Der Verlöbnisbruch und seine besonderen Folgen

(Mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung)

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Emil Lepler

aus

Wanne-Eickel in Westf.

Approbiert am 24. Juni 1931.

Druck von J. D. Reuter's Druckerei in Mainz.

32.28

Referent:

Geheimer Juſtizrat Profeſſor Dr. Dr. Kübler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Abkürzungen IV

Literaturverzeichnis . . . . . V—VII

Vorbemerkungen 1

I. Teil: Der Verlöbnisbruch 3

1. Kapitel: Der Rücktritt vom Verlöbnis 3

a) Allgemeine Voraussetzungen, Rechtscharakter des Verlöbnisses 3

b) Vorliegen eines Verlöbnisses 5

c) Rücktritt vom Verlöbnis, Veranlassung des Rücktritts 16

2. Kapitel: Der wichtige Grund 20

a) Allgemeines 20

b) Kasuistik 25

II. Teil: Die besonderen Folgen des Verlöbnisbruchs 33

1. Kapitel: Die Ansprüche aus § 1298 33

a) Umgrenzung der Ansprüche, Entstehungsgeschichte . 33

b) Der Kreis der ersatzberechtigten Personen 35

c) Die Kausalzusammenhänge: die Kausalität der Auflösung, „in Erwartung der Ehe“ 36

d) Das Erfordernis der „Angemessenheit“ 39

e) Der „erweiterte“ Schadensersatzanspruch 40

f) Der entstandene Vermögensschaden 41

2. Kapitel: Der Anspruch aus § 1300 42

a) Entstehungsgeschichte, Rechtfertigung 42

b) Unbescholtenheit der Verlobten 46

c) Gestattung der Beiwohnung während des Verlöbnisses 54

d) Die Entstehung des Schadens, seine Bemessung . . 56

Anhang: Welches Recht ist anzuwenden für die aus einem Verlöbnisbruch zwischen Angehörigen verschiedener Staaten sich ergebenden Rechtsbeziehungen 59

Abkürzungen.

Arch. ziv. Prax.	=	Archiv für die zivilistische Praxis.
Bad. Rechtspr.	=	Badische Rechtspraxis.
Bayr. Z.	=	Bayerische Zeitschrift für Rechtspflege.
DJZ	=	Deutsche Juristenzeitung.
DRZ	=	Deutsche Richterzeitung.
ElsLothrZ	=	Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen.
HansGerZ	=	Hanseatische Gerichtszeitung.
Hess. Rechtspr.	=	Hessische Rechtsprechung.
Jahrb. d. d. Rechts	=	Jahrbuch des deutschen Rechts.
JW	=	Juristische Wochenschrift.
KGE	=	Kammergerichtsentscheidungen.
LZ	=	Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
Mot.	=	Motive.
PosMschr	=	Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen.
Prot.	=	Protokolle.
PuchZ	=	Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht und französisches Zivilrecht.
Recht	=	Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand.
RG	=	Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.
RGE	=	Reichsgerichtsentscheidung.
RGStr.	=	Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen.
ROLG	=	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
OLGE	=	Oberlandesgerichtsentscheidung.
RheinA	=	Archiv für das Zivil- und Kriminalrecht der königl. preuß. Rheinprovinz.
Sächs. Arch.	=	Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.
SchlHAnz.	=	Schleswig-Holsteinsche Anzeigen.
Seuff. Arch.	=	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Soergel	=	Soergels Rechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht.
StAZ	=	Zeitschrift für Standesamtswesen.
Warn.	=	Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts.

§§ ohne Bezeichnung sind solche des B.G.B.

Literatur-Verzeichnis.

Bergmann: Eherecht in China, in Zeitschrift für Standesamtswesen 1927, S. 148 ff.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, bes. Teil I, 2. Aufl., Leipzig 1902.

Brandis: Verlöbnis in Finnland (nach dem Ehegesetz vom 13. Juni 1929), in Zeitschrift für Standesamtswesen 1929, S. 333.

Cosack: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. und 2. Band, Jena 1924.

Cramer: Das Verlöbnis nach dem B.G.B., Diss. Würzburg 1902.

Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 4. Bd., Tübingen 1908.

Danz: Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, 3. Aufl., Jena 1911.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, 4. Bd., 4. Aufl., Halle 1908.

Dittenberger: Das Verlöbnisrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Halle 1901.

Donig: Begriff, Voraussetzung und Wirkung des Verlöbnisses nach dem B.G.B., Diss. Rostock 1905.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 2, 8. und 9. Aufl, Berlin 1908.

Engel: Verlöbnisse zwischen Dirnen und Zuhältern und ihre Bedeutung für das Recht der Zeugnisverweigerung, in „Das Recht", 1901 S. 534 u. 560.

Engelhardt: Der Verlöbnisbruch und seine besonderen Folgen, Diss. Würzburg 1927.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. II 2, 5. Bearbeitung, 15. bis 17. Aufl., Marburg 1925 (zit.: Wolff).

Fessel: Der Verlöbnisbruch nach dem B.G.B., Diss. Greifswald 1918.

Fetscher: Krankheit und Ehe, in Zeitschrift für Standesamtswesen 1926, S. 375 f.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl., 2. Lieferung, Tübingen 1930.

Frohnhausen: Der Verlöbnisbruch nach dem B.G.B., Diss. Leipzig 1906.

Gierke: Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das Deutsche Recht, Leipzig 1889.

Girard: Geschichte und System des römischen Rechts, Berlin 1908.

Gmeiner: Das Verlöbnis, in Zeitschrift für Standesamtswesen 1929, S. 261 f.

Goldmann: Zur Rechtsnatur des Verlöbnisses, in Deutsche Juristenzeitung 1901, S. 432.

Goldmann-Lilienthal-Sternberg: Das Bürgerliche Gesetzbuch, 3. Bd., Berlin 1921.

Grisebach: Verlöbnis nach Strafrecht und Zivilrecht, in Deutsche Juristenzeitung 1925, S. 1644.

Habicht: Internationales Privatrecht im EGzB.G.B., Berlin 1907.

Heymann: Ist das Verlöbnis ein Vertrag im Sinne des 1. Buches des B.G.B. und welche praktische Bedeutung hat die Entscheidung dieser Frage?, Diss. Rostock 1907.

Hillig: Das Eherecht des Codex juris canonici, Freiburg i. Br. 1927.

Hinschius: Das Personenrecht der Ehegatten im Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, in Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 74, S. 55 ff.

Horning: Das Recht des Verlöbnisses nach dem B.G.B., Diss. Erlangen 1916.

Hübner: Das Eherecht der Geisteskranken und Nervösen, Bonn 1921.

Jacobi: Das persönliche Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Berlin 1899.

Jancke: Vertragsrecht und Verlöbnis, Diss. Breslau 1909.

Jochmann: Der Schadensersatzanspruch bei Verlöbnisbruch nach dem B.G.B., Diss. Breslau 1921.

Josef: Gestattung der Beiwohnung i. S. des § 1300 B.G.B., in Sächsisches Archiv für b. Recht 1915, 10. Jahrg., S. 125.

Kauschansky: Das europäische Eherecht, seine Reform, Unifizierung und Sozialisierung in den bürgerlichen Staaten und Sowjetrußland, in Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht XXXX, S. 1 ff.

Derf.: Das Eherecht Jugoslaviens, in Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 131, S. 322.

Köhn: Die Rechtsnatur des Verlöbnisses, Diss. Marburg 1928.

König: Schutz für die außerehelichen Verhältnisse, Wien-Leipzig 1927.

Kohler J.: Ideale im Bürgerlichen Recht, in Archiv für Bürgerliches Recht, Bd. 5, S. 161 ff.

Derf.: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 3. Bd. 1. Teil, Berlin 1915.

Lehmann: Familienrecht des B.G.B. (einschl. Jugendfürsorgerecht), Berlin 1926 (= Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. 4).

Lipper: Einfluß der Ehehindernisse auf die Gültigkeit des Verlöbnisses, in Zeitschrift für Standesamtswesen 1926, S. 375 ff.

Lüpschütz: Die Wirkungen der Auflösung des Verlöbnisses nach dem B.G.B., insbes. des Verlöbnisbruches, Diss. Leipzig 1907.

Meisner: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 4. Bd., Breslau 1905.

Motive: zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich — amtliche Ausgabe — Berlin u. Leipzig 1888.

Müller: Geschlechtsmoral und Lebensglück, Kopenhagen-Leipzig 1909.

Mugdan: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. IV, Berlin 1899.

Mumm: Das Recht der Verlobten, in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 65, S. 160 u. 175.

Neubecker: Lösung von Familienbeziehungen wegen Tuberkulose, in Archiv für Bürgerliches Recht, Bd. 31, S. 255 ff.

Neumeyer: Internationales Privatrecht, in Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft Bd. XV.

Niedner: Das Einführungsgesetz vom 18. Aug. 1896, Berlin 1899.

Opet — v. Blume: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Familienrecht, Berlin 1906.

Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Buch, Berlin 1910.

Pernice: Marcus Antistius Labeo, Halle 1873.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 4. u. 6. Bd., Berlin u. Leipzig 1924.

Protokolle: der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B.G.B., Bd. 4, Berlin 1897.

Ramstedt: Das Verlöbnis als Familienrechtsverhältnis, Diss. Heidelberg 1928.

Reichsgerichtsräte: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 4. Bd., Berlin u. Leipzig 1928.

Rosenthal: Bürgerliches Gesetzbuch, 12. Aufl., Berlin 1929.

Reupke: Das neue mexikanische Eherecht, in Blätter für das internationale Privatrecht 1929, Sp. 317 ff.

Sauer: Ist das Verlöbnis ein Vertrag i. S. des 1. Buches des B.G.B. und welche praktische Bedeutung hat die Entscheidung dieser Frage?, Diss. Jena 1907.

v. Savigny: Obligationenrecht, Bd. I, Berlin 1851.

v. Scheurl: Das gemeine deutsche Eherecht, Erlangen 1882.

Schmidt-Hedemann-Feuchs: Kommentar zum B.G.B., Familienrecht, München 1907 (zit. Schmidt).

Sommer: Verlobung und Schadensersatz, in Zeitschrift für Standesamtswesen 1928, S. 149.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, Bd. 4, 9. Aufl., München, Berlin, Leipzig 1926.

Stutz: Die Rechtsnatur des Verlöbnisses nach dem Bürgerlichen Recht, Tübingen 1900.

Swoboda: Die Neugestaltung der Grundbegriffe unseres bürgerlichen Rechts, ihre Bedeutung für die Gegenwart und für das Privatrecht der Zukunft, Wien 1929.

Triebs: Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht, 1. Teil, Breslau 1929.

Ullrich: Unterliegt das Verlöbnis den Vorschriften der §§ 145 ff. B.G.B.?, Diss. Jena 1912.

Westrup: Ueber den sogen. Brautkauf des Altertums, in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 42, S. 47 ff.

Werber: Zur Auslegung des § 1300 B.G.B., in Sächsisches Archiv für d. Recht, 13. Jhrg. 1918, S. 232 ff.

Zehme: Das Verlöbnis in England, Frankreich u. Deutschland, Diss. Marburg 1909.

Zielmann: Der Verlöbnisbruch im modernen Recht, mit bes. Berücks. d. schweizerischen Privatrechts, Diss. Zürich 1902.

Zitelmann: Internationales Privatrecht, Bd. II, München und Leipzig 1912.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549628_0013

Vorbemerkungen.

De jure: alle Gesetzesbestimmungen, die sich mit der Eingehung der Ehe befassen, tragen dem tiefen sittlichen Wesen dieser so bedeutenden Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau Rechnung; es ist möglichst alles vermieden, was den freien Entschluß der Nupturienten beeinträchtigen könnte;[1] das B.G.B. erklärt in seinem § 656, daß es die Ehe nicht in den Kreis wohlfeiler Handelsobjekte herabgezogen wissen will. De facto: die Ehen kommen heute, zumindest in den Großstädten, in einer sehr großen Zahl, vielleicht sogar in ihrer Mehrzahl, durch Vermittlung der Ehebüros zustande. Wie Kauschansky[2] ganz richtig, in dem Superlativ der Zahl jedoch etwas übertrieben, sieht, ist die moderne Ehe „in den meisten Fällen auf Uebereinstimmung der beiderseitigen Wirtschaftsinteressen und nur selten auf gegenseitiger Neigung aufgebaut". Die wirtschaftlichen Existenzbedingungen machen aus Geld-, Standes- und Karriererücksichten die Ehe zur Kaufehe. Unter diesen Verhältnissen liegt darum auch das Verlöbnis, das dem Eheabschluß vorauszugehen pflegt[3] und deshalb die Vorstufe der Ehe genannt werden kann, durchaus nicht mehr „jenseits von Vorteil und Nachteil".[4] Es tritt heraus aus der Sphäre des Nur-Sittlichen, des Nur-Idealen. Und zumal in einer Zeit schwersten wirtschaftlichen Ringens, wie in der jetzigen, deren Größe durch die fünf Millionen arbeitsloser Deutscher[5] zur Genüge illustriert

[1]) Vergl. den Grundsatz des klassischen röm. Rechts: „libera esse matrimonia antiquitus placuit" (c 2 Cod. Just. 8,38).

[2]) „Das europäische Eherecht" S. 20.

[3]) Diese vorsichtige Ausdrucksweise deshalb, weil ja nirgends vorgeschrieben ist, daß der Eheschließung stets ein Eheversprechen vorhergehen müsse; das B.G.B. unterstellt lediglich, daß die Personen, die vor dem Standesbeamten mit der Absicht erscheinen, die Ehe einzugehen, Verlobte sind. Nach germanischem Rechte war die Verlobung der zeitlich vorangehende notwendige Bestandteil des Eheschließungsgeschäfts. Der Brautkauf bestand aus der desponsatio, dem Vertragsabschluß = Verlobung, und der traditio puellae, der Uebergabe des Mädchens = Trauung. Die heutige Verlobungssitte ist allgemeinsten Bedürfnissen entsprungen. „Denn ein Ergebnis des Rechts ist das Verlöbnis ebenso wenig wie die Ehe, es ist wie diese ein dem Recht nur zur Bearbeitung vom Leben selbst gegebener Stoff." (v. Scheurl, S. 362.) Einer Reihe moderner Rechte, insbesondere den romanischen und slawischen Staaten, ist das Verlöbnis unbekannt; so z. B. dem russischen, dem rumänischen, dem moslemischen, dem japanischen Recht, auch der Code Napoleon erwähnt das Verlöbnis nicht. In China ist im Gesetz ausdrücklich gesagt, daß der Eheschließung die Verlobung vorauszugehen habe (Bergmann, S. 150). Interessant zu hören weiterhin, daß in Mexiko das Verlöbnis durch den 1928 publizierten codigo civil seiner materiellen Wirkungen halber wieder eingeführt worden ist, nachdem es erst kurz vorher abgeschafft worden war. (Reupke, Sp. 318.) Im übrigen können wir uns mit dieser Frage hier nicht näher befassen.

[4]) Goldmann, S. 432; allerdings in einem etwas anderen Zusammenhange.

[5]) Die Arbeitslosenzahl des Monats April 1931.

wird, da gewinnt das Institut des Verlöbnisses für die jeweils Beteiligten wie auch allgemein erheblich an praktischer Bedeutung. Verlöbniszeiten von langer Dauer sind Tatsachen, über die sich niemand mehr wundert: zur Heirat fehlt eben noch das Geld oder auch die Wohnung, aber um einander nicht zu verlieren, haben die beiden Nupturienten doch schon „sich verlobt". Die materiellen Auswirkungen einer Auflösung des Verlöbnisses wiegen nun um ein Bedeutendes schwerer als in Zeiten normalen wirtschaftlichen Getriebes. Es wird jetzt vorkommen können, daß den verlassenen Verlobten unentschädigt zu lassen, unbillig sein würde, während zu gleicher Zeit auf der anderen Seite dem zurücktretenden Teile ein Festhalten an dem vereinbarten Bunde nicht mehr zugemutet werden kann. Die Grenzen einer rigorosen und nachsichtigen Beurteilung werden öfters dicht beieinander liegen. Diese Verhältnisse müssen ihren Niederschlag am augenfälligsten in der Rechtsprechung finden. Gerade bei dem Institute des Verlöbnisses, wo — wie gezeigt werden wird — so viel Entscheidendes in das freie Ermessen desjenigen gestellt ist, qui jus facit inter partes, wird das Amt des Richters nun um so verantwortungsvoller. In der vorliegenden Arbeit, die unter Verzicht auf eine zusammenhängende geschichtliche Abhandlung über die Entwicklung des Verlöbnisrechts — im gegebenen Falle ist auf frühere Zeiten verwiesen — allein auf den Verlöbnisbruch und die nur diesem eigentümlichen Folgen, d. h. diejenigen der §§ 1298, 1299, 1300 abstellt, haben wir darum unser Augenmerk auf die Schwierigkeiten gerichtet, die sich ergeben bei Anwendung der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen, und die schon groß genug sind, auch ohne das erschwerende zeitgebundene Moment der wirtschaftlichen Notlage. Dabei sind wir vielfach zusammengetroffen mit den noch heute in der Literatur umstrittenen Fragen, und eben nur diese heute noch umstrittenen Fragen durften uns angesichts der Fülle des einschlägigen Schrifttums vornehmlich interessieren. Aus dem letzten Gesichtspunkte heraus mußte schließlich auch das wichtige Problem international-privatrechtlichen Inhalts, welches Recht anzuwenden ist für die aus einem Verlöbnisbruch sich ergebenden Rechtsbeziehungen, wenngleich als Anhang mit in den Kreis der Untersuchungen einbezogen werden.

Ganz allgemein wäre einleitend zu bemerken, daß die rechtliche Seite des Verlöbnisses, insbesondere des Verlöbnisbruches, auch heute noch, wo jedermann sich über Fragen des Rechts Aufklärung zu verschaffen sucht, weitesten Volksschichten — und gerade den unteren, welche die Folgen im Entstehungsfalle besonders hart treffen — entweder völlig unbekannt oder nur dunkel und falsch bekannt ist. Man weiß dort wohl, daß man, wenn man „sich verlobt", sich dadurch irgendwie bindet, man bezeichnet den ungerechtfertigten Rücktritt vom Verlöbnis auch wohl als ein Unrecht, meint dies Wort aber nicht in seinem juristischen Sinn. Um wieviel mehr mußte darum von uns die richterliche Rechtsprechung berücksichtigt werden, die Rechtsprechung, die für den Laien die primäre Rechtsquelle darstellt.

I. Teil. Der Verlöbnisbruch.

1. Kapitel: Der Rücktritt vom Verlöbnis.

a) Allgemeine Voraussetzungen, Rechtscharakter des Verlöbnisses.

Das Verlöbnis[1]) — man versteht darunter das gegenseitige Versprechen zweier Personen verschiedenen Geschlechts, demnächst eine Ehe miteinander einzugehen[2]) — endigt, abgesehen von den Fällen, in denen es seinen natürlichen Abschluß in der Ehe findet:

1. durch den Tod eines Verlobten,
2. durch gegenseitiges Uebereinkommen,
3. durch einseitigen Rücktritt eines Verlobten.[3])

Uns interessiert nur der letzte Fall, der zugleich den juristisch wichtigsten darstellt. Handelt es sich überdies um einen ungerechtfertigten Rücktritt, dann haben wir den Ausgangspunkt unserer Arbeit, den sogenannten „Verlöbnisbruch".[4])

An diesen Verlöbnisbruch knüpfen sich die besonderen[5]) Rechtswirkungen des § 1298 und des § 1300. Gleicherweise zum Schadensersatze verpflichtet ist auch der Verlobte, der den Rücktritt des anderen durch ein Verschulden veranlaßt, das einen wichtigen Grund zum Rücktritt bildet: § 1299, das notwendige Pendant zu § 1298, eine in ihren Motiven durchsichtige Vorschrift: sie soll verhüten, daß durch die Weigerung des schuldigen Teils, das Verlöbnis aufzulösen, dem zurücktretenden Verlobten, dem die Fortsetzung des Bundes nicht mehr zugemutet werden kann, die Entstehung der Ersatzansprüche wider Treu und Glauben unmöglich gemacht wird.

---

[1]) Es sei auch hier darauf hingewiesen, daß das Wort „Verlöbnis" im Volksmunde sowohl wie in der Sprache des Gesetzes in doppeldeutigem Sinne gebraucht wird: einmal als Bezeichnung für die „Verlobung", d. h. den rechtsgeschäftlichen Vorgang, durch den das Verlöbnis erst zustandekommt: § 1297 Abs. I, § 1301 Abs. I, — zum anderen für den durch den Verlobungsakt geschaffenen Zustand, den sogenannten Brautstand: § 1298 Abs. I, § 1301 Abs. II, § 1302. Wo im Folgenden eine Unterscheidung nötig werden sollte, werden wir uns des speziellen Ausdrucks bedienen.

[2]) Florentinus definiert: sponsalia sunt mentio et repromissio nuptiarum futurarum (l. 1. D. 23, 1).

[3]) Hierbei sind nur die unbedingten Verlöbnisse berücksichtigt; von der Zulässigkeit einer Bedingung überhaupt wird erst weiter unten die Rede sein.

[4]) So der herkömmliche Sprachgebrauch: Stutz S. 77 f., vergl. Endemann II § 153. Frohnhausen, S. 3 Anm. 15, hält es für terminologisch richtiger, das Moment des Unbegründetseins aus der Begriffsbestimmung auszuscheiden, weil der Zurücktretende das von ihm geleistete Eheversprechen in jedem Falle nicht erfüllt habe; er gibt dann aber selbst zu, daß die Frage ohne praktische Bedeutung sei.

[5]) Die Folgen z. B. Rückforderung der Geschenke, § 1301, bleiben in dieser Arbeit unberührt, da wir uns, wie bereits einleitend bemerkt, nicht mit den Folgen einer Auflösung schlechthin, sondern nur mit den spezifischen eines Verlöbnisbruches auseinandersetzen wollen.

Voraussetzung der erwähnten Schadensersatzansprüche ist:

1. Vorliegen eines rechtsgültigen Verlöbnisses,
2. Rücktritt eines der Verlobten,
3. (negativ) Fehlen eines wichtigen Grundes für diesen Rücktritt.

Die Voraussetzung zu 1 erheischt die Beantwortung einer Vorfrage: derjenigen nach der rechtlichen Natur des Verlöbnisses. Der Gesetzgeber hat sich über die Definition und die Voraussetzungen des Verlöbnisses geflissentlich ausgeschwiegen; vielmehr beschloß man damals, „die Entscheidung nach dem prinzipiellen Charakter der Wissenschaft zu überlassen".[6]) Dieser Aufgabe hat sich denn auch die Wissenschaft durchaus würdig gezeigt. Bereits kurz nach Inkrafttreten des B.G.B. war ein enorm zahlreiches Schrifttum über den Rechtscharakter des Verlöbnisses erschienen. Die Bearbeiter trennen sich hauptsächlich in zwei Lager: hie diejenigen, die in der Verlobung einen Vertrag erblicken, hie die Verfechter der sogenannten Tatsächlichkeitstheorie.[7]) Es würde nicht nur Zweck und Umfang dieser Arbeit überschreiten, sondern im Hinblick auf die zahlreiche diesbezügliche Literatur als durchaus überflüssig erscheinen, die Vertreter der einen Meinung mit allen ihren durchschlagenden oder verfehlten Gründen gegen die Theoretiker der anderen Auffassung auszuspielen. Zumal es unmöglich erscheint, den alten Gründen noch neue hinzuzufügen. Die Vertragstheoretiker befinden sich in der erdrückenden Ueberzahl, der Streit kann heute als zu ihren Gunsten erledigt angesehen werden.[8]) Mit erfreulichem Temperament wendet sich Ramstedt[9]) gegen die ewige unfruchtbare Variierung desselben Themas. Wir begnügen uns, Ullrich[10]) zu zitieren, der bereits 1912 im Hinblick auf die Tatsächlichkeitstheorie erkannte: „Es ist bedauerlich, sich immer wieder mit diesen Theorien auseinandersetzen zu müssen. Seit ihrer Kritik durch Stutz gehört die ausführliche Besprechung dieser Theorien zum eisernen Bestand aller verlöbnisrechtlichen Abhandlungen". Ohne also auf die ausschlaggebenden Gründe einzugehen, legen wir unseren Ausführungen die Vertragstheorie zu Grunde, mit der sich zufriedenstellende Ergebnisse erzielen lassen.[11]) Wir verstehen unter

---

[6]) Mugdan, S. 676.

[7]) Daneben: das Verlöbnis als Sozialverhältnis, ausführlich bei Frohnhausen.

[8]) Fast die gesamte Literatur der letzten Jahre, insbesondere die Dissertationen, stehen auf dem Boden der Vertragstheorie. Soweit wir übersehen können, sieht die Tatsächlichkeitstheorie von den neueren Schriftstellern nur Lehmann, § 6 I, auf ihrer Seite, und selbst dieser scheint nicht einmal ein begeisterter Anhänger.

[9]) S. 29 ff.

[10]) S. 11.

[11]) Ebenfalls zu weit führend ist es für uns, auf die einzelnen Vertragstypen einzugehen, die innerhalb dieser Theorie vertreten werden: ob obligatorischer Vertrag, gemischt obligatorisch-familienrechtliches Vertragsverhältnis, familienrechtlicher Vorvertrag oder rein familienrechtlicher Vertrag; die praktische Bedeutung der Unterscheidung ist nämlich nur minimal, wenn sie auch nicht, worauf Endemann, § 151 a, Anm. 41, zutreffend aufmerksam macht, gänzlich geleugnet werden kann; vergl. z. B.: RG 59, 103, wo die Anwendbarkeit von Art. 170 EG z. B.G.B. verneint werden mußte, „weil das Verlöbnis nicht ein Schuldverhältnis darstellt".

Verlöbnis denjenigen familienrechtlichen Vertrag, in dem sich zwei Personen verschiedenen Geschlechts den künftigen Abschluß der Ehe versprechen.

In diesem Zusammenhange interessiert nur noch die Stellungnahme der Spruchpraxis: sie hat von jeher die Vertragstheorie zu Grunde gelegt. Während das Reichsgericht früher den Standpunkt des gemischt-obligatorisch-familienrechtlichen Vertrages vertrat[12]) — insbesondere für das gemeine Recht, nach welchem dieser Vertragstyp in der Tat auch die beste Lösung bot, da man damals, wo es eine Klage auf künftige Eheschließung gab, den obligatorischen Charakter des Verlobungsvertrages nicht leugnen konnte — bewegt es sich nunmehr anscheinend in den Bahnen des reinen familienrechtlichen Vertrages. Das Grundlegende dazu führt es aus in dem Urteil vom 21. September 1905:[13]) „Die Verlobung ist ein wechselseitig gegebenes und angenommenes Versprechen, und daher muß sie als Vertrag und das dadurch herbeigeführte Verhältnis als ein Vertragsverhältnis aufgefaßt werden. Beides ist zwar nicht vermögensrechtlicher Natur, und man kann daher die Verlobung sehr wohl einen familienrechtlichen Vertrag nennen. Aber es darf hieraus nicht die Folgerung gezogen werden, daß die Vorschriften des B.G.B. über Rechtsgeschäfte außer Betracht zu bleiben hätten."[14]) [15])

b) Vorliegen eines Verlöbnisses.

Auf das Verlöbnis sind also die Vorschriften des allgemeinen Teils des B.G.B. prinzipiell anzuwenden. Die Grenze liegt da, wo die in erster Linie auf vermögensrechtliche Verhältnisse zugeschnittenen Bestimmungen mit der besonderen Natur und dem Geiste des Verlöbnisses nicht in Einklang zu bringen sind oder aus dem Gesetz sich ein anderes ergibt.

Die Verlobung kommt zustande durch den Antrag des einen Nupturienten und die Annahme dieses Antrages seitens des anderen Teils. (§ 145 ff.) Die Annahme ist evtl. aus den Umständen zu ersehen, falls derjenige, dem der

[12]) RG 20, 334; 23, 177; 29, 98; 39, 188; desgl. ROLG 4, 352.

[13]) RG 61, 267.

[14]) Siehe auch RG 80, 89; JW 1906, S. 9, Nr. 3.

[15]) Auf die interessante Frage, inwieweit schuldrechtliche Elemente im Eheversprechen überhaupt Raum haben, können wir leider nicht eingehen. Ganz allgemein sei nur das angeführt, was von Savigny, § 4, bei dem Vergleich der Obligation mit dem Familienrechtsverhältnis sagt: „Ueberwiegend auf den ersten Blick erscheint die Verwandtschaft der Obligationen mit dem Familienrecht, indem die Obligation ebenso wie das Familienrechtsverhältnis ein Band zwischen zwei bestimmten einzelnen Personen darstellt. Aber bei genauerer Betrachtung tritt diese scheinbare Aehnlichkeit zurück vor der weit wesentlicheren Verschiedenheit, indem der Inhalt der Obligation in der Unterwerfung einzelner Handlungen unter die Macht eines fremden Willens besteht, der Inhalt der Familie dagegen in natürlich-sittlichen Lebensverhältnissen, die durch das freie Zusammenwirken der einzelnen Mitglieder fortwährend gebildet und dargestellt werden sollen." Ferner Swoboda, S. 28: „Wir dürfen bei der Auslegung der Bestimmungen unseres Eherechts nicht immer die vermögensrechtliche Obligationenbrille verwenden, an deren ausschließlichen Gebrauch wir uns in der Zeit des Materialismus nur allzusehr gewöhnt haben."

Antrag gemacht ist, sich nicht äußert. Hat die Klägerin dem Beklagten auf das Eheversprechen hin die Beiwohnung gestattet, so liegt hierin Annahme und Erwiderung dieses Versprechens; die Verlobung ist zustandegekommen.[1]) Notwendig ist der einheitliche Vertragswille, die Willenseinigung der Brautleute, d. h. der von beiden Seiten erklärte Wille, das Verlöbnis miteinander einzugehen. Die Willenserklärungen müssen ernstliche Eheversprechen darstellen. So die Rechtsprechung: In einem kurz vor oder bei Verübung des Beischlafs in geschlechtlicher Erregung gemachten Eheversprechen kann unmöglich ein festes, ernstliches Versprechen der Ehe gefunden werden, da es dem Beklagten nur um eine angebliche Beschwichtigung der mit der Beischlafsgewährung zögernden Klägerin zu tun war.[2]) Liebesgeständnisse und vertrauter Verkehr begründen auch in gebildeten Kreisen kein Verlöbnis, sofern die Absicht der künftigen Eheschließung fehlt.[3]) Andere Definitionen der „Willenserklärung" liefern andere Ergebnisse. Z. B. vertritt Danz[4]) eine in ihrer praktischen Auswirkung strengere Auffassung. Nach seiner Definition der Willenserklärung läge ein Verlöbnis vor, wenn das Verhalten einer Person im gewöhnlichen Leben nach allgemeiner Verkehrsauffassung als äußeres Zeichen eines Verlöbnisses angesehen wird, selbst wenn bei einem Teile eine ernstliche Heiratsabsicht fehlt; es spielt also weniger die förmliche Willenserklärung eine Rolle — ob wirklich ein solcher innerer Wille, wie er aus der Erklärung hervorgeht, vorhanden ist oder nicht — als vielmehr die Tatsache, daß nach außen hin ein Benehmen zu Tage tritt, das allgemein als Kennzeichen eines auf Verlobung gerichteten Willens erscheint.[5]) Wir halten es indes mit der Auslegung des Reichsgerichts; denn gerade bei der Verlobung könnte ein Eheversprechen aus so vielerlei Verhalten herausgedeutet werden; es bestünde die Gefahr, daß Augenblickszustände verewigt würden bezw. Ersatzansprüche entstehen — was dann in den meisten Fällen für den einen Teil eine größere Ungerechtigkeit darstellte, als es die Rücksicht auf die dem anderen Nupturienten erwachsenen Nachteile geböte oder zuließe.

Die Frage, ob ein Verlöbnis vorliegt, ist im gegebenen Falle für den Richter überhaupt schwierig zu beantworten. Denn das B.G.B. schreibt für den Verlobungsvertrag eine Form nicht vor. Für die Formfreiheit bereits das römische[6]) und das gemeine Recht. Im Allgemeinen Landrecht bedurfte es der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[7]) Wie die Dinge heute liegen, kann das wechselseitig gegebene und angenommene Eheversprechen[8]) erfolgen ausdrücklich, stillschweigend oder durch konkludente Handlungen, wie z. B. durch öffentlichen Kuß, Ringwechsel, Bekanntmachungen usw., aber alle diese Förmlichkeiten sind rechtlich ohne Bedeutung.[9]) Das Verlöbnis ist gültig, selbst

[1]) ROLG 15, 395; RG 61, 267; Recht 20 Nr. 88.
[2]) ROLG 26, 210.
[3]) RGE in Recht 17, Nr. 1271.
[4]) S. 14 ff.
[5]) Vergl. Engelhardt, S. 13.
[6]) l. 4. D. 23, 1.: Sufficit nudus consensus ad constituenda sponsalia.
[7]) II, 1 §§ 82 ff.
[8]) RG 61, 267; OLGE in Recht 07 Nr. 1656.
[9]) OLGE in Recht 20 Nr. 88.

wenn es den Eltern gegenüber geheim gehalten wird.[10]) Ebenso das Oberlandesgericht Dresden:[11]) „Damit ein Verlöbnis vorliege, muß eine gegenseitige Bindung der auf Eheschließung gerichteten beiderseitigen Willen vorhanden sein, mehr ist aber nicht erforderlich, weder eine besondere Form, noch eine Erkennbarmachung für Dritte." Also lediglich der Wille und die Willensübereinstimmung der Nupturienten genügen, um ein Verlöbnis zu begründen. Hieraus ergibt sich die Schwierigkeit, ja fast Unmöglichkeit der Unterscheidung von Verlöbnis und Liebschaft. Gewiß soll der Rechtsprechung das Starre genommen und ihr möglichste Beweglichkeit gegeben werden, aber das richterliche Ermessen wird z. B. bei den sogenannten „heimlichen Verlöbnissen", die heute an der Tagesordnung sind, versagen. Hier liegt der Willensconsens der beiden Nupturienten vor, die rechtlichen Bedingungen sind erfüllt. Aeußere Merkmale, aus denen auf ein Vorhandensein eines Verlöbnisses geschlossen werden könnte, sind nicht vorhanden. Löst nun der Bräutigam aus irgendeinem, den Rücktritt nicht rechtfertigenden Grunde die geheime Verabredung, so kann die Braut, wenn der Bräutigam das Vorliegen eines Verlöbnisses abstreitet, die an und für sich entstandenen Ansprüche wegen Mangels des Beweises des Vorliegens eines Verlöbnisses rechtlich nicht verwirklichen. Aus häufigem Beisammensein der Beiden kann nicht auf ein Verlöbnis geschlossen werden; denn dann könnte man ebenso gut aus einer Liebschaft ein Verlöbnis folgern. Das Oberlandesgericht Karlsruhe[12]) hat sogar dann nicht ein Verlöbnis als vorliegend angenommen, wenn eine Frauensperson mit einem Manne in dessen Haushalt zusammenlebt und der Mann vor Beginn des Zusammenlebens erklärt hat, er wolle sie heiraten. Das Oberlandesgericht Kiel[13]) verlangt — in dehnbaren Worten — „einen bestimmten, mit einer gewissen Feierlichkeit verbundenen Vorgang im Gegensatz zu einem bloßen Liebesverhältnis." Bei den Gesetzesberatungen stand zwar folgender Antrag: „Der im § 1228 (d. i. der heutige § 1298) bestimmte Anspruch findet nur statt, wenn das Verlöbnis . . . öffentlich oder durch Anzeigen an Verwandte oder Bekannte kundgegeben oder in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt ist." Er wurde aber abgelehnt: die Bestimmung würde nicht selten auch bei ernstlichen Verlöbnissen den Ersatzanspruch in Fällen ausschließen, in denen eine Kundgebung, wie es in den niederen Ständen häufig vorkomme, unterblieben sei; außerdem bestehe auch kein Bedürfnis bei der sehr engen Begrenzung der in Betracht kommenden Ersatzansprüche.[14]) Diese Argumentation schlägt jedoch nicht durch. Denn gegenüber dem ersteren Einwand könnten dann schließlich alle Formvorschriften gestrichen werden, und die Bedürfnisfrage, die wir bereits mit dem zeitlosen Beispiele von der heimlichen Verlobung bejaht haben, wird angesichts der Tatsache, daß dem Verlöbnis infolge einer schlechten Wirtschaftslage eine stets größere Bedeutung zukommt, immer brennender. „De lege ferenda wäre eine Formvorschrift wünschenswert, um die Wichtig-

[10]) RGE in Recht 17 Nr. 1273.
[11]) Sächs. Arch. Bd. 15, S. 630.
[12]) Bad. Rechtspr. 1916, 69.
[13]) Soergel, 1922, S. 130.
[14]) Vergl. Protokolle IV, S. 9 f.

keit der Handlung den Beteiligten, zumeist jungen Leuten, vor Augen zu führen und sie vor Uebereilung zu schützen."[15]) [16])

Der Verlobungsantrag muß einer bestimmten Person gegenüber gemacht werden. Indessen ist es zulässig, die Verlobungserklärung durch einen Vertreter abgeben zu lassen; es liegt dann keine Stellvertretung im technischen Sinne vor, denn der Vermittler tritt hier lediglich als Bote auf, er gibt die Willenserklärung eines anderen weiter. Dagegen ist eine Stellvertretung im Willen ausgeschlossen. Die §§ 164 ff. kommen nicht zur Anwendung, so die überwiegende Meinung.[17]) Die Zulässigkeit der Stellvertretung in der Abgabe der Erklärung ist übrigens nie bestritten worden. Um so sonderlicher muß es sich da ausnehmen, wenn neuerdings Gmeiner[18]) folgendes schreibt, nachdem er zuvor die höchstpersönliche Natur des Verlöbnisses betont hat: „Da sohin das Verlöbnis mit der Person des Verlobten aufs Engste verknüpft ist, so ist, wie bei allen Willenserklärungen, die höchstpersönliche Wirkungen nach sich ziehen, eine Stellvertretung ausgeschlossen. Eine zum Abschlusse des Verlöbnisses bereite Partei kann sich durch einen Dritten in der Abgabe der Willenserklärung nicht vertreten lassen. Wenn nach ländlicher Sitte der Vater für seinen Sohn zur Brautwerbung geht und die Zustimmung der Braut erhält, so kommt ungeachtet des Verlobungswillens der Parteien das Verlöbnis erst mit der Erklärung des Sohnes der Braut gegenüber zustande." Wir würden diese Auslassungen als die Ansicht eines Einzelnen gar nicht angezogen haben, wenn sie nicht in einer Zeitschrift erschienen wären, deren Inhalt ganz auf die Praxis zugeschnitten ist; zudem finden wir das Zitierte unter der Rubrik: „Für die Praxis der ländlichen Standesbeamten". Die Zeilen werden also gerade von denjenigen gelesen, denen Aufklärung zuteil werden soll. Wenn Gmeiners Ansicht zuträfe, dann wäre damit der noch vielerorts auf dem Lande lebendigen Sitte der Brautwerbung das rechtliche Todesurteil gesprochen. Das führt zu weit. Ueber die Bedeutung, die der unterschiedlichen Auffassung zukommt, und die darin liegt, daß nach seiner Ansicht von dem Zeitpunkte der Abgabe der Erklärung durch den Vertreter bis zu der persönlichen Abgabe durch den Verlobungswilligen selbst irgendwelche Ansprüche

[15]) Engelhardt, S. 12; ebenso Klein in Bay. Z. 1919, S. 209.

[16]) Anhangs- und vergleichsweise stellen wir zur Formfrage noch folgendes fest: Nach dem Codex juris canonici bedarf das Verlöbnis ebenso wie das einseitige Eheversprechen der Schriftform; die Urkunde muß von den Parteien und außerdem entweder von dem Pfarrer oder dem Ordinarius des Ortes oder aber von mindestens zwei Zeugen unterzeichnet werden: can. 1017, § 1. Nach italienischem Recht liegt ein gültiges Verlöbnis nur vor, wenn es schriftlich fixiert wird, oder, falls es nur mündlich geschlossen wurde, durch ein erfolgtes Aufgebot offenkundig geworden ist: Art. 54. In China sind wesentliche Erfordernisse: 1. die Errichtung der Urkunde über die Verlobung, 2. die Uebergabe der Geschenke; jede der beiden Voraussetzungen indes genügt für sich allein zur Herbeiführung einer rechtsgültigen Verlobung (siehe Bergmann S. 150).

[17]) Dittenberger S. 66 f., Staudinger, Vorbem. III d zu § 1297; a. A. Stutz, S. 71; Dernburg, § 7, hält Stellvertretung im Willen auf Grund einer Spezialvollmacht für zulässig. Nach Wolff, § 5 II, verstößt eine Stellvertretung im Willen gegen die guten Sitten.

[18]) StAZ 1929 S. 262.

wie für gemachte Aufwendungen, Deflorationsschaden usw. nicht entstanden sind, darüber ist sich Gmeiner durchaus im Klaren. Wir können uns seine Meinung nur so erklären, daß er entweder dem Einflusse des § 1317 oder dem Irrtum zum Opfer gefallen ist, die Stellvertretung in der Abgabe einer Willenserklärung als eine Stellvertretung im technischen Sinne zu behandeln.

Der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte bedarf zur Eingehung des Verlöbnisses der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Um diese so lebhaft umstrittene Frage der Anwendbarkeit des § 107 scheint es nunmehr ruhiger werden zu wollen. Die durchaus einheitliche Rechtsprechung,[19]) welche für Minderjährige stets die Einwilligung verlangt, hat gesiegt. Auf die Gründe einzugehen, welche die Anwendung des § 107 auch auf den Abschluß des Verlöbnisses gutheißen, können wir uns versagen, eben weil die Frage kaum noch umstritten ist. Wir begnügen uns, hierzu auf Jancke[20]) zu verweisen, der die Gegner überzeugend abfertigt.[21]) Im übrigen widersprechen wir uns nicht, wenn wir Ramstedt,[22]) der sich als begeisterter Anhänger der rein familienrechtlichen Vertragsnatur des Verlöbnisses *gegen* die Anwendung des § 107 ereifert, darin beipflichten, daß die Frage nach der Anwendung des § 107 eine vorwiegend wissenschaftliche sei, deren Beantwortung davon abhänge, wie weit man den Geltungsbereich der allgemeinen Vorschriften ziehen, und wie weit man im Familienrecht ein Rechtsgebiet mit eigenen Grundbegriffen und Rechtsgebilden erblicken wolle.[23]) Bekannt ist, daß das Reichsgericht in Strafsachen hinsichtlich dieser Frage einen anderen Standpunkt einnimmt:[24]) es stellt bewußt[25]) für seinen Geltungsbereich einen vom Zivilrecht vollkommen abweichenden Begriff des Verlöbnisses auf.[26]) In Strafsachen soll das Verlöbnis nicht nach vertraglichen Gesichtspunkten zu beurteilen sein, allein das sittliche Moment den Ausschlag geben. Während zivilrechtlich beim Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hinzukommen muß, so liegt für den Bereich des Strafrechts[27]) bereits ein Verlöbnis vor, wenn sich die Parteien ernstlich den Willen erklärt haben, miteinander die Ehe einzu-

---

[19]) Nur zwei Urteile herausgegriffen: RG 71, 270; OLGE in Hess. Rechtspr. 7, 162.

[20]) S. 38 ff.

[21]) Darüber, daß das RG bei der *Entlobung* den § 107 für unanwendbar erklärt, w. u. bei der Behandlung des Rücktritts.

[22]) S. 75.

[23]) Auch den kurz vorher gemachten Ausführungen Ramstedts stimmen wir ruhig zu — er spricht damit höchstens gegen sich selbst —: der Grund für die Gerechtigkeit und Billigkeit der über Verlöbnisstreitigkeiten urteilenden Entscheidungen liege weniger in dem starren Festhalten an der absoluten Geltung der allgemeinen Rechtsgeschäftsnormen als vielmehr in der *zweckmäßigen und sinnvollen Auslegung des konkreten Tatbestandes*.

[24]) RGStr. 35, 49; 40, 421; vergl. Entsch. des Strafsenats des OLG Hamburg vom 24. 8. 1925 in DJZ 25 S. 1644, Anm. 25.

[25]) Vergl. RGStr. 10, 117; 14, 7; 24, 155.

[26]) Ueber die Gründe dieser verschiedenen rechtlichen Beurteilung siehe OLGE in JW 05, S. 638.

[27]) und somit auch des Strafprozeßrechts

gehen.[28]) Mit Recht wird gegen diesen doppelten Verlobungsbegriff Sturm gelaufen.[29])

Die nach unserer Auffassung erforderliche Zustimmung kann auch stillschweigend erklärt werden: der gesetzliche Vertreter duldet den Verkehr seiner Tochter mit dem Bräutigam. Es genügt das Einverständnis gegenüber dem Minderjährigen.[30]) Sind beide Nupturienten Minderjährige, ist die Zustimmung beider gesetzlicher Vertreter notwendig.[31]) Es seien nur noch einige Fälle herausgegriffen.

Die Bestimmung des § 108 Abs. III. Ein ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vom Minderjährigen geschlossenes Verlöbnis wird demnach wirksam, wenn der Minderjährige nach Erreichung unbeschränkter Geschäftsfähigkeit das Verlöbnis ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt; z. B. der volljährig gewordene Verlobte setzt den Geschlechtsverkehr mit dem anderen Verlobten fort.[32]) Die Klage selbst genügt als Genehmigung der Verlobung. Die Klägerin ist rechtlich nicht gehindert, das Verlöbnis noch zu genehmigen, nachdem der Beklagte im Sinne des § 1298 davon zurückgetreten ist.[33])

Verlöbnisreif ist jedoch nicht nur, wie Endemann[34]) dies will, der Ehemündige. Dafür, daß eine Verlobung Minderjähriger ausgeschlossen sein soll, finden wir im Gesetz keinen Anhaltspunkt; bis zur Eingehung der Ehe kann ja die Ehemündigkeit erreicht werden, und dann ist das für die Eheschließung wichtige Erfordernis da. Die Forderung Endemanns wäre eine unmögliche Einrichtung, deren Verfehltheit uns gerade heutigen Tags sofort einleuchten muß: den jungen Leuten muß frühzeitig die Gelegenheit geboten werden, sich einander zu „sichern", da an eine Heirat aus Geld- oder Wohnungsmangel in naher Zeit nicht zu denken ist. Das wäre nur ein Gesichtspunkt. Endemann[35]) sagt selbst, daß er mit dieser Ansicht vorläufig allein dastehe; er wird auch wohl vergeblich auf Anhänger warten. Indes wäre es in vielerlei Hinsicht verfehlt, die Verlöbnismündigkeit ohne weiteres mit Vollendung des 7. Lebensjahres eintreten zu lassen. Wir sind mit Planck[36]) dafür, daß der Minderjährige auch die nötige Einsicht in die Bedeutung seiner Handlung,[37])

---

[28]) OLG Hamburg in DJZ 25, S. 1644.

[29]) U. a. Grisebach in DJZ, S. 1644: „Der allgemeinen Lebensauffassung erscheint es befremdlich, daß man zivilrechtlich verlobt, strafrechtlich nicht verlobt sein kann; auch rechtspolitisch ist es bedenklich, einem Rechtsverhältnis, welches auf verschiedenen Rechtsgebieten Wirkungen äußert, eine verschiedene Begriffsbestimmung zu geben." Vergl. ferner Ramstedt, S. 75 f., derselbe dort in scharfer Ausdrucksweise.

[30]) OLGE in Hans. Ger. Z. 09, B. 63.

[31]) OLGE in Hess. Rechtspr. 7, 162.

[32]) OLGE in Bad. Rechtspr. 1912, 117.

[33]) ebenda. [34]) § 151 a 2 c. [35]) § 151 a Anm. 16.

[36]) IV., Vorbem. S. 29.

[37]) Nach röm. Recht — 1. 14. D. 23,1 — galt: in sponsalibus contrahendis aetas contrahentium definita non est ut in matrimoniis, quapropter et a primordio aetatis sponsalia effici possunt, si modo id fieri ab utraque persona intellegatur, id est si non sint minores quam septem annis. Zu den Schlußworten ist zu bemerken, daß die Stelle wahrscheinlich interpoliert ist; denn erst seit Justinian endete allgemein die infantia schlechthin mit dem 7. Lebensjahre. (Siehe Pernice I S. 215; Girard, S. 166 Anm. 3.)

die entsprechende Reife besitzen muß.[38]) Hierher gehört schließlich noch die Frage, ob ein für volljährig Erklärter bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Einwilligung der Eltern — natürlich soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter in Frage kommen — wie zum Eheabschluß auch zur Verlobung bedarf. Sie ist zu verneinen.[39])

Den vielfältigsten Ansichten begegnen wir bei dem Streite, ob und inwieweit ein Verlöbnis bedingt oder befristet abgeschlossen werden kann. Die überwiegende Meinung sieht das Verlöbnis nicht als bedingungsfeindlich an,[40]) feindlich weder den aufschiebenden[41]) noch den auflösenden[42]) Bedingungen.[43]) Gar zu häufig sind bei der Verlobung die Grundlagen für die beabsichtigte Ehe nicht genügend gefestigt, sie hängen von einer Entwicklung in der Folgezeit ab. Allerdings ist in jedem Falle zu prüfen, ob die Hinzufügung der Bedingung, insbesondere deren Art nicht etwa dem Wesen des Verlöbnisses zuwiderläuft und somit der Vertrag als contra bonos mores gemäß § 138 nichtig ist. Die verschiedenste Beurteilung erfährt auch die Verlobung auf Zeit, die Verabredung eines dies ad quem. Der Streit darüber, ob die Gültigkeit eines Verlöbnisses durch eine derartige Verabredung berührt wird, ist, genau besehen, zwecklos. Wir teilen hier den Standpunkt Staudingers,[44]) nach dem eine solche Vereinbarung dem Begriffe des Verlöbnisses widerstreitet. Richtig. Denn: wird bereits beim Abschluß des Vertrages ein Endtermin festgesetzt, so kann man von einem Verlöbnis überhaupt nicht sprechen, ein Eheversprechen kann nicht vorliegen, eine spätere Eheschließung nicht beabsichtigt sein, wenn das beabsichtigte Verhältnis zu einer bestimmten Zeit endigen soll; das Eheversprechen aber ist das Kriterium der Verlobung. Von einem nichtigen Rechtsgeschäft kann man nur unter der Voraussetzung sprechen, daß wenigstens der äußere Tatbestand gegeben ist. Dies übersehen die Schriftsteller, die in der Bestimmung eines Endtermines einen Verstoß contra bonos mores erblicken und hieraus die Nichtigkeit folgern.[45]) Die anderen Autoren,[46]) welche die Festsetzung eines Endtermines für zulässig halten, verwechseln sämtlich in den von ihnen gebrachten Beispielen die Bestimmung eines Endtermines mit der Resolutivbedingung.[47]) Die Bestimmung eines Anfangstermines, eines dies a quo, ist unbestritten zulässig. Es ist auch eine Verlobung möglich, bei der nicht das Verlöbnis, son-

---

[38]) Welch Gegensatz zu Kohler, S. 39: nach ihm kann die Verlobung auch von einem Geschäftsunfähigen geschlossen werden!

[39]) Stutz, S. 68; vergl Prot. IV S. 9; OLGG in Recht 04, S. 503.

[40]) a. A. z. B. Horning, S. 31.

[41]) a. A. Stutz, S. 72 f, will nur auflösende Bedingungen gelten lassen.

[42]) a. A. Cosack, Bd. II S. 523, tritt nur für aufschiebende Bedingungen ein.

[43]) für beide Arten: Staud. Vorbem. III e zu § 1297; RG 80, 80.

[44]) Vorbem. III e zu § 1297; Staud. nahm in der vorhergehenden Auflage noch Sittenwidrigkeit an.

[45]) So Wolff, § 5 V; Donig S. 47, Cramer S. 44; Heymann S. 62.

[46]) Dittenberger S. 98 ff.; Sauer S. 48; Jancke S. 49; anscheinend auch Triebs S. 105.

[47]) z. B. Jancke, S. 49, in folgendem Beispiel: Das Verlöbnis soll nach 3 Jahren von selbst endigen, wenn der Bräutigam bis dahin noch keine Stellung erlangt hat — eine durchaus einwandfreie Bedingung.

dern die Ehe von einer Bedingung oder Zeitbestimmung abhängig gemacht wird.[48]) Die Verlobung ist in diesem Falle unbedingt. Auch hier greifen evtl. §§ 134, 138 ein. Die Rechtsprechung[49]) erklärt ein unter der Bedingung abgegebenes Eheversprechen, daß der Geschlechtsverkehr Folgen haben werde, für wirksam. Das Gericht stellt sich hier bewußt auf die Seite der verlassenen Braut, es will ihr die Ersatzansprüche sichern. Mit Wolff[50]) halten wir aber ein derartiges Verlöbnis für unsittlich.[51])

Nach der herrschenden Ansicht finden die Anfechtungsregeln auf den Verlöbnisvertrag Anwendung.[52]) Der Anfechtende trägt die Folgen: er hat, abgesehen von dem Fall des § 122 Abs. II, dem Anfechtungsgegner das sogen. negative Interesse zu ersetzen, das jedoch die im § 1298 gezogenen Grenzen nicht überschreiten darf.[53]) Der Verlobungsvertrag ist ex tunc aufgelöst. Die eherechtlichen Sondervorschriften der §§ 1332 ff. finden keine Anwendung.[54]) [55])

Gegen die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die Nichtigkeit ist kaum ein ernstlicher Widerspruch erhoben worden. Hier muß wieder auf die zwiespältige Rechtsprechung aufmerksam gemacht werden. Nach den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen ist für die Zuerkennung des Zeugnisverweigerungsrechts oder für die Frage nach der Notwendigkeit eines Strafantrages die Ernstlichkeit der beiderseitigen Eheversprechen erforderlich.[56]) In Zivilsachen erklärt das Reichsgericht den § 116 für anwendbar, die hinterhältige Verlobungserklärung ist nicht imstande, die von dem anderen Teile ernsthaft eingegangene Verlobung unwirksam zu machen. Auch in dieser Frage müssen die Rechtsauffassungen auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden. Zu fordern ist eine Angleichung zugunsten der Zivilrichter. Die Berufung des Verlobten auf einen geheimen Vorbehalt stellt im konkreten Fall stets ein dolioses Verhalten dar.

Im Zusammenhang mit der Nichtigkeitsfrage werden nun noch einige Ausführungen zu § 138 I nötig. Die Anwendung dieser Vorschrift auf den Verlobungsvertrag am richtigen Platze dürfte für den Richter oftmals sehr schwierig sein — wenn nicht die Begründung allzu gequält klingen oder das Ergebnis nicht allzu unbillig sein soll. Nur die wichtigsten Beispiele.

In den Strafprozessen, in denen die Dirne ihren angeklagten Zuhälter für ihren Verlobten erklärt, um in den Genuß des Zeugnisverweigerungs-

[48]) RG 80, 80; vergl. Staud. Vorbem. III e zu § 1297.
[49]) RGRG 16, 203.
[50]) § 5 Anm. 11.
[51]) über die Schwierigkeit bei Anwendung des § 138 I auf das Verlöbnis w. u.
[52]) Die Gegner, u. a. Goldmann S. 433, Dernburg § 6, nach deren Auffassung die §§ 1298, 1299 als lex specialis den Anfechtungsvorschriften des allgemeinen Teils vorgehen, finden immer weniger Anhänger; neuerdings vertritt Köhn, S. 53 ff., diesen Standpunkt. Für die Anfechtbarkeit ausführlich Jancke, S. 52 ff.
[53]) Dittenberger S. 77.
[54]) Staud. Vorbem. VI zu § 1297.
[55]) über die Kollision des Anfechtungsgrundes und des „wichtigen" Grundes als Rücktrittsgrund w. u. bei Behandlung des Rücktritts.
[56]) vergl. DJZ 1925 S. 1644.

rechts zu kommen, und in denen der Nachweis scheitert, daß das Verlöbnis nicht ernstlich gewollt sei, versucht man, das Verlöbnis als gemäß § 138 I nichtig hinzustellen; denn es verstoße gegen die guten Sitten, wenn ein Zuhälter seiner Verlobten, der Dirne, die weitere Ausübung ihres Gewerbes gestatte. Diese Begründung basiert auf der Anschauung, daß es sich bei der Verlöbnistreue in geschlechtlicher Hinsicht um eine Rechtspflicht, in unserem Falle also um die Verletzung einer Rechtspflicht handele. Die konsequente Durchführung dieser Konstruktion würde aber öfters harte Ergebnisse liefern, es müßte dann auch ein Verlöbnis als nichtig angesehen werden, bei dem die Verlobte ihrem Bräutigam beim Abschluß des Verlöbnisses stillschweigend die künftige Beiwohnung während der Brautzeit gestattet oder nichts dagegen einzuwenden hätte, daß ihr Verlobter, der sie erst in Jahresfrist heiraten kann, seinen Geschlechtstrieb inzwischen durch anderweitigen Geschlechtsverkehr befriedigt — mag auch das feierlichste Eheversprechen vorliegen und die ernstliche Heiratsabsicht klar zu Tage treten. In allen diesen Fällen brauchen wir aber nicht das ganze Verlöbnis als nichtig anzusehen; es trifft das zu, was Engel[57]) sagt: nicht das Verlöbnis, nicht die Willenseinigung der Beiden, einander zu heiraten — sofern nur wirklich ernst gemeint — beruht auf unsittlicher Grundlage, sondern der Lebenswandel, den die Verlobten während des Verlöbnisses führen bezw. beibehalten. Wegen der großen Konsequenzen widerstrebt es uns, die Pflicht gegenseitiger geschlechtlicher Treue in dem Sinne zu einem wesentlichen Vertragsinhalt des Verlöbnisses zu erheben, daß ohne sie ein Verlöbnis überhaupt nicht existent wird. Ist die Treupflicht gegenüber dem Eheversprechen tatsächlich derart wesentlich, daß ihre Nichtübernahme die ernstlichsten Heiratsabsichten null und nichtig macht? Sieht man die dem Verlobten obliegende Verpflichtung zur Wahrung der geschlechtlichen Treue lediglich als eine sittliche Pflicht an, so steht mit dieser Ansicht nicht im Widerspruch, daß die Verletzung dieser Pflicht für gewöhnlich als ein den Rücktritt des anderen Teiles rechtfertigender Grund betrachtet werden muß; denn hier ist die sittliche Natur des Verhältnisses zu berücksichtigen.

Beifall verdient die Reichsgerichtsentscheidung[58]), nach der das Abkommen künftiger Ehegatten über eine Einschränkung der Kinderzahl nicht gegen die guten Sitten verstößt; die Vorinstanz hatte in jeder Abmachung künftiger Ehegatten schlechthin und unter allen Umständen einen Verstoß gegen die guten Sitten erblickt. Es muß zwar im Einzelfall dem freien Ermessen des Richters überlassen bleiben, was alles unter „Verstoß gegen die guten Sitten" fällt.

---

[57]) Recht 1901, S. 535; gegen ihn Lau, ebenda S. 559 f., gegen diesen wieder Engel, ebenda S. 560. Wir erinnern in diesem Zusammenhange an die eherechtliche Praxis des Reichsgerichts; RGE in Seuff. Arch. 78, S. 150: „daß an sich eine Zustimmung im Sinne des § 1565 Abs. II auch für mögliche Ehebrüche der Zukunft und nicht nur mit bestimmten dabei in Frage kommenden Personen, sondern auch ganz allgemein erklärt werden kann, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt ausgesprochen worden (Warn. 1920 Nr. 201; 1921 Nr. 179)." Die Rechtsnorm, daß sich die Ehegefährten gegenseitig Treue schulden, ist demnach praktisch nur mehr jus dispositivum.

[58]) JW 08, S. 28 ff.

Maßgebend aber ist weder die persönliche Anschauung des Richters noch eine besonders strenge oder eine besonders laxe Auffassung Einzelner oder eines begrenzten Kreises: vielmehr ist der Maßstab objektiv zu nehmen, es ist ein Durchschnittsmaßstab anzulegen, der sich nach dem herrschenden Volksbewußtsein, dem Sittlichkeitsgefühl aller billig und gerecht denkenden Volksgenossen bestimmt.[59]) Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung[60]) unentschieden gelassen, ob das Verlöbnis eines trunksüchtigen, syphilitischen und erwerbsunfähigen Mannes von ihm wegen dieser seiner Eigenschaften als gegen die guten Sitten verstoßend nach § 138 I für nichtig erklärt werden kann.

In das Anwendungsgebiet des § 138 I fällt weiter der nicht selten vorkommende Fall, daß ein Verlobter während des Bestehens eines gültigen Verlöbnisses mit einer dritten Person einen zweiten Verlobungsvertrag schließt. Hier stellen wir uns wiederum auf die Seite des Reichsgerichts,[61]) das es für begrifflich möglich hält, daß der Beklagte sich verpflichtete, den Erfolg der Eheschließung mit der Klägerin nach der ihm jederzeit möglichen Auflösung des früheren Verlöbnisses herbeizuführen; allein ein Vertrag, in welchem der Beklagte eine Verpflichtung des Inhalts übernommen habe, könne nach § 138 I keine Wirksamkeit erlangen, denn es würde der Auffassung aller billig und gerecht Denkenden widersprechen, wenn jemand einem Dritten gegenüber sich verbindlich machen wolle, das seiner Verlobten abgegebene Treugelöbnis zu brechen.[62]) Ueber die Folgen dieses Ergebnisses dürfen wir uns nicht hinwegtäuschen: Die zweite Braut (C) kann, wenn A, der die zwei Verlobungen eingegangen ist, die Verlobung mit ihr grundlos auflöst, die Ansprüche aus § 1298 bezw. 1300 nicht geltend machen, da hierfür ein gültiges Verlöbnis Voraussetzung ist. Kannte die C das erste Verhältnis oder mußte sie es kennen, dann ist ihre Handlungsweise genau so verwerflich wie die des A, und es ist solchenfalls nur recht und billig, wenn sie einen etwaigen Schaden selber zu tragen hat. Kannte sie dagegen das erste Verlöbnis nicht, dann ist es offenbar unbillig, wenn A sich von der Schadensersatzpflicht dadurch befreien kann, daß er sich auf seine eigene unmoralische Handlung beruft. Ist für die redliche C keine Möglichkeit gegeben, auf eine andere Art Ansprüche aus dem Verhalten des A abzuleiten, dann bestünden zumindest schwere Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 138 auf das Verlöbnis. Diese Möglichkeiten aber sind vorhanden. Einmal im § 826. Der Schaden wird dadurch zugefügt, daß A der C die Ansprüche aus § 1298 ff. entzieht; es genügt, wenn A in dem Bewußtsein handelt, daß die C geschädigt werden könne; zwar nicht die Geltendmachung der Nichtigkeit an sich, wohl aber die notwendigerweise hiermit verbundene Berufung auf das eigene verwerfliche Handeln stellt dann eine „gegen die guten Sitten verstoßende Weise" dar. Und für den anderen Fall,

---

[59]) Vergl. RG 58, 214; 73, 107; 80, 221.
[60]) Warn. 1914 Nr. 163.
[61]) RG 105, 245.
[62]) Staud., Vorbem. III g Nr. 5 zu § 1297, hält das doppelte Verlöbnis für ausgeschlossen, da man im Ernste nicht zwei Personen die Ehe versprechen könne. Stutz, S. 56, erblickt in der Eingehung des zweiten Verlöbnisses für gewöhnlich einen Rücktritt vom ersten Verlobungsvertrag.

daß A sich nicht auf die Nichtigkeit beruft, sondern sich aus einem anderen Grunde zu zahlen weigert, der Richter aber die Nichtigkeit von Amts wegen berücksichtigt, dürfte, obwohl § 307 nicht ohne weiteres auf Rechtsgeschäfte angewendet werden kann, die wegen Sittenwidrigkeit nichtig sind, eine analoge Anwendung dieses § nicht ausgeschlossen sein.[63])[64])

Das Verlöbnis eines in gültiger Ehe lebenden Ehemannes ist gleicherweise grundsätzlich als nichtig anzusehen, weil es gegen die guten Sitten verstoßen würde, jemandem die Ehe zu versprechen, während man noch mit einem anderen verheiratet ist. Diese Regel erleidet jedoch u. E. Ausnahmen. Es können Umstände vorliegen, die ausnahmsweise eine andere Auffassung rechtfertigen.[65]) Wir zitieren das von Dittenberger[66]) konstruierte Beispiel: die Frau befindet sich im Irrenhause, der Ehemann ist mit pflegebedürftigen Kindern zurückgeblieben, die Scheidung der Ehe ist beantragt. Dagegen gibt es eine Reihe von Autoren und Entscheidungen, die in jedem Falle für unbedingte Nichtigkeit eintreten.[67]) Die Vertreter der letzteren Auffassung argumentieren hier — wir nehmen die Fälle, in denen die Scheidung bereits beantragt ist — genau so wie im Falle des doppelten Verlöbnisses. Jedoch zu Unrecht. Der Verlobte, der das zweite Verlöbnis einging, konnte jederzeit sofort das erste Verlöbnis auflösen, man kann also von ihm verlangen, daß er dies hätte tun müssen. Der Verheiratete dagegen ist erst frei, wenn das Gericht die Scheidung ausgesprochen hat. Der Prozeß kann sich lange hinziehen, den beiden zukünftigen Ehegatten muß deshalb inzwischen Gelegenheit geboten sein, durch die „Verlobung" sich einander zu „sichern". Eine Frage von hervorragender Bedeutung. Ist die Scheidung beantragt, wird man annehmen dürfen, daß der wiederverlobte Ehegatte seine innere Zuneigung und sein ganzes Interesse vom bisherigen Ehegatten ab- und dem jetzigen Mitverlobten zugewandt hat. In dieser Hinsicht könnte also hier von einem Treubruch nicht mehr die Rede sein. Anders beim doppelten Verlöbnis, dort fehlt, da die Auflösung des ersten Verlöbnisses unterblieben ist, ein derartiges Merkmal.

---

[63]) Oertmann, § 309 Anm. 1 Abs. 2, hält die analoge Anwendung schon dann für zulässig, wenn der andere Teil sich der Moralwidrigkeit nicht bewußt war.

[64]) Nach römischem Recht begründeten bina sponsalia eodem tempore als ehrlose Handlung ipso facto die Infamie (l. 1. D. 3, 2).

Interessant ist, wie strenge der Fall des Doppelverlöbnisses neuerlich in China beurteilt wird (Bergmann S. 153): Schließt ein Mädchen, nachdem es durch eine Verlobung versprochen worden ist, eine andere Verlobung, so sind diejenigen ihrer Familienangehörigen, welche zu der Eheschließung ihre Zustimmung erteilen müssen, mit der Strafe des 7. Grades zu bestrafen. Diese Strafe erhöht sich um einen Grad, wenn die Ehe mit dem neuen Verlobten bereits geschlossen ist. In jedem Falle ist das Mädchen seinem früheren Verlobten zurückzugeben, vorausgesetzt, daß dieser sie wieder haben will, andernfalls haben die Braut und ihre Angehörigen schwere Buße zu zahlen.

[65]) RGE in Seuff. Arch. 78 Nr. 101, ROLG 42, 121; Staud. Vorbem. III γ 4 zu § 1297; Planck Bem. 7 c β zu § 1298.

[66]) S. 100.

[67]) Stutz S. 63; Endemann § 151 a. Anm. 15; OLG Köln in LZ 1917 S. 289; im gemeinen Recht vertrat auch das RG diesen ausnahmslosen Standpunkt: RG 29, 99.

Wir dürfen darum den Antrag auf Scheidung der Ehe der Auflösung des Verlöbnisses gleichstellen. Und entgegen dem Urteil des Kammergerichts[68]) ist u. E. der Verlobung des Verheirateten dann die Gültigkeit nicht abzusprechen, wenn Aussicht auf Beseitigung der zur Zeit noch bestehenden Ehe vorhanden ist, was dann anzunehmen ist, wenn zwischen dem verheirateten Verlobten und seinem Ehegatten ein Scheidungsprozeß schwebt und der Prozeßstand Aussicht auf Aufhebung des ehelichen Bandes zuläßt. Man wende nicht ein, der Ausgang des Prozesses lasse sich nicht voraussehen. Auf diese Weise ließe sich nämlich jede Argumentation zuschanden machen. Natürlich ist zu fordern, daß derartigen Verlobungen nur in wichtigen dringenden Fällen Gültigkeit zuerkannt wird.

Mit dieser Beziehung auf den § 1309 kommen wir allgemein zu der Frage der Bedeutung der Ehehindernisse für die Gültigkeit des Verlöbnisses. Für gewöhnlich ist zu sagen, daß dem Abschlusse eines Verlöbnisses ein Ehehindernis dann nicht entgegensteht, wenn die Verlobten vernünftigerweise auf Beseitigung des Hindernisses rechnen können,[69]) weil dann der Eingehung der Ehe als Folge des Verlöbnisses nichts mehr im Wege steht. Die Ehemündigkeit (§ 1303), die Geschäftsfähigkeit (§ 1304) und die elterliche Einwilligung (§ 1305) haben wir in ihrer Bedeutung bereits gewürdigt. Zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Gatte den Ehebruch begangen hat, kann ein rechtsgültiges Verlöbnis abgeschlossen werden, da nach § 1312 von dem Ehehindernis des Ehebruches Befreiung bewilligt werden kann; es ist also zur Zeit der Eingehung der Verlobung Aussicht auf Befreiung vorhanden. Das Ehehindernis der Wartezeit (§ 1313) spielt für die Gültigkeit des Verlöbnisses keine Rolle, da hier außer der vorgesehenen Möglichkeit der Befreiung durch Ablauf der 10 Monate Gewißheit auf Befreiung besteht. Auch das Hindernis des § 1315 ist ohne Belang. Absolut unwirksam eine Verlobung, die eingegangen ist zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen den Personen, die zueinander in einem der im § 1310 Abs. II und III bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen. Das Gleiche gilt für den Fall des § 1311, das Verlöbnis ist aber gültig, wenn das Adoptivverhältnis vorher aufgehoben ist.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Nichtigkeit des Verlöbnisses die Gültigkeit der Ehe nicht berührt. Denn § 1323 sagt klar: „Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§ 1324 bis 1328 nichtig."[70])

c) Rücktritt vom Verlöbnis, Veranlassung des Rücktritts.

Wie bereits erwähnt, sind die weitaus meisten Fälle, in denen das Verlöbnis ein Ende findet, das seinem Zwecke nicht entspricht, diejenigen des ein-

[68]) ROLG 24, 278.

[69]) RGE in JW 09, 519: ohne gegen Gesetze oder gegen gute Sitten zu verstoßen.

[70]) Hier stoßen wir zudem wieder auf die eingangs angeschnittene Frage, ob ein rechtsgültiges Verlöbnis notwendige Voraussetzung der Eheschließung ist. Die Bejaher stützen sich auf den Wortlaut des § 1317. Wie aber, wenn der Ausdruck „Verlobte" nichts anderes bedeutet als eine abgekürzte Bezeichnung der vor dem Standesbeamten zum Zwecke der Eheschließung erscheinenden Personen?

seitigen Rücktritts eines der Verlobten.[1]) In den Gerichtsentscheidungen[2]) heißt es immer, das B.G.B. stellt den Verlobten den Rücktritt frei. In dieser Allgemeinheit ist die Behauptung nicht richtig. Frei insofern, als die Verlobten niemals zur Eingehung der Ehe gezwungen werden können, ja, aber man muß sich immer vor Augen halten, daß die Verletzung der Pflicht zur Eingehung der Ehe zu Schadensersatz verpflichtet. Berechtigt zum Rücktritt ist nur, wem ein „wichtiger Grund" zur Seite steht. Es ist verfehlt, von einem gesetzlichen Rücktrittsrecht zu sprechen,[3]) noch kann es sich hier nach Schmidt,[4]) der den Vorbehalt des Rücktritts gemäß § 349 beim Verlöbnis durch die allgemeine gesetzliche Anerkennung der Rücktrittsmöglichkeit ersetzt sieht, um ein vertragsmäßiges Rücktrittsrecht handeln. Der Rücktritt ist vielmehr, wie Engelhardt[5]) sagt, „eine eigenartige, einzig durch das Wesen der Materie begründete Erscheinung", wobei die Bestimmungen der §§ 346 ff. grundsätzlich ausscheiden, ihrer sinngemäßen Anwendung jedoch nichts im Wege steht. Das Reichsgericht verfolgt in seinen Begründungen nicht immer eine gerade Bahn.[6])

Nach der in der Literatur herrschenden Meinung[7]) ist der Rücktritt eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung.[8]) Sie ist nicht einseitig widerruflich. Sie ist formlos. Der Rücktritt braucht nicht in bestimmten Erklärungen zu erfolgen, kann vielmehr sich auch aus den Umständen wie aus dem Abbruche des persönlichen oder brieflichen Verkehrs ergeben und verlangt als empfangsbedürftige Willenserklärung kein Einverständnis der Gegenseite, sondern nur, daß ihr Vorliegen der letzteren, wenn auch nur in konkludenter Weise, bekannt werde.[9]) Eine stillschweigende Auflösung liegt jedoch nicht in dem jahrelangen Meiden des persönlichen Verkehrs, besonders wenn der Verlobungsring nicht zurückgegeben wird: so das Oberlandesgericht Hamburg.[10]) Auch in einer anderweitigen Verlobung kann eine Rücktrittserklärung enthalten sein. Der Zurücktretende braucht nicht gerade das letzte, die Rücktrittserklärung enthaltende Wort gesprochen zu haben, wenn sein früheres Ver-

---

[1]) Auf andere Endigungsgründe und Fragen ist hier nicht einzugehen: daß der Verlöbnisvertrag durch die Eheschließung wegfällt, ob bei nichtiger oder anfechtbarer Ehe das Verlöbnis und die Verpflichtungen daraus fortbestehen usw.

[2]) Siehe RG 80, 90; 98, 14.

[3]) a. A. Opet zu § 1298.

[4]) Vorbem. zu § 1297, S. 12.

[5]) S. 17.

[6]) Vergl. insbes. RG 80, 86 mit RGE in JW 1917 S. 848 Nr. 3.

[7]) Stutz S. 78; Dittenberger S. 124; Staud. Vorbem. Ve zu § 1297.

[8]) Vergl. hierzu KGE in ROLG 15, 397: „Der Rücktritt . . . . ist im Gegensatz zur vertraglichen Aufhebung der Verlobung keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, zu welcher eine Minderjährige der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfte, sondern ein rein tatsächlicher Akt, eine Rechtshandlung, die die Auflösung des Verhältnisses deshalb bewirkt, weil die Zurücktretende ihren Willen dahin zu erkennen gibt, daß sie ihren Verlobten nicht heiraten wolle, und weil niemand zur Eingehung der Ehe gezwungen werden kann." a. A. OLG Zweibrücken in Seuff. Blätt. Bd. 72 S. 266.

[9]) Siehe das zitierte Urteil des OLG Zweibrücken.

[10]) HansGerZ 11, 106.

halten bereits inhaltlich eine solche darstellt.[11]) Fluchtähnliche Abreise kann als Verlöbnisrücktritt aufgefaßt werden.[12]) Im Uebrigen ist die Beurteilung quaestio facti, in das richterliche Ermessen gestellt.

Der Rücktritt wird also erst wirksam, wenn die Erklärung dem anderen Teile zugegangen ist (§ 130 Abs. I), oder für den Fall, daß die Erklärung in einer konkludenten Handlung besteht, wenn der andere Verlobtenteil davon Kenntnis erhält.[13])

Selbst ein einseitiger Rücktritt, der ohne Grund erfolgt, bringt das Verlöbnis zur Auflösung, nur knüpft das Gesetz an einen solchen Rücktritt die in den §§ 1298 u. 1300 umgrenzte Schadensersatzpflicht.[14]) Diese Folgen der genannten §§ können nun etwa nicht dadurch beseitigt werden, daß der Beklagte sich nachträglich bereit erklärt, die Klägerin zu ehelichen, denn es würde eine derartige Erklärung einen Antrag zum Abschluß einer neuen Verlobung darstellen.[15]) Bei eventueller Aussöhnung ist die Aussöhnung nicht als ein neues Verlöbnis sondern lediglich als die vertragsmäßige Beseitigung des Rücktritts mit seinen Folgen anzusehen; dann hat die Aussöhnung die Bedeutung der Wiederherstellung des ursprünglichen Verlöbnisvertrages, wie wenn nie ein Rücktritt stattgefunden hätte, und wegen eines neuerlichen Rücktritts kann nun Schadensersatz für die ganze Dauer des Brautstandes gefordert werden. Diese Auffassung ist die natürlichere und einfachere, rechtliche Bedenken stehen ihr auch nicht entgegen.[16])

Die Rücktrittserklärung beendigt also das Verlöbnis, mag auch der Rücktritt begründet oder unbegründet sein. Deshalb braucht eine frühere Verlobte — im Gegensatz zu einem Dienstverhältnis und zu einem Ehescheidungsprozeß (da dort die Ehe noch besteht) — im Schadensersatzprozeß nicht mehr besondere Rücksicht auf ihren früheren Verlobten zu nehmen,[17]) und im Laufe des Rechtsstreites kann ein anderer Grund geltend gemacht werden, wenn die Rücktrittserklärung selbst auch nicht darauf gestützt war.[18])

Der Minderjährige bedarf zum Rücktritt vom Verlöbnis n i c h t der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. In diesem Sinne wird die wichtige und viel erörterte Streitfrage sowohl von der großen Mehrzahl im Schrifttum[19]) wie ständig von der Rechtsprechung[20]) entschieden. Neuerdings hält es Ramstedt,[21]) der alles und jedes auf den natürlich-sittlichen Charakter des Verlöbnisses abstellt, und der, wie bereits erwähnt, den § 107 beim Abschluß des

[11]) OLG Braunschweig in Soergel 1922.
[12]) RGE in Recht 1913 Nr. 1298.
[13]) Vergl. Jancke S. 62 ff., der die gegenteiligen Ansichten ausführlich widerlegt.
[14]) Vergl. Warn. 1914 Nr. 163 u. 164; ROLG 30, 33.
[15]) RGE in Recht 1914 Nr. 1574; dagegen OLGE in Seuff. Arch. 46 Nr. 196.
[16]) ROLG 30, 33.
[17]) RGE in Recht 1914 Nr. 1566.
[18]) ROLG 21, 21.
[19]) z. B. Dittenberger, S. 81; Schmidt S. 13; Goldmann-Lilienthal S. 11 Anm. 6; dagegen Staud. Vorbem. V e zu § 1294.
[20]) z. B. RG 98, 13; ROLG 15, 397.
[21]) S. 75.

Verlöbnisses für unanwendbar erklärt, für juristisch bedenklich, daß das Reichsgericht beim Rücktritt den hartnäckig verteidigten Boden des Gesetzes verläßt, indem es den § 107 bei der Entlobung für unanwendbar erklärt. Ohne jede Begründung, allein von dem Standpunkte aus, daß seine Voraussetzungen über die (von ihm geleugnete) vermögensrechtliche Seite des Verlöbnisabschlusses richtig seien, hält er es für „unerfindlich," warum das Reichsgericht nur dem Rücktritt höchstpersönliche Natur zuspreche, bloß auf die Entlobungserklärung, an die sich doch gerade die vermögensrechtlichen Nachteile der §§ 1298 ff. knüpften, den § 107 nicht anwende, die Verlobungserklärung dagegen, obwohl sich an sie doch keine wirtschaftlichen Verpflichtungen knüpften, für zustimmungsbedürftig, also für nicht höchstpersönlich erkläre. Wir wollen Ramstedt nur entgegenhalten, daß der Fortbestand eines Verlöbnisses, von dessen Lösung ein Teil nur durch das Machtwort seines gesetzlichen Vertreters abgehalten würde, auch vom moralisch-sittlichen Standpunkte — den gerade Ramstedt in seiner Arbeit so betont — keinesfalls wünschenswert erscheint. Die praktische Seite, die die Nichtanwendung des § 107 auf den Rücktritt gebietet, erhellt aus den Erwägungen, aus denen heraus der § 1299 geschaffen wurde: der Minderjährige könnte sich so aufführen, — woran ihn zu hindern niemand vermag — daß der andere Teil sich seinerseits zum Rücktritt genötigt sieht; hatte dem Minderjährigen vorher ein wichtiger Grund zur Seite gestanden, so ist er nun ersatzpflichtig.

Ohne den § 1299 wäre, wie bereits angedeutet, die Verwirklichung der Ansprüche aus § 1298 öfters illusorisch. § 1299 setzt schuldhaftes Verhalten, Verschulden voraus. In sinngemäßer Anwendung der §§ 276 ff. muß der Rücktritt durch ein Verschulden, d. h. Vorsatz oder Fahrlässigkeit veranlaßt sein, und zwar ein Verschulden derart, daß es den anderen Teil zum Rücktritt berechtigt; hierüber entscheidet freies richterliches Ermessen. Ist der eine Teil zurückgetreten, ohne daß das Verschulden als wichtiger Grund angesehen wird, macht er sich ersatzpflichtig. Nach fast einmütiger Ansicht[22]) ist Absicht, den anderen Verlobten zum Rücktritt zu veranlassen, nicht erforderlich. Das Verschulden muß zur Zeit der Rücktrittserklärung bereits vorgelegen haben. In dem Verschweigen vorherliegender Umstände beim Abschluß der Verlobung kann ein solches Verschulden liegen, dagegen können die vor dem Verlobungsvertrag liegenden Umstände selbständig ein Verschulden nicht begründen.[23])

Zum Abschluß dieses Abschnittes sei die Frage besprochen, die heute, wo so Viele, durch die wirtschaftlichen Mißerfolge zur Verzweiflung getrieben, freiwillig in den Tod gehen, leicht akut werden kann: Ist im Selbstmord ein Rücktritt vom Verlöbnis zu erblicken? Unter der Herrschaft des gemeinen Rechts hat das Reichsgericht[24]) eine bejahende Antwort gegeben, mit der Begründung, daß, wenn auf die Klage der Eheschließung oder der Entschädigung von seiten der Braut hin der Bräutigam sich selbst töte, seine Erben zum Schadenersatz verpflichtet würden, weil der absichtliche Selbstmord ein Ver-

[22]) Staud. 2c zu § 1299; Goldmann-Lilienthal S. 11 Anm. 9.
[23]) Ueber die praktische Verwertung als „wichtiger Grund" w. u. bei Behandlung desselben.
[24]) RG 39, 188.

schulden darstelle. Wir glauben kaum, daß das Reichsgericht, wenn es heute den gleichen Tatbestand zur Beurteilung vorgelegt bekäme, in gleichem Sinne entscheiden würde wie damals. Die Auffassung, daß im Selbstmord niemals ein Rücktritt gefunden werden kann, ist in der Literatur fast einhellig.[25]) Bei Stutz[26]) heißt es, „ein Verlobter, der sich das Leben nimmt, schafft das eine der beiden im Verlöbnis beteiligten Subjekte hinweg, und vermöge dieses Wegfalles hört das Verlöbnis auf. Nur der tatsächliche Erfolg ist derselbe wie beim Verlöbnisbruch. Das angewandte Mittel ist ein anderes und wirkt viel stärker." Seine weiteren Ausführungen, daß das Opfer des eigenen Lebens ausgleichend wirken müsse, sind unzutreffend, denn dann müßten ja durch Selbstmord auch die Schulden des Erblassers erlöschen, für diese haften aber die Erben.[27])

2. Kapitel: Der wichtige Grund.

a) Allgemeines.

Die Schadensersatzfolgen der §§ 1298 und 1300 treten ein, wenn der Rücktritt ungerechtfertigt ist, wenn er ohne einen „wichtigen" Grund erfolgt.

Eben dieser wichtige Grund ist im Gesetz nicht umgrenzt worden, konnte bei den fast stets verschieden gelagerten Fällen auch gar nicht umgrenzt werden. Hier ist dem Richter wiederum eine große, oftmals schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe überlassen worden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, darüber entscheidet er nach freiem Ermessen, wobei er insbesondere die sittliche Natur des durch den Verlobungsvertrag begründeten familienrechtlichen Verhältnisses in Betracht zu ziehen hat.[1]) Die subjektiven Ansichten des Richters oder des Zurückgetretenen geben nicht den Ausschlag, maßgebend ist allein die objektive Wichtigkeit des Grundes; ob derart erhebliche Tatsachen vorliegen, die nach der in den Gesellschaftskreisen des Verlobten herrschenden Auffassung bei einer sachlichen, die Umstände des einzelnen Falles berücksichtigenden Würdigung geeignet gewesen wären, den zurücktretenden Verlobten von der Eingehung des Verlöbnisses abzuhalten, oder bei deren Vorhandensein unter den veränderten Verhältnissen die Aufrechterhaltung des Verlöbnisses und die Eingehung der Ehe nicht mehr zugemutet werden kann.[2]) Dabei ist das Reichsgericht geneigt, selbst bei Vorliegen eines objektiv wichtigen Grundes zu Schadensersatz zu verurteilen, wenn die Beweggründe des Rücktritts verwerflich sind.[3])

---

[25]) Staud. Vorbem. V e zu § 1297; Dittenberger S. 123; Wolff § 6 Note 30; a. A. Endemann § 151 a Anm. 61.

[26]) Seite 74.

[27]) Vergl. Frohnhausen S. 59 Anm. 9. Ebenda vorher: „Die erfolgreiche Verwirklichung des Beweggrundes durch Vernichtung der Persönlichkeit ist eine für das Recht unerwünschte, aber nicht beachtbare Nebenwirkung des Todes."

[1]) Staud. Anm. 1 c zu § 1298.

[2]) Vergl. RGE in JW 07, S. 178.

[3]) Vergl. RGE in Recht 15 Nr. 1100.

Soweit sich überhaupt Obersätze finden lassen, dazu im folgenden einige grundlegende Ausführungen, um dann die reichhaltige Rechtsprechung kasuistisch zu verwerten.

Nicht nur aus sittlichen, sondern gerade heutigen Tags auch aus wirtschaftlichen Rücksichten auf den verlassenen Verlobtenteil[4]) muß das Verlöbnis nach Möglichkeit aufrecht erhalten, darf ein Rücktritt nur aus den schwerstwiegenden Gründen erlaubt werden. Das Vertrauen in den Mitverlobten, das zu oftmals harten geldlichen Anstrengungen Veranlassung gegeben hat, bedarf in solchen Zeiten des allerstärksten Schutzes. Auf der anderen Seite wird der Richter die nicht vorauszusehende mißliche Entwicklung der verworrenen wirtschaftlichen Verhältnisse gebührend zugunsten des Zurückgetretenen verwerten müssen. Im Widerstreit der Meinungen und Neigungen sich da herausfinden! Wir vertrauen dabei auch hier wiederum auf die Spruchpraxis, daß sie, um mit Stutz[5]) zu reden, „dem deutschen Verlöbnis zu dem verhelfen wird, was ihm schon längst gebührt, zu seinem guten deutschen Recht".

Stets muß der wichtige Grund seine Unterlage in *Tatsachen* haben, die als ein Ereignis der Außenwelt dem Richter irgendwie wahrnehmbar sind. Innere Vorgänge dürften nicht genügen. Der Bräutigam darf seine Braut nicht aus „Gefühlsgründen" sitzen lassen, weil ihm vielleicht nun auf einmal „Gewissensbedenken" gekommen sind. Aus dem Gesichtspunkt heraus, daß das Verlöbnis auch dazu dienen soll, ein näheres Kennenlernen und gegenseitiges Verstehen der Verlobten zu ermöglichen, wäre es an und für sich richtig, derartige Einwendungen zuzulassen; und zumal jeder Zwang zur Eheschließung ausgeschlossen sein soll, müßte jede Partei berechtigt sein, zurückzutreten, wenn sie einsieht, daß Gewissensbedenken die Ehe zu einer äußerst unglücklichen machen würden. Auch das *staatliche* Interesse an der Aufrechterhaltung einer von vornherein beim Vorliegen von Gewissensbedenken zerrütteten Gemeinschaft wird nicht vorhanden sein, denn das Zusammenleben zweier nicht mehr übereinstimmender Menschen stellt sich eher als eine Gefahr denn ein Segen dar, nur einer glücklichen Ehe werden an Leib und Seele gesunde Staatsbürger entsprießen. So lautet die einzige und ausnahmslose Entgegnung derer, die, wenn schon überhaupt, zu dieser Angelegenheit Stellung nehmen. Aber — so replizieren wir — es handelt sich ja hier nicht darum, dies angefaulte Verhältnis fortbestehen zu lassen, sondern diese ganze so wichtige Frage ist von dem Gesichtspunkte aus zu betrachten: *der Zurücktretende darf mit Rücksicht auf die dem anderen Teile erwachsenden Nachteile nicht so leicht von der Ersatzpflicht befreit werden.* Oft wird es ja vorkommen, daß bei einer derartigen Sachlage das Verlöbnis im beiderseitigen Einvernehmen gelöst wird. Wo das aber nicht der Fall ist, bedarf es einer näheren *Konkretisierung* dieser Gewissensbedenken (die für den Zurücktretenden, falls nicht durch das Verhalten des Mitverlobten veranlaßt, oft schlecht zu geben ist). Gäbe man der Aufhebung unter der allgemeinen Begründung „Gewissensbedenken" statt, so würde sich jede Partei,

[4]) Siehe Vorbem. zu dies. Arb.
[5]) S. 87.

die aus einem sonstigen unwesentlichen Grunde vom Verlöbnis zurücktreten will, diese Argumentation zunutze machen, und es wäre ja tatsächlich äußerst schwierig festzustellen, ob innerlich berechtigte Zweifel gegeben sind oder nicht; denn diese Bedenken sind viel zu individuell und von den Charaktereigenschaften abhängig, als daß der Richter ihr Vorhandensein erkennen oder ihre Wesentlichkeit immer genau ermessen könnte.[6]) Darum entscheidet das Reichsgericht:[7]) eine Befürchtung des Verlobten, die Ehe werde keine glückliche werden, ist nur dann von Bedeutung, wenn sie durch erhebliche äußere Umstände gerechtfertigt ist. Engelhardt[8]) betont mit Recht, daß bloße Vermutungen für einen ersatzfreien Rücktritt nicht ausreichen. Bloße Vermutungen seien auch wohl der Boden, aus dem der schlechte Ruf eines Menschen erwachse, so daß schon deshalb der Rücktritt grundsätzlich nicht begründet sei. Die Spruchpraxis aber bewilligt ersatzfreien Rücktritt, selbst wenn der schlechte Ruf unbegründet ist.[9])

Ein erst nach dem Rücktritt entstandener Grund kann den ohne Berechtigung erklärten Rücktritt nicht nachträglich zu einem berechtigten machen; die einmal eingetretene Ersatzpflicht kann nicht mehr dadurch wegfallen.[10]) Denn mit dem Rücktritt ist das Verlöbnis aufgelöst, und die bisher Verlobten sind, wie bereits w. o. betont, von ihren Verpflichtungen frei geworden. Ein wichtiger Grund zum Rücktritt kann zwar auch in Tatsachen gefunden werden, die erst nach Erklärung des Rücktritts dem Zurücktretenden bekannt geworden sind; immer aber muß es sich um Gründe handeln, die zur Zeit des Rücktritts objektiv schon bestanden.[11]) Mit dieser Auffassung gibt sich Engelhardt[12]) nicht zufrieden. Er folgert: wenn der Rücktritt im Zeitpunkt der Erklärung bereits veranlaßt sein muß, so muß der Zurücktretende den Grund zur Zeit des Rücktritts auch gekannt haben, sonst ist er eben subjektiv ohne Grund zurückgetreten; warum solle die Ersatzpflicht nicht entstehen, wenn der Verlöbnisbrecher nachher zufällig Tatsachen erfahre, die ihm einen ersatzfreien Rücktritt gestattet haben würden. Selbst unter Berücksichtigung der oben aufgestellten Maxime, daß nur schwerstwiegende Gründe die Berechtigung zum Rücktritt abgeben dürfen, können wir Engelhardt hierin nicht beipflichten. Die Rechtsprechung würde auf eine noch schwierigere und unsicherere Grundlage gestellt,

---

[6]) Kohler, Lehrbuch S. 42, beschwert sich über den kleinlichen Standpunkt, der in dieser Beziehung noch in Deutschland zu herrschen pflegt. Er tut es sich indes sehr leicht mit der Lösung: „Wer auf solche Weise zurücktritt, braucht natürlich gar keine Entschädigung zu leisten. Ob der Richter ihm glaubt oder nicht, hat er als Richter zu erwägen; kann er zu keiner Entscheidung kommen, so soll er aufhören Richter zu sein." Sic! Diese Art der Problemlösung gleicht etwa einer Narkotisierung durch einen Holzhammer!

[7]) Soergel 09, 399.

[8]) S. 21.

[9]) RGZ 21, 210; 33, 335. Die ganze Unbilligkeit einer derartigen Praxis drückt sich auch in den Worten aus, mit denen kürzlich ein Rechtsanwalt seinen Mandanten verteidigte: „Die Gerüchtefabrikation aber ist die einzige Fabrikation, die heute leider noch keiner Krise zum Opfer gefallen ist."

[10]) RGE in Recht 07, Nr. 1447 b; OLGE in Bad. Rechtspr. 1912, 187.

[11]) OLGE in ElsLothrZ 36, 592; Seuff. Arch. n. F. 21, 29.

[12]) S. 21.

als sie ohnehin in diesem Punkte bereits gestellt ist — ganz abgesehen von den Bedenken rein prozessualer Art. Als eine „Belohnung"[12]) für den Verlöbnisbrecher stellt sich diese Handhabung gewiß nicht dar, wenn man bedenkt, daß die Tatsachen, die der Zurückgetretene nachher erfährt, schon vorgelegen haben müssen und in den meisten Fällen bloß als Ergänzung zu den bereits bekannten aber nicht ausreichenden Gründen den „wichtigen" Grund entstehen lassen; vollends billig und gerecht ist das Ergebnis, wenn diese nachher bekannt gewordenen Tatsachen vom Mitverlobten arglistig oder auch nicht arglistig verschwiegen oder veranlaßt worden sind. Es wird also bei der Rechtsprechung der Gerichte sein Bewenden haben müssen. Im Laufe des Prozesses darf denn auch noch jeder andere Grund geltend gemacht werden. Der Zurücktretende braucht nicht den wirklichen Grund anzugeben, der ihn zum Rücktritt bestimmt hat, es genügt eben jeder den Rücktritt objektiv rechtfertigende Grund.

Ein Verschulden des anderen Teils ist zur Anwendbarkeit des § 1298 nicht erforderlich.[13]) Liegt dagegen der wichtige Grund in dem Zurücktretenden selbst, so darf den Zurücktretenden ein Verschulden nicht treffen. Hier ist die Grenze des Objektiven. Das Gesetz schweigt zwar hierüber, aber sonst wäre es möglich, lästig gewordene Verhältnisse ohne weitere Folgen zu beendigen. Die Kritik wird auch dann einsetzen müssen, wenn es sich um Tatsachen handelt, die vor Eingehung des Verlöbnisses liegen.

Diese Ueberlegung bringt uns auf die umstrittene Frage des Verhältnisses zwischen Anfechtungs- und Rücktrittsgrund. Cramer[14]) läßt Umstände, die bereits vor der Verlobung vorhanden waren, nur als Anfechtungs- oder Nichtigkeitsgründe gelten; Staudinger[15]) sieht in Tatsachen, die zur Anfechtung berechtigen, regelmäßig auch einen wichtigen Grund im Sinne des § 1298; Planck[16]) betont, daß ein selbstverschuldeter Irrtum wohl ein Anfechtungs-, dagegen kein Rücktrittsgrund sei. Auch Dittenberger[17]) berücksichtigt das Moment des Verschuldens in der gleichen Weise. Bei unverschuldetem Irrtum will Dittenberger beide Möglichkeiten, Anfechtung und Rücktritt, gelten lassen, hält aber in diesem Falle den Rücktritt für praktischer; denn der anfechtungsberechtigte Verlobte kann einmal anfechten, wird hierdurch jedoch gemäß § 122 ersatzpflichtig; um dieser Pflicht zu entgehen, bestätigt er das anfechtbare Verlöbnis gemäß § 144, dann ist das Verlöbnis gültig, nun kann der Anfechtungsberechtigte auf Grund der die Anfechtbarkeit begründenden Tatsachen seinen Rücktritt erklären und ist gemäß § 1298 Abs. III von der Ersatzpflicht befreit. Dittenberger übersieht hierbei, daß der Irrtum infolge seiner Bestätigung seine Eigenschaft als wichtigen Rücktrittsgrund verliert; durch die Bestätigung gibt der Erklärende kund, daß er den Mangel der Willenserklärung nicht mehr geltend machen will, er kann sich somit späterhin auf diesen Mangel nicht mehr berufen. Kaum bestritten ist, daß der Irrtum auch ein wichtiger Grund sein

---

[12]) Engelhardt, S. 21.
[13]) RGZG 33, 335.
[14]) S. 60.
[15]) Anm. 1 c β z. § 1298.
[16]) Anm. 7 a III z. § 1298.
[17]) S. 78.

kann (klar bei Drohung und arglistiger Täuschung). Ist das der Fall, dann wird niemand das Verlöbnis anfechten und sich gemäß § 122 ersatzpflichtig machen, wo er doch durch Rücktritt wegen desselben Irrtums aus einem wichtigen Grunde sich jeder Schadensersatzpflicht entziehen kann. Die Entscheidung, wann Anfechtungs-, wann Rücktrittsgrund, wird im Einzelfall oft recht schwierig sein. Wir müssen da, wie Planck und Dittenberger das tun, zum Verschulden zurückgreifen. Das Oberlandesgericht Hamburg:[18]) „Es muß immer ein unverschuldeter Irrtum den wichtigen Grund bilden."

Als oberster Grundsatz muß also immer gelten, daß der Zurücktretende Tatsachen, die vor der Verlobung liegen und an und für sich einen wichtigen Grund abgeben, dann nicht für sich als Rücktrittsgrund verwerten darf, wenn sie ihm bei Eingehung des Verlöbnisses bekannt waren. Die Erwägungen und Erkundigungen hätten vor der Bindung durch das Verlöbnis einsetzen müssen, anderenfalls die Eingehung des Verlöbnisses trotz Kenntnis als Verzicht auf die spätere Geltendmachung gedeutet werden muß. Hat der Verlobte z. B. eine schwere Krankheit verschwiegen und tritt er aus diesem Grunde später zurück, so wird er, obwohl objektiv ein wichtiger Grund vorhanden, ersatzpflichtig; ersatzpflichtig auch schon aus dem Gesichtspunkte des § 1299; denn dem anderen Verlobten, dem in diesem Falle ein wichtiger Grund zur Seite stünde, der jedoch beim Verlöbnisse beharrt, dürfen gerechterweise die Ersatzansprüche nicht entzogen werden. Anders liegt der Fall, wenn den Verlobten, in dessen Person der wichtige Grund entstanden ist, kein Verschulden trifft; dann ist er zum ersatzfreien Rücktritt berechtigt, selbst wenn der andere Teil trotz Vorliegens dieses Grundes das Verlöbnis fortzusetzen wünscht. „Eine besonders vorsichtige Beurteilung," sagt das Reichsgericht,[19]) ist geboten, „wenn der Rücktritt auf angebliche nachträgliche bessere Einsicht über solche Umstände gestützt werden will, die bereits bei Eingehung des Verlöbnisses bekannt waren". Das ist nach dem eben und auch weiter oben Gesagten nicht mehr als selbstverständlich. Und doch ist bei der Rechtsprechung — worauf wir im nächsten Abschnitt zu sprechen kommen — in diesem Zusammenhange viel zu bemängeln.

Die Fortsetzung des Verlöbnisses nach Kenntnis des wichtigen Grundes schließt späteren Rücktritt grundsätzlich nicht aus.[20]) Jedoch kann der wichtige Grund nicht zeitlich unbeschränkt als solcher geltend gemacht werden. Hierzu sagt richtig die Rechtsprechung,[21]) daß auch dann, wenn der Verlobte erst während des Verlöbnisses Einblick in Sachlagen bekomme, aber trotzdem das Verlöbnis nicht nach einem gewissen Zeitraum der Ueberlegung löse, die Prüfung für ihn in diesem Punkte abgeschlossen sei; immerhin müsse aber in solchem Falle Klarheit über das Wesen und die Tragweite der Umstände vorausgesetzt werden, wenn dem Verlobten die Benutzung als wichtiger Grund entzogen werden soll. Ein Aehnliches gilt bei dem verziehenen wichtigen Grund. Schließlich verdient noch hervorgehoben zu werden, daß ein zum Rücktritt berechtigender, jedoch infolge der Aufrechterhaltung des Verlöbnisses nicht mehr

[18]) Seuff. Arch. 68, 26.
[19]) Soergel 1914 S. 334.
[20]) OLGE in PuchZ 37, 479.
[21]) OLGE in Recht 1911 Nr. 2440.

durchschlagender Grund ebenso wie eine zur Rechtfertigung eines Rücktritts nicht hinreichende Tatsache für die Zukunft insofern Bedeutung zu gewinnen vermag, als er — in sinngemäßer Anwendung des § 1573 — zur Unterstützung eines anderen, künftigen Rücktrittsgrundes wird verwertet werden dürfen.[22])

Haben beide Nupturienten einen wichtigen Rücktrittsgrund, so kann jeder Teil zurücktreten, und es steht keinem ein Ersatzanspruch zu; bei Verlöbnissen gibt es keine Kompensation der Untreue.[23])

b. Kasuistik.

Es kann sich für uns nicht darum handeln, die zahlreichen Entscheidungen der unteren und obersten Gerichte einzeln aufzuführen, sondern vielmehr darum, die typischsten und allgemeingültigen herauszugreifen und sie erforderlichenfalls zu den im vorstehenden Abschnitt gefundenen Richtlinien in Beziehung zu setzen. Wenn auch die große Zahl der Rücktrittsgründe dazu drängen mag, sie unter einheitlichen Gesichtspunkten zusammenzufassen, so ist die von Engelhardt[1]) versuchte Dreiteilung: „Das Verlöbnis als sittliches Treueverhältnis", „Das Verlöbnis als Gemeinschaftsverhältnis" und schließlich „Die Gefährdung der künftigen Ehe" doch keinesfalls zwingend.

Es wird alles das einen wichtigen Grund bilden, was geeignet ist, das Verlobtenverhältnis zu untergraben, und was die Erreichung der besten Zwecke der Ehe in Frage stellt.[2]) Als Rechtsfertigungsgründe werden insbesondere die Tatsachen zu gelten haben, welche eine Scheidung der Ehe zulassen. Denn wenn Tatsachen geeignet sind, die Trennung des festgefügten Bandes der Ehe zu ermöglichen, welches die Eheleute für das ganze Leben miteinander verbinden soll, um wieviel eher müssen sie den Rücktritt eines Verlobten vom Verlöbnis hinreichend begründen, zumal sie hier ein Mittel bilden, voraussichtlich unglückliche Ehen und deren wahrscheinliche Scheidung zu verhüten.[3]) Das Reichsgericht[4]) urteilt: Würde dem anderen Teile nach erfolgter Eheschließung ein Recht zur Anfechtung der Ehe wegen der persönlichen Eigenschaften des Zurücktretenden zustehen, so berechtigt dieser Umstand nicht zum Rücktritt.

Zu den wichtigsten Rücktrittsgründen zählt der Bruch der Treue, der Treue in jeder Hinsicht; und was insbesondere die Wahrung der Treue in geschlechtlicher Hinsicht angeht, so ist es in diesem Zusammenhange vollständig gleichgültig, ob wir es mit einer Rechtspflicht oder lediglich mit einer sittlichen Pflicht zu tun haben; bei der Frage des wichtigen Grundes ist vor allem die sittliche Natur des Verhältnisses in Betracht zu ziehen. Die Verlöbnistreue wird im Allgemeinen viel eher verletzt sein als die eheliche Treue. Das Vertrauen ist schnell geschwunden, wenn der künftige Ehegatte sich im Verkehr mit dritten Personen, zumal solchen des anderen Geschlechts, nicht die vom Mit-

[22]) Vergl. Planck S. 13.
[23]) OLGE in Seuff.Arch. 51 Nr. 29.

[1]) S. 24 ff.
[2]) Vergl. OLGE in Recht 1911 Nr. 2440.
[3]) Vergl. Dittenberger S. 156.
[4]) RGE in Recht 1914 Nr. 1567.

verlobten (in nicht überspanntem Maße) gewünschten Schranken auferlegt. So wird ein wichtiger Grund nicht erst dann gegeben sein, wenn ein Verlobter mit einer dritten Person in geschlechtlichen oder unsittlichen Verkehr getreten ist, sondern schon dann, wenn er nicht gerade ehebrecherischen, aber immerhin sehr verdächtigen Umgang (Küssen usw.) mit einer anderen Person pflegt, wodurch dieser dritten Person eine rein persönliche Herzensempfindung verraten oder erwidert werden sollte. Im Einzelfall ist es Tatfrage. So rechtfertigt z. B. nach Ansicht des Kammergerichts[5]) der Besuch eines anständigen Tanzlokales durch die Braut gegen den Willen des Bräutigams dessen Rücktritt nicht.

Das bräutliche Treueverhältnis erfährt seine augenfälligste Verletzung durch den außerehelichen Geschlechtsverkehr. Es bedarf nach dem eben Gesagten keiner weiteren Ausführungen, daß diesbezügliche Verfehlungen eines Verlobten mit einer dritten Person *während* des Verlöbnisses den eklatantesten Rücktrittsgrund für den anderen abgeben. Die Schwierigkeit liegt in der Frage, ob außerehelicher Geschlechtsverkehr eines Verlobten *vor* Abschluß des Verlöbnisses den anderen zum ersatzfreien Rücktritt berechtigt. Infolge des freieren Umgangs der Geschlechter scheint diese Frage an Bedeutung eingebüßt zu haben. Immerhin gilt auch jetzt noch in weitesten Schichten die unversehrte Geschlechtsehre der Braut als Vorbedingung des Verlöbnisses.[6]) „Maßgebend bei der Bewertung, ob der dem Bräutigam unbekannte Mangel der Jungfräulichkeit und der Unversehrtheit der Geschlechtsehre zum Rücktritt berechtigt, ist die allgemeine Auffassung besonders der sozialen Kreise, denen die Verlobten nach ihren Verhältnissen und ihrer Lebensstellung angehören."[7]) Dieser strenge Maßstab wird nun aber nicht — weder im Schrifttum noch in der Rechtsprechung — bei einem gleichen Verhalten des Bräutigams angelegt. Nach Frohnhausen[8]) wird der Richter geneigt sein, einer gewissen gesellschaftlichen Moral, die bei beiden Geschlechtern eine verschiedenartige Beurteilung zuläßt, — mit Recht — Rechnung zu tragen, so daß er daher ganz allgemein bei Geschlechtsverkehr oder freierem geschlechtlichem Verhalten der Braut einen zum Rücktritt berechtigenden Grund annehmen werde, wo die gleiche geschlechtliche oder unsittliche Betätigung des Mannes das Erfordernis des wichtigen Grundes nicht erfülle. Frohnhausen begründet seine Auffassung damit, daß die besondere Betonung weiblicher Geschlechtsmoral der Erreichung menschlicher Wohlfahrt diene, dies habe beim weiblichen Geschlecht physiologische, und, daraus resultierend, psychologische Gründe. Diese doppelte Moral aber, die verstärkte Anforderungen auf geschlechtlichem Gebiete an die Frau stellt, lehnen wir ab. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Mann sich dann nicht — aus denselben Gründen „zur Erreichung menschlicher Wohlfahrt" — gleichermaßen rein halten soll. Jedenfalls geht die ganze Entwicklung dahin, die beiden Geschlechter in der moralischen Beurteilung gleichzustellen; ob die

---

[5]) Recht 1912 Nr. 2254.

[6]) Auf die Behauptung dieses und des vorhergehenden Satzes kommen wir ausführlicher gelegentlich des § 1300 zurück.

[7]) ROLG 21, 211.

[8]) S. 49 ff.

weibliche Moral in ihrer Beurteilung in Angleichung an die männliche gelockert, oder die männliche in Angleichung an die weibliche gestrafft wird, mag dahingestellt bleiben.[9])

Dem sittlichen Charakter des Verlöbnisses entsprechend ist demjenigen Verlobten ein Rücktrittsrecht zuzusprechen, dem von seinem Mitverlobten zugemutet wird, bereits vor der Eheschließung den geschlechtlichen Verkehr aufzunehmen, wenn auch in den Kreisen der Verlobten in diesem antizipierten, erst durch die Ehe begründeten Geschlechtsverhältnis nichts Anstößiges gefunden werden sollte. Es kommt darauf an, ob ein Mädchen, was auf Sittlichkeit hält, zu verlangen berechtigt ist, mit unsittlichen Anträgen verschont zu bleiben. Hier ist zu bedenken, daß namentlich die Braut riskiert, ihre Unbescholtenheit und ihren guten Ruf zu verlieren. Ersatzfrei bleibt der Zurücktretende aber nur dann, wenn er die Anlockungen zurückwies, nicht aber auch dann, wenn er ihnen folgte und nach wie vor das Verlöbnis fortsetzte.[10]) Ist nun an sich schon jenes Verlangen ein Unrecht, so wird dieses Unrecht noch gesteigert, wenn es trotz entschiedener Ablehnung wiederholt und gar mit drohenden Aeußerungen begleitet und unterstützt wird.[11])

Mißhandlung dürfte wohl immer den Rücktritt des Betroffenen rechtfertigen, gleichgültig, ob es sich um eine solche grober oder nur leichter Natur handelt. Erfährt ein Verlobter fortgesetzt lieblose Behandlung, Ehrenkränkungen,[12]) eine offensichtliche Zurücksetzung oder dauernde Vernachlässigung, insbesondere in Gegenwart dritter Personen, oder erkennt er, daß sein Kind, welches er mit in die Ehe bringen will, dem Mitverlobten ein Dorn im Auge ist, oder daß der andere einem schimpflichen Gewerbe nachgeht und ohne Gewissensbedenken Straftaten begeht, so kann er bedenkenlos zurücktreten. Vom Mitverlobten darf überhaupt ein liebevolles Eingehen auf die eigenen *berechtigten* Wünsche verlangt werden. Deshalb ist z. B. die Weigerung der Braut, dem Bräutigam aufs Land zu folgen, wo er auskömmlichen Verdienst hat, für den Bräutigam wichtig genug, zurückzutreten.[13]) Kleine Schwächen zu verzeihen, ist ein Gebot der moralischen Pflicht. Die Aenderung der Staatsangehörigkeit, des Glaubensbekenntnisses sowie der politischen Ansichten und die Weigerung, sich kirchlich trauen zu lassen, können den Rücktritt rechtfertigen. Eine wiederholte Verzögerung des Abschlusses der Ehe, ohne daß

---

[9]) Vergl. über die Gleichstellung der Frau auch Swoboda S. 25/32. Insbesondere vergl. zu unserer Frage die unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau hinsichtlich der Ehescheidungs- und Trennungsgründe: nach Art. 230 Code civil bildete der Ehebruch des Mannes nur dann einen Ehescheidungsgrund, wenn der Ehemann die Konkubine im gemeinsamen Haushalt hielt; das galt in Frankreich noch bis vor kurzem. In Spanien ist der Ehebruch des Mannes nur dann ein Scheidungsgrund, wenn damit ein öffentliches Aergernis oder eine Verächtlichmachung der Frau verbunden ist. Und in England datiert die Gleichstellung der beiden Geschlechter hinsichtlich der Scheidung wegen Ehebruchs erst seit Inkrafttreten des Gesetzes „Matrimonial Causes Act“ vom 18. Juli 1923. (Hierzu Swoboda a. a. O.)

[10]) RGZ 7, 44.

[11]) OLGE in Seuff. Arch. 45 Nr. 253.

[12]) RG 98, 13.

[13]) OLGE in Seuff. Arch. 77, 67.

ein wichtiger Grund dafür vorliegt, berechtigt den anderen zur Auflösung.[14]) An der nötigen Rücksicht und Zuneigung läßt es meistens auch derjenige fehlen, der zum Nachteile seines Mitverlobten auf das ihm gemäß §§ 52, 76 Str.P.O. und §§ 383, 408 Z.P.O. zustehende Zeugnisverweigerungsrecht verzichtet oder den anderen zur Anzeige bringt.

Eins der notwendigsten Erfordernisse für eine glückliche Ehe — sowohl im Interesse der beiden Nupturienten wie des Gemeinwohles — ist die Gesundheit der beiden Verlobten. Ohne diese Voraussetzung wird unsägliches Elend, das sich weiter auf die Nachkommen überträgt, die unausbleibliche Folge sein.[15]) Daher ist der Verlobte zur einseitigen Auflösung berechtigt, wenn er erfährt, daß der andere Teil an einer langwierigen, unheilbaren ansteckenden Krankheit leidet. In erster Linie rangiert hier die Geschlechtskrankheit, und unter diesem Gesichtswinkel erhält die weiter oben behandelte Frage des vor dem Verlöbnisabschluß stattgehabten außerehelichen Geschlechtsverkehrs eine praktischere Note. Wie das Oberlandesgericht Jena[16]) sich treffend ausdrückt, ist „die Gesundheit beider Teile gerade in Ansehung der geschlechtlichen Funktionen eines der wichtigsten Punkte des Ehelebens." Aus diesem Grunde hält dasselbe Gericht den Rücktritt des Verlobten immer dann für gerechtfertigt, wenn der andere Verlobte sich im außerehelichen Verkehr mit fremden Personen, wenn auch vor Eingehung des Verlöbnisses, eine Geschlechtskrankheit zugezogen hatte; obgleich in vielen Fällen diese Art Krankheiten gut geheilt werden könnten, so sei die bloße Möglichkeit des späteren Hervortretens nachteiliger Folgen immer noch schwerwiegend genug, zumal geschlechtliche Erkrankungen in viel höherem Maße als andere geeignet seien, ein Gefühl des Widerwillens und der Abneigung hervorzurufen. Dies alles um so eher, wenn die Krankheit nicht lange zurückliegt.[17]) [18]) Natürlich kann der Zurücktretende diesen Punkt nicht nachträglich als einen wichtigen Grund benutzen, wenn er schon vor Eingehung des Verlöbnisses klare Kenntnis von einer früheren geschlechtlichen Erkrankung des anderen Teils und von der hygienischen und ethischen Bedeutung solcher Erkrankungen gehabt hat.[19]) Die enorme Wichtigkeit der Geschlechtskrankheitenfrage erhellt am eindringlichsten aus der Stellungnahme der Mediziner, die uns in diesem Zusammenhange besonders interessiert. Fetscher[20]) hat errechnet, daß auf 100 Männer 160 Tripper- und etwa 40 bis 50 Syphilisfälle kommen, d. h. die Mehrzahl aller Männer erkrankt mehr als einmal im Leben an Tripper, jeder zweite an Syphilis. Deshalb sagt er: „Es wäre daher eine schlechterdings unerfüllbare Forderung, wollte man von allen Ehekandidaten verlangen,

[14]) RGE in JR 1925 Nr. 1112.
[15]) Vergl. zu dieser Frage Fetscher S. 232.
[16]) Recht 1911 Nr. 2440.
[17]) Vergl. OLGE in Bad. Rechtspr. 14, 125.
[18]) Ein gefährliches Gebiet berührt das Jenenser Gericht allerdings mit dem Satze: „In sittlich tiefstehenden Kreisen ist ein Verlöbnis denkbar, bei dem auf das Moment der geschlechtlichen Gesundheit von vornherein kein Gewicht gelegt wird."
[19]) Vergl. das Allgemeine hierzu im vorhergehenden Abschnitt.
[20]) S. 232.

daß sie nie eine Geschlechtskrankheit durchgemacht haben dürften, doch muß unter allen Umständen daran festgehalten werden, daß nur die vom Arzte festgestellte Ausheilung zum Eingehen einer Ehe berechtigt." Und mit Rücksicht auf die schweren Folgen: „Es ist daher Pflicht jedes Gewissenhaften, sich unter allen Umständen zu versichern, daß etwa durchgemachte Geschlechtskrankheiten mit voller Bestimmtheit und ohne Zerstörung der Zeugungsfähigkeit ausgeheilt sind." Diese medizinischen Gutachten sind bei der Beurteilung des Rücktrittsgrundes entsprechend zu verwerten. Epilepsie, Disposition zu Lungentuberkulose rechtfertigen einseitige Auflösung.[21]) Eine leichte Lungenkrankheit (vorübergehende tuberkulöse Lungenaffektion) rechtfertigt noch nicht den Rücktritt.[22]) Leichtere Krankheiten nervöser Art oder kleinere körperliche Gebrechen sind ebenfalls nicht wichtig genug. So hart es auch erscheinen mag, wird der Richter bisweilen den Rücktritt als berechtigt ansehen müssen, wenn der andere Verlobte etwa durch einen Unfall aufs Schwerste entstellt oder in seiner Erwerbstätigkeit erheblich beschränkt ist; grundsätzlich jedoch muß vom anderen Verlobten verlangt werden, Unannehmlichkeiten dieser Art mit Liebe zu ertragen.[23])

Unsere Zustimmung findet das Kammergerichtsurteil vom 9. Juli 1920.[24]) Hiernach gehört es zu den Pflichten eines Verlobten, daß er beim Auftreten besorgniserregender gesundheitlicher Erscheinungen dem Verlangen des anderen Verlobten, dieserhalb ärztliche Beratung und Begutachtung einzuholen, entspricht;[25]) verweigert ein Verlobter hartnäckig die Vornahme der ärztlichen Untersuchung oder die Bekanntgabe ihres Ergebnisses an den anderen Verlobten, so kann dieser daraus einen wichtigen Grund zum Rücktritt herleiten.[26]) Wäre es nicht überhaupt zweckmäßig, dem Verlangen der Mediziner nachzukommen: „Dennoch kann schon bei dem jetzigen Stande unseres Wissens der Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Verlobung, nicht erst kurz vor der Ehe, da es dann meistens zu spät ist, dringend empfohlen werden."[27])

Mit Rücksicht auf unsere Prämisse, daß den Zurücktretenden dann ein Verschulden nicht treffen darf, wenn der wichtige Grund in seiner Person entstanden ist, sind zwei neueste Entscheidungen der Gerichte für uns äußerst bemerkenswert. Das Landgericht Dessau[28]) urteilt: „Der Hinweis auf die Gefährdung weiterer evtl. Nachkommenschaft des Beklagten durch seine Erkrankung reicht aus, uns bei objektiver Betrachtung die Ehe mit einem solchen Mangel nicht als ein Glück, sondern als ein Unglück erscheinen zu lassen. Dem-

---

[21]) OLGE in Recht 04 Nr. 2725; Bad, Rechtspr. 1913, 21.

[22]) ROLG 7, 43.

[23]) Man denke an die Verletzten und Verstümmelten des Weltkrieges.

[24]) JW 20, 979.

[25]) Vergl. § 45 Abs. V Pers.St.Ges.

[26]) Das Urteil geht aber im Weiteren insofern fehl, als es zu Unrecht fordert, daß dem Verlangen des Verlobten ausdrücklich ein Hinweis auf die rechtlichen Folgen der Weigerung hinzugefügt sein müsse.

[27]) Fetscher S. 233.

[28]) JW 27, 1225.

gegenüber steht nun das Bedenken, ob der Beklagte berechtigt sei, sich auf seine Krankheit, die ihm doch bereits bei Eingehung des Verlöbnisses bekannt war, zu dessen Auflösung zu berufen, umso mehr, als der Verdacht nicht von der Hand zu weisen ist, daß auch eigensüchtige Motive — Geburt des Kindes — beim Beklagten bestimmend gewesen sein mögen. Es darf aber nicht darauf ankommen, welche subjektiven Erwägungen beim Beklagten obgewaltet haben; maßgebend kann nur sein, ob nach objektivem Gesichtspunkt der Rücktritt vom Verlöbnis billigenswert erscheint." Und es billigt ihm den ersatzfreien Rücktritt zu. In der gleichen Richtung liegt das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 17. Okt. 1928,[29]) wonach eine schwere Lungentuberkulose eines Verlobten einen wichtigen Grund zum Rücktritt bildet, selbst wenn er die Krankheit bei Eingehung des Verlöbnisses bereits kannte. Beides offensichtliche Fehlurteile! Wir vermögen hier der Rechtsprechung nicht mehr zu folgen. Unter Verweisung auf das Diesbezügliche im vorhergehenden Abschnitt bemerken wir — worauf wir weiter oben schon mal in einem ähnlichen Zusammenhange hinweisen mußten —: es dreht sich ja hier nicht darum, daß ein solches Verlöbnis, das in beiden Fällen zweifellos zu einer unmöglichen Ehe führen würde, aufrecht erhalten werden soll, sondern darum, daß die leichtfertigen Verlobten, die in beiden Fällen schuldhaft das Verlöbnis eingegangen sind, nun nicht ohne die Entschädigungspflicht zurücktreten dürfen! Vollends unverständlich ist, was Landsberg[30]) in seiner Note zu dem zitierten Urteil des Landgerichts Dessau schreibt: „Selbst eine nach dem Verlöbnis schuldhaft erworbene Krankheit des Verlobten würde, wenn schwerwiegend, ihm den Rücktritt gestatten!" Derartige Ansichten sind geeignet, die Entschädigungsansprüche überhaupt illusorisch zu machen. Nach Landsberg ist der Bräutigam ersatzfrei, wenn er z. B. deshalb zurücktritt, weil er sich bei einer während des Brautstandes begangenen Untreue eine schwere, schlecht heilbare Geschlechtskrankheit zugezogen hat. Das Ereignis, dessentwegen der Bräutigam zurücktritt, bildet zwar einen wichtigen Grund, es beruht aber auf seinem Verschulden! Würde die Braut wegen seines Verhaltens zurücktreten, dann wäre der Bräutigam gemäß § 1299 ersatzpflichtig; um wieviel mehr trifft ihn diese Pflicht, wenn er selbst zurücktritt.[31])

[29]) Bad. Rechtspr. 28, 147.

[30]) JW 27, 1225.

[31]) Vgl. Wolff, § 6 III 4, der noch weiter geht: „Endlich, wovon das Gesetz schweigt, muß der, der durch sein Verschulden einen wichtigen Rücktrittsgrund gibt, auch dann ersatzpflichtig sein, wenn nicht der andere, sondern er selbst aus wichtigem Grunde zurücktritt. Ist z. B. der Bräutigam aus wichtigem Grunde (etwa wegen völliger Verarmung) zurückgetreten, so kann er dadurch die Braut nicht hindern, wegen einer während des Brautstandes von ihm begangenen Untreue Schadensersatz zu fordern, wie wenn sie deswegen zurückgetreten wäre." Wolff übersieht, so richtig die Behauptung des ersten Satzes ist, in dem Beispiele, daß die Untreue durch Zeitablauf und Nichtgeltendmachung die Eigenschaft des wichtigen Grundes verloren hat. Aus der Verarmung aber, an welcher der Bräutigam doch unschuldig ist, darf dieser nicht verhaftet sein.

Richtig ist, was das Oberlandesgericht Braunschweig[32]) schon lange vorher in einem ähnlichen Falle erkannt hat: „Voraussetzung ist, daß die Krankheit erst nach der Verlobung entstanden oder wenigstens in ihrer bedrohlichen Form dem Zurücktretenden bekannt geworden ist."

Geldinteressen sollten eigentlich bei der Eingehung der Ehe keine wesentliche Rolle spielen; an dieser Forderung muß auch grundsätzlich festgehalten werden.[33]) Jedoch wird das Geld, gleichgültig ob in Form einer Mitgift, einer Aussteuer, eines Arbeitsverdienstes usw. immer das Glück der werdenden und geschlossenen Ehe beeinflussen. Deshalb kann der Irrtum über die Vermögensverhältnisse einen wichtigen Grund abgeben, der Zurücktretende bleibt jedoch nur dann ersatzfrei, wenn er vor der Verlobung gewissenhaft und so weit wie möglich Erkundigungen eingezogen hatte.[34]) Ein bloßer unverschuldeter Irrtum auf seiten eines Verlobten über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des anderen Verlobten stellt nur dann einen wichtigen Grund dar, wenn für die Beteiligten die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse eine Existenzfrage bilden.[35]) Das Festhalten an einem Verlöbnis kann niemals dem einen Teil aus Rücksichten auf vermögensrechtliche Interessen des anderen Teils zugemutet werden.[36]) Amtsenthebung, Dienstentlassung, der Verlust des gesamten Vermögens, das die wirtschaftliche Grundlage der beabsichtigten Ehe bilden sollte, — Erscheinungen, wie sie heute an der Tagesordnung sind — können den Bräutigam plötzlich vor die Tatsache stellen, daß er sich außer Stande sieht, seine künftige Frau zu ernähren. In allen derartigen Fällen muß aber grundsätzlich gefordert werden, daß die Verlobten sich in ihrer Lebenshaltung den veränderten Verhältnissen anpassen.[37])

Was ist stärker, die aus der Verlobung entspringende Pflicht, oder die Pflichten und die Beziehungen des Verlobten gegenüber den Eltern? Das Reichsgericht[38]) hat einen wichtigen Grund darin erblickt, daß sich zwischen der Mutter der Braut und dem Bräutigam eine haßerfüllte Feindschaft entwickelt hatte; die Braut wurde nicht für verpflichtet erachtet, den Bruch mit der Mutter, an der sie mit großer Liebe hing, einem Bruche mit dem Bräutigam vorzuziehen. Ebenso urteilt das Oberlandesgericht Hamburg,[39]) daß die Braut zur Auflösung berechtigt ist, wenn ihr nach Lage der Dinge nicht zugemutet werden kann, ihre sittliche Pflicht zum Gehorsam gegen den Vater hintanzusetzen.[40]) Hierher gehört auch die Frage, ob die Verweigerung der nach § 1304 ff. erforderlichen Zustimmung der Eltern oder des Vormundes zur

---

[32]) ROLG 21, 210.
[33]) Siehe Vorbemerkung zu dieser Arbeit.
[34]) RGE in Recht 1906 Nr. 3257; ROLG 11, 278.
[35]) OLGE in Seuff. Arch. 68, 24.
[36]) RGE in JR 25 Nr. 1112.
[37]) Vgl. OLGE in Recht 1917 Nr. 412.
[38]) Recht 1915 Nr. 1098 ff.
[39]) ROLG 30, 34.
[40]) Diese Entscheidung ist aber insofern bedenklich, als in dem konkreten Falle die Braut dem Bräutigam wiederholt versichert hatte, sie werde trotz allem zu ihm stehen.

Eingehung der Ehe zum Rücktritt berechtigt. Das Reichsgericht[41]) steht auf dem richtigen Standpunkt, daß die Versagung oder die Rücknahme der Einwilligung des Vaters in die Eheschließung, sofern sie notwendig ist, doch nicht schlechthin und ein- für allemal den einseitigen Rücktritt eines Kindes begründet, namentlich dann nicht, wenn die Einwilligung aus verwerflichen oder nichtigen Gründen versagt wird. Es besteht also grundsätzlich die Pflicht, beim Verlöbnis zu beharren. Doch hängt es von der Lage des Einzelfalles ab, ob dem betreffenden Verlobten zugemutet werden kann, so lange zu warten, bis die Einwilligung nicht mehr erforderlich ist oder das Vormundschaftsgericht zum Eingreifen zu veranlassen, wodurch leicht ein gespanntes Verhältnis zwischen den Eltern und ihrem Kinde entsteht und evtl. die Familienbande gesprengt werden. Regelmäßig ist die Braut zum Rücktritt berechtigt, wenn die Eltern aus triftigen, in der Person des Bräutigams liegenden Gründen ihre Einwilligung verweigern.[42])

Ebenfalls steht dem Bräutigam ein Rücktrittsrecht zu, wenn die Schließung der Ehe von der Erlaubnis der vorgesetzten Behörde abhängig ist und diese Erlaubnis versagt wird. Stutz[43]) und Dittenberger[44]) gehen zu weit, wenn sie von dem Bräutigam die Aufgabe seiner selbstgewählten und ihn befriedigenden Stellung verlangen, vollends heutzutage wäre ein derartiges Ansinnen nicht gerechtfertigt; allenfalls könnte man Stutz und Dittenberger dann beipflichten, wenn dem Bräutigam Gelegenheit geboten war, seine Stelle mit einer gleichwertigen oder gar günstigeren zu vertauschen, evtl. durch Einheirat in das schwiegerväterliche Geschäft. Verlöbnisbruch jedoch immer dann, wenn die Versagung der Heiratserlaubnis vorauszusehen war.

[41]) RG 58, 254.
[42]) OLGE in RheinA 109, 314.
[43]) S. 66.
[44]) S. 155.

II. Teil. Die besonderen Folgen des Verlöbnisbruchs.

1. Kapitel: Die Ansprüche aus § 1298.

a) Umgrenzung der Ansprüche, Entstehungsgeschichte.

§ 1299 enthält, wie erwähnt, keinen neuen selbständigen Rechtssatz, sondern beantwortet nur die Frage: wer bricht das Verlöbnis?[1]) Der Umfang des Schadensersatzes sowie der Kreis der berechtigten Personen ist in beiden Paragraphen derselbe, es genügt daher, die folgenden Ausführungen allein aus § 1298 zu entwickeln.

Die Frage nach der rechtlichen Natur des Anspruchs beantwortet sich aus der Rechtsnatur des Verlöbnisses selbst. Wir betrachten das Verlöbnis als einen familienrechtlichen Vertrag, insofern fassen wir die Ansprüche aus § 1298 weder als auf Billigkeitsgründen beruhende Ansprüche noch als solche aus einem Delikt, sondern als Folgen einer Vertragsverletzung auf. Der Anspruch aus § 1298 stellt sich dar als ein mit Rücksicht auf den besonderen Charakter des Verlöbnisses besonders gearteter Anspruch wegen Nichterfüllung eines Vertrages.[2])

Eine allgemeine Schadensersatzklage, wie sie z. B. in England unter dem Namen breach of promise action an der Tagesordnung ist, hat das B.G.B. nicht anerkannt. Deshalb ist auch das Versprechen einer Konventionalstrafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, nichtig: § 1297, II.

Die Eigenart des Anspruchs aus § 1298 erhellt am Deutlichsten aus einer Gegenüberstellung mit dem Schadensersatzanspruche wegen Nichterfüllung eines obligatorischen Vertrages. Nicht allein, daß der Anspruch aus § 1298 schon dann erhoben werden kann, wenn einer der Verlobten die aus dem familienrechtlichen Vertrage entspringenden Pflichten verletzt, mag auch die Eheschließung noch möglich sein — im Gegensatz zum obligatorischen Vertrag, wo der Gläubiger im Allgemeinen den Anspruch nur dann geltend machen kann, wenn die Leistung aus einem vom Schuldner zu vertretenden Umstand unmöglich geworden ist: bei Nichterfüllung eines obligatorischen Vertrages kann der Gläubiger das positive Erfüllungsinteresse verlangen, d. h. Ersatz des gesamten ihm durch die Nichterfüllung entstandenen Schadens, im Falle des § 1298 ist bloß derjenige Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, daß in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen oder — Absatz III — sonstige, das Vermögen oder die Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen worden sind. Es werden also nicht die Aufwendungen selbst vergütet, sondern nur der hieraus erwachsene Schaden. „Bei § 1298 handelt es sich nicht wie bei der Rückgabe der Geschenke nach § 1301 um die Rückforderung der aus einem Schuldverhältnis gemachten

[1]) Antwort: Derjenige, der den Auflösungsgrund schuldhaft schafft, nicht derjenige, der die Auflösung erklärt. Staud. Anm. 1 zu § 1299; Endemann § 151 a Anm. 59.

[2]) Vergl. Jancke S. 17.

Zuwendungen, sondern um Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen."[3]) Der ersatzpflichtige Verlobte ist also aus dem familienrechtlichen Verlöbnisvertrage nicht einmal ganz zum Ersatz des negativen Interesses verpflichtet, d. h. zum Ersatz des Vermögensschadens, der nicht entstanden sein würde, wenn nicht durch das Verlöbnis die Aussicht auf die künftige Ehe begründet worden wäre.

Ueber den Umfang dieses Schadensersatzanspruches ist bei Schaffung des B.G.B. lebhaft gestritten worden. Vornehmlich Gierke[4]) und Hinschius[5]) ereiferten sich gegen eine derartige Beschränkung. Gierke meinte, auch durch die beschränkte Ersatzpflicht werde die Willensfreiheit beschnitten und keineswegs eine gerichtliche Einmischung vermieden; ginge man einmal so weit, dann müsse man auch weiter gehen und dürfe nicht bei einer halben Maßregel stehen bleiben, die nur geeignet sei, das Rechtsbewußtsein zu verwirren und kleinliche Streitigkeiten hervorzurufen. „Der schuldige Verlobte muß mit der *vollen Ausgleichungspflicht* belastet werden, damit wenigstens in vermögensrechtlicher Hinsicht eine Sühne des Treubruchs erfolge. Das Gericht muß die Ermächtigung empfangen, unter Würdigung aller Umstände auf eine Abfindung zu erkennen, bei welcher nicht bloß auf Ersatz für die zugefügten Vermögensnachteile sondern auch auf die Genugtuung für die erlittene Kränkung zu sehen ist." Nicht ganz so weit ging Hinschius, wenn er für den schuldlosen Verlobten einen Anspruch auf das volle Erfüllungsinteresse verlangte. Daneben waren noch einige andere Anträge gestellt, die bei besonders schwerer Kränkung der Braut im Falle des Rücktritts des Bräutigams auf eine billige Entschädigung bezw. Abfindung der Braut zielten.[6]) Gegen diese wandte sich u. a. v. Scheurl,[7]) dem die Mehrheit der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes folgte. Und das mit guten Gründen. Wie schon die Motive[8]) erkennen, würde die Zubilligung des Anspruchs auf das Erfüllungsinteresse, ebenso wie im Falle der Zulässigkeit der Konventionalstrafe, ein *zu starkes* Druckmittel zur Eingehung der Ehe sein und so die Freiwilligkeit beeinträchtigen. Zudem die schwierige Aufgabe, das Begehren des Klägers, so gestellt zu werden, als sei die Eheschließung erfolgt, zahlenmäßig zu errechnen. Wie sollte der Wert der nicht zustande gekommenen Ehe, ihr sittlicher Gehalt in Geld abgeschätzt werden? Damit wäre die Gefahr einer spekulativen Ausbeutung des Verlöbnisses verbunden, der Berechtigte könnte außerordentlich weitgehende Forderungen aufstellen und im Klagewege durchdrücken. Das Verlöbnis sänke von der hohen idealen Stufe auf die niedrige eines Handelsobjektes.[9]) Wir können mit der jetzigen Fassung des § 1298 durchaus einverstanden sein.[10])

---

[3]) RGE in LZ. 17, S. 868.
[4]) S. 396.
[5]) S. 56.
[6]) Vergl. Prot. IV, 4.
[7]) S. 388.
[8]) IV, 3.
[9]) Vergl. Protokolle IV, 8.
[10]) Eine weitere Begrenzung des Anspruchs ergibt sich aus den weiter unten behandelten Voraussetzungen „in Erwartung der Ehe" und „Angemessenheit".

b) Der Kreis der ersatzberechtigten Personen.

Das Bemerkenswerte ist, daß der § 1298 in seinem ersten Satze außer der Vertragspartei, dem verlassenen Verlobten, auch den Eltern und darüber hinaus Dritten einen Schadensersatz zubilligt. Wir brauchen uns aber nicht lange mit diesen Bestimmungen zu beschäftigen; denn die Motive sind einwandfrei und durchsichtig. Dieser selbständige Anspruch empfiehlt sich aus Gründen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit. Wohl in der Mehrzahl der Fälle sind es nicht die Verlobten selbst — der Bräutigam kommt besonders heute erst sehr spät in eine gesicherte Lebensstellung — sondern ihre Eltern, welche die zum Zwecke der künftigen Ehe erforderlichen Aufwendungen machen, die Verbindlichkeiten eingehen. Die Anerkennung eines Anspruchs auf Schadensersatz würde in vielen Fällen ohne Bedeutung sein, wollte man den Eltern das Recht nicht zuerkennen, ihren Schaden geltend zu machen. Der Anspruch steht den Eltern zu, unabhängig davon, ob nur mit ihrer Einwilligung die Ehe geschlossen werden kann, oder ob eine solche nicht erforderlich ist.[1]) Ingleichen ist es vollkommen irrelevant, ob der aufwendende Elternteil dem Kinde gegenüber unterhalts- oder aussteuerpflichtig ist; auch das Mehr als das gesetzlich Gebotene ist erstattungsfähig.

Von der gleichen Zweckmäßigkeit und Billigkeit erscheint die Ausdehnung des Kreises der Ersatzberechtigten auf Dritte, die an Stelle der Eltern gehandelt haben. Einer derartigen Bestimmung stand man bei Schaffung des B.G.B. anfangs allerdings glatt ablehnend gegenüber. Zwischen Eltern und dritten Personen bestehe der wesentliche Unterschied, daß jene eine, wenn auch unvollkommene Verpflichtung zur Ausstattung hätten, während die Aufwendungen Dritter sich als reine Schenkungen darstellten. Demgegenüber drang die Auffassung durch, es komme häufig vor, daß Stiefeltern, Pflege- und Großeltern sowie sonstige Verwandte und Freunde für die Ausstattung der Braut oder des Bräutigams erhebliche Aufwendungen machten, wenn die Eltern verstorben oder nicht vermögend genug wären; es sei kein Grund ersichtlich, warum diese Umstände den das Verlöbnis Brechenden von der Schadensersatzpflicht befreien sollten. Richtig. Die dritten Personen müssen „an Stelle der Eltern" gehandelt haben; dadurch sind von vornherein alle dritten Personen als ersatzberechtigt ausgeschaltet, die anläßlich der Verlobung oder der bevorstehenden Hochzeit Geschenke überreicht oder sonstige Aufmerksamkeiten erwiesen haben. Den dritten Personen steht der Anspruch auch dann zu, wenn sie Aufwendungen usw. gemacht haben, obwohl die Eltern fähig und willens waren, diese zu übernehmen. Eltern und dritte Personen können sehr wohl nebeneinander tätig werden, es steht allen ein Anspruch zu auf Ersatz des jedem Einzelnen erwachsenen Schadens. Aus einem anderen Rechtsverhältnis als aus § 1298 beurteilt sich der Anspruch der Dritten dann, wenn sie als Stellvertreter oder Beauftragte der Eltern tätig geworden sind.

---

[1]) Vergl. Schmidt, S. 17.

c) Die Kausalzusammenhänge: die Kausalität der Auflösung, „in Erwartung der Ehe".

Eine Ersatzpflicht besteht nur hinsichtlich desjenigen Schadens, der erst durch die Aufhebung eintritt, nicht auch hinsichtlich des vorher entstandenen Schadens.[1]) Der Schaden muß also mit der Aufhebung des Verlöbnisses in ursächlichem Zusammenhange stehen. Die Aufwendung, die Verbindlichkeitsübernahme darf niemals an sich eine schädliche sein: die Beteiligung an einem verlustbringenden Geschäft muß nach den Umständen des Falles infolge eines mit der Auflösung des Verlöbnisses zusammenhängenden Umstandes sich zu einer schädlichen gestaltet haben; allerdings braucht das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis nicht die alleinige Ursache des Schadeneintritts zu sein, vielmehr genügt, wenn es bei dessen Entstehung mitgewirkt hat.[2]) Deshalb kann Verlust der Einlage als stiller Teilhaber am Geschäft des künftigen Schwiegervaters durch betrügliches Verhalten des Inhabers nicht mit der Auflösung in Verbindung gebracht werden. Im § 1298 ist zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß der Schaden, um dessen Ersetzung es sich dort handelt, mit dem zum Schadensersatz verpflichtenden Ereignis ursächlich zusammenhängen müsse; dies ist aber im B.G.B. nirgends geschehen, wo von Schadensersatz die Rede ist, denn die Kausalität ist eine selbstverständliche Voraussetzung eines jeden derartigen Anspruchs.

Ueber diese Frage der Kausalität kommen wir mit folgenden Betrachtungen zu einer der wichtigsten Voraussetzungen des Anspruchs aus § 1298.

Für einen Schadensersatzanspruch ist dann kein Raum, wenn es sich um solche Verfügungen[3]) der ersatzberechtigten Personen handelt, die *vor* der Verlobung oder *nach* der Auflösung des Verlöbnisses getroffen sind, die Verfügungen müssen vielmehr *während* des Verlöbnisses erfolgt sein. Wenn die demnächstige Verlobte z. B. zu einer Zeit, zu der sie durch Zeitungsinserate Anknüpfungen zur Heirat gesucht und in der Hoffnung, daß die eine oder andere zum Ziele führen werde, ihre Erwerbsstellung aufgegeben hat, so liegt ein zu ersetzender Schaden nicht vor.[4]) Es kann nämlich bei derartigen Verfügungen höchstens davon die Rede sein, daß sie in Erwartung der demnächstigen *Verlobung*, nicht aber der noch in weiter Ferne stehenden Eheschließung erfolgt sind.[5]) Daß Letzteres aber geschehen, ist die notwendige Voraussetzung für einen Anspruch aus § 1298. Dieser Standpunkt, den die Rechtsprechung hier bezüglich des sogenannten Vorverlobungsschadens einnimmt, verdient allein Beifall. Eine gegenteilige Auffassung würde der Spekulation Tür und Tor öffnen; sie findet überdies im Wortlaut des Gesetzes keine Stütze, denn dort heißt es, daß die Aufwendungen usw. „*in Erwartung der Ehe*" geschehen sein müssen, mit anderen Worten: die künftige Eheschließung muß kausal sein für die jeweilige schädigende Verfügung der

[1]) RGE in Recht 1907 Nr. 1447.
[2]) RJLG 18, 250.
[3]) „Verfügung" als Sammelbezeichnung für die im § 1298 genannten Tätigkeiten. Siehe hierzu auch weiter unten.
[4]) OLGE in Recht 1908 Nr. 3620.
[5]) RJLG 18, 249.

Ersatzberechtigten. Der Gedanke an die künftige Eheschließung muß bestimmend gewesen sein. Darum zählen zu den im Gesetz verlangten Maßnahmen alle diejenigen, die vernünftigerweise nicht getroffen worden wären, wenn man den Bruch des Verlöbnisses vorausgesehen hätte.[6]) Dem richterlichen Ermessen ist hiermit wiederum ein weiter Spielraum gelassen, denn welche Aufwendungen usw. dieser Version zu subsumieren sind, läßt sich mit Sicherheit — und auch das nicht immer — nur im Einzelfalle entscheiden.

Unter die Entschädigungspflicht fällt niemals, was die geschwängerte Braut lediglich mit Rücksicht auf ihren körperlichen Zustand aufgewendet oder sonst unternommen hat; denn diese Rücksichten ergeben sich für sie wie für jede schwangere Person aus dem Zustand der Schwangerschaft, unabhängig von einem gegebenen Eheversprechen in der Aussicht auf Eheschließung. Derartige Aufwendungen können — um dies vorwegzunehmen — auch nicht unter den Entschädigungsanspruch aus § 1300 gebracht werden, denn dieser § hat auch die Folgen des Verlöbnisbruches im Sinne, und zwar nur einen Schaden immaterieller Art.[7]) Ebenso, wenn Klägerin die Stellung nicht in Erwartung der Ehe, sondern infolge ihrer Schwangerschaft nicht angetreten hat.[8])

Desgleichen können nicht ersatzfähig sein Ausgaben, die zur Bekundung gegenseitiger Liebe und Zuneigung erfolgt sind. Die gegenteilige Ansicht Frohnhausens,[9]) wonach insbesondere Blumen und die Kosten für die Reisen des Bräutigams zum Wohnort der Braut insofern in kausaler Beziehung zur Ehe stehen, als sie „der Vorbereitung der ehelichen Gemeinschaft, der Begründung und Vertiefung des durch die Sitte geregelten Verlobtenverhältnisses dienen", geht entschieden zu weit; man braucht sich bloß vor Augen zu halten, daß diese Ausgaben bei einer bloßen Liebschaft zwischen den beiden vielleicht in noch größerem Maße erfolgt wären. Vielmehr halten wir es in dieser Angelegenheit mit der Rechtsprechung,[10]) welche die in Erwartung der Ehe gemachten Aufwendungen unterscheidet von solchen, für die zwar das Verlöbnis eine Veranlassung war, die aber ihren Grund nicht in der bevorstehenden Eheschließung, sondern in dem engen persönlichen Verhältnis der Verlobten haben; dahin gehören Gelegenheitsgeschenke von Blumen, Süßigkeiten, Auslagen für Reisen, Porto, Telefongebühren, Ausgaben für Theater usw.[11]) Ein Gleiches gilt, wenn den Ersatzberechtigten Kosten entstanden sind dadurch, daß sie den Bräutigam oder die Braut beherbergt oder beköstigt haben. Die Frage ist allerdings in der Praxis verschieden beantwortet worden.[12]) In den weitaus meisten Fällen wird die Kost wohl als in Betätigung allgemein üblicher Gastfreundschaft gewährt anzusehen sein, falls es sich nicht gerade um dauernde Beherbergung und Beköstigung handelt oder in der Absicht

---

[6]) Vergl. RGE in JW 03 Beilage S. 144. Warn. 1914 Nr. 254.

[7]) Hierzu RGZ 10, 274. Der Anspruch der Klägerin kann nur aus § 1715 beurteilt werden.

[8]) RGZ 4, 353.

[9]) S. 60.

[10]) OLGE in Recht 1922 Nr. 608.

[11]) Vergl. Dittenberger 166/67.

[12]) RGZ 14, 243; 18, 249.

gegeben war, Ersatz zu verlangen.[13]) Ein zum gemeinschaftlichen Essen mit den Eltern gegebener Zuschuß kann nicht erstattet verlangt werden.[14]) Desgleichen nicht aus dem Gesichtspunkt der Gastfreundschaft heraus die Kosten für die Bewirtung der zur Beglückwünschung der Verlobten erschienenen Verwandten und Bekannten.[15]) Entgegen der konstanten Rechtsprechung[16]) halten wir die Aufwendung für eine eigentliche Verlobungsfeier grundsätzlich für nicht erstattungsfähig, da wir in einer derartigen Feier nur die Erfüllung einer gesellschaftlichen Verpflichtung der Brauteltern erblicken,[17]) zumal dann, wenn die Verlobung — wie es häufig vorkommt — auf einen Tag gelegt wird, der auch sonst zum Anlaß einer Feier genommen worden wäre, wie z. B. Silberhochzeit der Brauteltern, Sylvester usw. Käme es nicht darauf an, derartige Fragen prinzipiell zu klären, würden uns Betrachtungen hierüber kleinlich erscheinen. Forderungen dieser Art grenzen oft ans Schikanöse; schließlich darf der Verlöbnisbruch, so hart er auch zu verurteilen ist, nicht dazu benutzt werden, nun möglichst viel „herauszuschlagen". Trotz allem können wir Dittenberger[18]) Recht geben, wenn er sagt: „Alles das wird aber nicht der Fall sein, wenn eine dem gesellschaftlichen Leben fernstehende Witwe aus Anlaß der Verlobung ihrer Tochter ein derartiges Fest veranstaltet, und deshalb wird hier anzunehmen sein, daß sie in Erwartung der Ehe gehandelt hat." Besuchsfahrten und dergl. stehen insofern in Beziehung zur künftigen Ehe, als durch sie die gesellschaftliche Stellung der künftigen Eheleute begründet werden soll. Die Ersatzpflicht ist jedenfalls nicht, wie Endemann[19]) dies will, für solche Aufwendungen ausgeschlossen, die ihrem Zwecke bereits gedient haben; denn dadurch wird die Beziehung zur Ehe nicht ausgeschaltet.[20]) Die Quintessenz aus den letzten Beispielen: es ist grundsätzlich möglich, daß eine Rechtshandlung sowohl in Erwartung der Ehe als auch aus sonstigen Gründen vorgenommen wird; die Haftung aus § 1298 besteht dann, wenn der Gedanke an die künftige Eheschließung vorherrschend, wenn er der eigentliche Beweggrund war.[21])

Unbestritten ist, daß Aufwendungen usw., die für Zwecke der Ehe gemacht sind, auch stets als in Erwartung der Ehe gemachte anzusehen sind, wie z. B. die Beschaffung der Aussteuer,[22]) Miete einer größeren Wohnung[23]) usw. Im Uebrigen wäre es müßig, Beispiel an Beispiel aneinander zu reihen, es kann mit den oben angeführten Richtlinien und Grenzfällen sein Bewenden haben.

---

[13]) Dann aber nicht Anspruch aus § 1298.

[14]) ROLG 16, 203.

[15]) ROLG 6, 276; 16, 203.

[16]) ROLG 11, 278; 14, 243.

[17]) So auch Endemann § 153 Anm. 9; dagegen Planck, Anm. 2 zu § 1298, Staud. Anm. 2 a β zu § 1298, Schmidt Bem. 3 a, Opet 7 a zu § 1298.

[18]) S. 168 f.

[19]) § 153 Anm. 9.

[20]) Vergl. Frohnhausen S. 62.

[21]) Vergl. RGE in Recht 1914 Nr. 2673.

[22]) ROLG 14, 243.

[23]) RGE in JW 1903 Beil. S. 144 f.

d) Das Erfordernis der „Angemessenheit".

Als eine bedeutsame Begrenzung des Anspruchs aus § 1298 erweist sich die Vorschrift des 2. Absatzes: der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen usw. „*den Umständen nach angemessen*" waren. Hierdurch soll der Verlöbnisbrecher vor übertriebenen Ersatzforderungen geschützt werden. Und für den Richter ist diese Voraussetzung eine neue Quelle heikler Fragen. In sein Ermessen ist gestellt, ob die Aufwendung usw. überhaupt, und wenn ja, ob sie in diesem Ausmaße angebracht war. Es gilt hier den richtigsten, vernünftigsten Vergleichsmaßstab zu finden. Die eine Ansicht[1]) will die Angemessenheit allein vom Standpunkte des Aufwendenden beurteilt wissen, die wirtschaftliche Lage des Anderen sei dafür irrelevant; Frohnhausen argumentiert mit § 1708, wo es auf die Lebensstellung des Vaters auch nicht ankomme. Jedoch vollkommen unzutreffend, da beide Tatbestände vollkommen ungleich; darüber hinaus ist aus dem Fehlen eines ähnlichen Passus wie „der Lebensstellung der Mutter entsprechend" zu schließen, daß nicht vom Standpunkte des Aufwendenden allein aus die Entscheidung getroffen werden soll. Die mit seiner Methode erzielten unbilligen Ergebnisse übersieht selbst Frohnhausen[2]) nicht. Nach der anderen, von Endemann[3]) vertretenen Auffassung erhalten die Verfügungen ihr richtiges Maß aus den Verhältnissen, in denen das *Ehepaar* gelebt haben würde. Diese Methode hat eine zu unsichere Grundlage, da sie von zukünftigen Verhältnissen, die niemals wahr werden, ausgeht. Die gerechteste Lösung liegt u. E. in einem Vergleiche der beiderseitigen Verhältnisse, derjenigen auf seiten des Aufwendenden wie derjenigen auf seiten des Ersatzpflichtigen, wobei der Richter davon ausgehen muß, daß der Verlöbnisbrecher den angerichteten Schaden nach Möglichkeit zu heilen hat. „Es ist dabei rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Richter für die Schätzung des Schadens den Zeitpunkt der Auflösung des Verlöbnisses zu Grunde legt."[4]) Reiche Leute müssen sich eben immer die Möglichkeit des Bruches vor Augen halten und nicht unvernünftig darauf los anschaffen.

Nach Ansicht der zweiten Kommission[5]) ist Angemessenheit einer Maßnahme stets dann anzunehmen, wenn sie im Einverständnis beider Teile erfolgt ist. Dem ist entgegenzuhalten: wann wird es wohl bei einem noch festgefügten Verlöbnis vorkommen, daß der andere Verlobte nicht gern seine Zustimmung gibt zu nützlichen Aufwendungen, die er selbst nicht machen kann; er wird zustimmen schon aus dem Gesichtspunkte heraus, es nicht zu einem Streit und als dessen weitere Folge: es nicht zu einem Verlöbnisbruch kommen zu lassen. Zudem könnten auf diesem Wege, worauf auch Engelhardt[6]) — der im übrigen eine andere Auffassung als die unsrige vertritt — hin-

---

[1]) Frohnhausen S. 66.
[2]) S. 67. Beispiel: ein Offizier hat sich mit einer reichen Amerikanerin verlobt.
[3]) § 153 Anm. 15. Vergl. auch Planck zu § 1298; Staud. ohne Stellungnahme.
[4]) RGE in PosMschr 07, 69.
[5]) Prot. IV, 6.
[6]) S. 36.

weist, die Verlobten durch vertragliche Abmachung den auf den Verlöbnisbruch gegründeten Ersatzanspruch schon im Voraus beliebig erweitern oder verringern; dieses Ergebnis stünde aber zu dem Grundsatze des § 1297 in Widerspruch.[7])

e) Der „erweiterte" Schadensersatzanspruch.

Natürlich müssen die soeben besprochenen Voraussetzungen der Kausalität und der Angemessenheit auch für den im § 1298 Abs. I S. 2 festgelegten erweiterten Schadensersatzanspruch gegeben sein. Dieser Anspruch, der nur dem Mitverlobten allein zugestanden ist, umfaßt auch den Schaden, den der Verlassene dadurch erleidet, daß er sonstige, sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat. Diese „Maßnahmen" beschränken sich nicht nur auf Rechtsgeschäfte — wie die „Aufwendungen" und das „Eingehen von Verbindlichkeiten" im § 1298 Abs. I S. 1.[1]) —, der allgemeine Ausdruck gestattet vielmehr die Subsumierung der mannigfachsten Tatbestände;[2]) es fallen darunter also auch Handlungen tatsächlicher Art und Unterlassungen, sofern sie nur das Vermögen oder die Erwerbsstellung des Ersatzberechtigten berühren. Unter der Voraussetzung des letzten Nebensatzes — die praktisch in den meisten Fällen ohne Schwierigkeit angenommen werden muß, da sie nur eine Verschlechterung der Lebenslage verlangt — kann der verlassene Verlobte über den Rahmen des § 1298 Abs. I S. 1 hinaus auch den entgangenen Gewinn ersetzt verlangen (§ 252), mag er nun seinen Beruf aufgegeben haben, um in das schwiegerväterliche Geschäft einzuheiraten, eine besser bezahlte Stellung ausgeschlagen, als Arbeitsloser die angebotene Stelle nicht angenommen, die Geschäftsverbindungen unterbrochen, eine Reise unterlassen haben oder was dergl. Beispiele mehr sein könnten. Dabei kann es dann vorkommen, daß der wegen der Kündigung oder Ausschlagung einer Erwerbsstellung aus dem Verlöbnisbruch zu ersetzende Schaden nicht nur den Verdienstausfall während des Verlöbnisses, sondern auch denjenigen nach der Auflösung bis zu der Zeit umfaßt, wo der Betroffene seine frühere Stellung wiedererlangt oder eine neue antritt,[3]) vorausgesetzt natürlich, daß er eine sich ihm bietende Gelegenheit nicht schuldhaft hat vorübergehen lassen.[4]) Mit diesem Beispiel eröffnet sich eine Perspektive dafür, welche Aus-

[7]) Vergl. auch Dernburg § 8; Crome S. 200; ROLG 26, 209.

[1]) Wir wollen an dieser Stelle kurz darauf hinweisen, daß der Ausdruck „Aufwendungen" im § 1298 nicht in dem sonst üblichen Sinne gebraucht wird, denn dann würde er auch das Eingehen von Verbindlichkeiten mitumfassen; vielmehr wird es sich bei dem „Eingehen von Verbindlichkeiten" gemäß der Definition des Reichsgerichts — RG 73, 144 — um unfertige Rechtsgeschäfte handeln, um noch nicht erfüllte, sondern erst in der Zukunft zu erfüllende Zahlungsversprechen und Schuldeingehungen; ein unfertiges Rechtsgeschäft liegt dagegen dann nicht vor, wenn der Leistende sofort Geld oder Geldeswert dem anderen hingibt, damit hat er sein Versprechen erfüllt, das Geschäft vollendet und erledigt.

[2]) So Schmidt, S. 18 c.

[3]) Vergl. RGE in Warn. 1918 Nr. 76.

[4]) ROLG 26, 209.

wirkungen der Verlöbnisbruch unter Umständen haben kann. Da, um es nochmal zu betonen, der Gewinn immer infolge einer Verfügung des verlassenen Teils entgangen sein muß, so ist nicht etwa erstattungsfähig der Vorteil, den der Verlobte aus dem Vermögen des zurückgetretenen Teils erwartete. Dieser Schaden ist dem Verlassenen ja nicht durch eine von ihm getroffene Maßnahme, sondern nur durch ein Handeln des Beklagten entstanden. Schäden aus irgendwelchen Ereignissen, die ohne Hinzutun der Personen eingetreten sind, können niemals ersetzt verlangt werden.[5]) Der Kläger kann keinen Ersatz dafür verlangen, daß ihm durch den Bruch des Verlöbnisses der Vorteil entging, den Unterhalt des von ihm mit der Beklagten gezeugten unehelichen Kindes billiger bestreiten zu können.[6]) Wegen Gesundheitsschädigung infolge des durch den Verlöbnisbruch verursachten Seelenschmerzes kann die Braut Schadensersatz nicht aus § 1298 verlangen.[7])

f) Der entstandene Vermögensschaden.

Ersetzt wird, wie schon aus den vorhergehenden Abschnitten hervorgeht, nur Vermögensschaden, nicht immaterieller Schaden. Dafür, daß durch die Auflösung die Aussicht auf eine anderweitige Verheiratung vernichtet worden ist, kann eine Entschädigung nicht verlangt werden. Auch die Braut, welche mit Rücksicht auf das Bestehen ihres Verlöbnisses eine bessere Partie ausgeschlagen hat, kann bei Verlöbnisbruch nicht Schadensersatz für die ihr entgangenen Vorteile verlangen;[1]) dies schon mit Rücksicht auf den sittlichen Charakter der Ehe, „der Gesichtspunkt der Versorgung kommt erst in zweiter Linie."[2]) Zudem würde sich in derart gelagerten Fällen auch schwerlich feststellen lassen, ob das zweite Verlöbnis, wenn es zustande gekommen wäre, auch wirklich zur Eheschließung geführt und dadurch der Braut die vermögensrechtlichen Vorteile gesichert hätte.

Ist das Verlöbnis zu Bruche gegangen, noch ehe irgendwelche Verfügungen getroffen waren, oder hatte der Ersatzberechtigte Gelegenheit, die seinerseits gemachten Aufwendungen usw. anderweitig zu verwerten, so kann ebenfalls von einer Entschädigungspflicht keine Rede sein. Der Ersatzberechtigte muß sich

---

[5]) Vergl. OLGE in Recht 1913 Nr. 2091.
[6]) ROLG 8, 313.
[7]) RGE in DRZ 24, 446; a. A. Wolff § 6, 2b. Wolff meditiert: „denn wenn die Braut sogar immateriellen Schaden aus Defloration ersetzt bekommt, so ist ihr jener Vermögensschaden um vieles mehr zuzusprechen", übersieht aber, daß keinerlei Verfügung der Braut vorliegt. In solchen Fällen höchstens Anspruch aus unerlaubter Handlung. In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß durch § 1298 ein weitergehender Anspruch des unschuldig Entlobten aus allgemeinen Grundsätzen nicht ausgeschlossen werden soll. Besonders häufig die Fälle, in denen der Zurücktretende sich nach § 823 ersatzpflichtig macht und dann jeden aus seinem Verhalten entspringenden Schaden zu ersetzen hat, für die Vergünstigungen, wie sie in den Worten „in Erwartung der Ehe" und „den Umständen nach angemessen" ausgedrückt sind, ist nun kein Raum mehr. Der Abbruch des Verlöbnisses kann unter Umständen den Tatbestand des § 826 verwirklichen.
[1]) RGE in JW 02, 12, Recht 02 Nr. 1776.
[2]) Frohnhausen, S. 65.

dasjenige anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwertung käuflich erworbener Gegenstände, durch gänzliche oder teilweise Befreiung von der Leistung wieder erlangt hat. Voll erstattungsfähig sind zweifellos alle Aufwendungen usw., die durch den Abbruch des Verlöbnisses gänzlich zwecklos geworden sind, u. a. auch die vom Brautvater mit dem Möbellieferanten für den Fall der Abbestellung vereinbarte Konventionalstrafe. Hat der Ersatzpflichtige nach den Umständen die vollen Anschaffungskosten für bestimmte Sachen zu erstatten, so kann er die Herausgabe derselben verlangen und bis dahin die eigene Leistung gemäß § 273 verweigern.[3]) Bei der Bemessung des Schadens ist § 254 entsprechend anzuwenden. Es stellt z. B. ein erhebliches eigenes Verschulden dar, wenn ein Verlobter nach dem grundlosen Rücktritt des anderen nichts mehr tat, um die in Erwartung der Ehe aufgegebene Stelle wiederzuerlangen, obwohl dafür Aussicht bestand.[4]) Oder unterläßt der Ersatzberechtigte die zweckmäßige Verwertung angeschaffter Gegenstände, so mindert sich die Ersatzpflicht des Verlöbnisbrechers um den Differenzbetrag zwischen der bei einer zweckdienlichen Verwertung erzielten und der tatsächlich erzielten Summe.[5])

Grundsätzlich besteht der Ersatz, der geleistet werden muß, in der Zahlung einer Geldsumme von bestimmter Höhe. Rentengewährungen sind jedoch nicht ausgeschlossen;[6]) insbesondere kann der Anspruch aus § 1298 in den Fällen, daß etwa die Verlobte im Hinblick auf die nahe bevorstehende Eheschließung eine Stelle aufgegeben hat und dann zeitweise stellungslos ist, monatliche Schadensersatzzahlungen hervorrufen[7]) — der Fall könnte besonders heute praktisch werden, fragt sich dabei nur, ob die Maßnahme dann noch „als den Umständen nach angemessen" gelten kann.

Ein Vertrag, durch welchen ein Verlobter den anderen wegen Verlöbnisbruches mit einer festen Summe abzufinden verspricht, ist ein nach den allgemeinen Regeln zu beurteilender Vergleich, der im allgemeinen weder gegen das Gesetz oder gute Sitten verstößt, noch ein Scheingeschäft, noch teilweise Schenkung ist, noch eines ausreichenden Schuldgrundes entbehrt; es wird sich dabei vielfach um einen eigenartigen sogen. Abfindungsvertrag handeln, der insbesondere formlos geschlossen werden kann.[8])

2. Kapitel: Der Anspruch aus § 1300.

a) Entstehungsgeschichte, Rechtfertigung.

Ueber die Berechtigung dieses Anspruches — wonach eine unbescholtene Verlobte, die ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet hat, unter den Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen kann —

[3]) ROLG 14, 243.
[4]) RGE in Soergel 1915 S. 105.
[5]) Vergl. Warn. 1914 Nr. 254.
[6]) Siehe ROLG 26, 209.
[7]) Calé in JW 25, 745.
[8]) OLGE in ElsLothrZ 38, 179.

ist nicht nur bei Schaffung des B.G.B. lebhaft gestritten worden, hierin liegt auch heute noch der wundeste Punkt der gesamten Verlöbnisfrage. Daß die Stimmen pro und contra nicht verstummen wollen — und fast nirgendwo sonst arbeiten die Polemiken mit gleich scharfen Ausdrücken — kann bei dem eigenartigen Inhalt des Anspruches nicht groß Wunder nehmen. Zumal der bereits weiter oben erwähnte Umschwung in den Beziehungen der beiden Geschlechter zueinander eine erheblich andere Grundlage geschaffen hat oder — um uns vorsichtig auszudrücken — wenigstens geschaffen zu haben scheint. Auch die Rechtsprechung hat sich bis heute, nach über dreißigjähriger Geltung des B.G.B., in manchen für die Anwendung des § 1300 maßgeblichen Gesichtspunkten[1]) nicht zu einem einheitlichen Standpunkt durchringen können. Das Thema bietet eben zu viele Angriffspunkte, und an die Objektivität, das Taktgefühl, die Menschenkenntnis des Richters überhaupt, stellt es die höchsten Anforderungen. Ersichtlich wird dies bereits aus der folgenden Entstehungsgeschichte des § 1300, die wir im Interesse der daran anknüpfenden eigenen Stellungnahme nicht umgehen, andererseits im Rahmen dieser Arbeit aber nur kurz skizzieren können.

Wie heutigentags eine ganze Reihe moderner Rechte eine dem § 1300 ähnliche Bestimmung nicht kennt,[2]) so enthielt auch der erste Entwurf zu einem Bürgerlichen Gesetzbuch keinerlei Bestimmung über den sogenannten Defloration sanspruch des gemeinen Rechts.[3]) Erst die Kommission für die zweite Lesung des B.G.B. verhalf dem heutigen Anspruch zur Existenz. Zur Illustrierung der damaligen Lage genügt die Gegenüberstellung der beiderseitigen Erwägungen. Beim ersten Entwurf erwog man:[4]) „Da die Schwängerung unter Umständen stattgefunden hat, welche die Annahme rechtfertigen, daß es zur Ehe mit dem Schwangerer kommen werde, so erscheint hier der Fehltritt der Geschwächten allerdings entschuldbarer und in einem milderen Lichte; allein der antizipierte Beischlaf bleibt doch *immer* eine unsittliche Handlung, in welche die Geschwächte selbst eingewilligt hat. Als Teilnehmerin an der unsittlichen Handlung kann sie aus der letzteren keine Rechte ableiten. Es mußten daher sonstige dringende Gründe vorliegen, um es zu rechtfertigen, in dem hier in Rede stehenden Falle ausnahmsweise einen Anspruch auf Ausstattung oder eine Abfindung anzuerkennen. Solche Gründe sind aber, namentlich seitdem die Gesetzgebung die wirtschaftlichen und polizeilichen Vorschriften, welche die Eheschließung beschränkten oder erschwerten,

[1]) z. B. in der Frage der Bescholtenheit, Näheres weiter unten.

[2]) Diese Tatsache ist schon an sich bemerkenswert; von den Ländern ohne einen § 1300 seien genannt: *Oesterreich*, *Italien*, *England*, infolge der Ableitung vom englischen Recht *Amerika*, *Finnland* (nach dem neuen Ehegesetz vom 13. Juni 1929 — siehe StAZ 29, 333 — nur dann, wenn der Mann die Verlobte geschwängert hat: § 9; der Anspruch kann beim Tode des Mannes bis zur Hälfte der Verlassenschaft gehen: § 9 Abs. II), *Japan* (wo allerdings ein derartiger Anspruch wegen der überaus frühzeitigen Eheschließung, die dort die Regel bildet, auch unnötig sein dürfte).

[3]) Dieser Anspruch, der von der aus freiwilligem Beischlaf geschwächten unbescholtenen Frauensperson geltend gemacht werden konnte, war ein alternativer auf Eheschließung oder Ausstattung: duc aut dota.

[4]) Mot. IV 914.

beseitigt hat, nicht vorhanden. Im Gegenteil spricht gegen eine solche Ausnahmebestimmung, daß dieselbe geeignet ist, die Unzucht während des Brautstandes zu fördern .... Dazu kommt, daß nach dem Entwurfe das Verlöbnis, abgesehen von den Vorschriften des § 1228, einen Anspruch auf Entschädigung im Falle der Weigerung der Eheschließung nicht begründet. Der Zweck dieser Vorschrift, jeden Zwang zur Eheschließung tunlichst zu vermeiden, würde gefährdet werden, wenn aus dem Verlöbnisse unter hinzukommendem Beischlafe im Falle der Verweigerung der Eheschließung ein Anspruch auf Ausstattung erwachsen sollte." Demgegenüber die Kommission für die zweite Lesung:[5] „Die Braut habe dem Bräutigam den Beischlaf nur gestattet, weil sie in Erwartung des Vollzuges des Verlöbnisses, in der Aussicht auf die künftige Eheschließung habe hoffen dürfen, ihr Fehltritt werde ihr oder ihrem Kinde einen Schaden nicht bringen. Habe man der Verführten im Falle der Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe einen Anspruch gegeben, so müßte man dies konsequenterweise auch hier tun. Denn die Verführung werde eben hier durch das Verlöbnis ersetzt. Die Sittlichkeit verlange Sühne der Schuld durch die Eheschließung; diese Sühne zu geben sei die Braut bereit gewesen. Von einem indirekten Zwange zur Eheschließung könne keine Rede sein; für den Bräutigam, der mit der Braut den Beischlaf vollzogen habe, bestehe übrigens eine so starke moralische Verpflichtung, die Ehe einzugehen, daß niemand an etwas Zwang Anstoß nehmen könne. Zudem werde der Bräutigam ja nicht zur Eheschließung angehalten, sondern nur zur Zahlung einer Geldentschädigung."[6] Wir bekennen uns von vornherein als Befürworter des § 1300, indem wir uns im großen Ganzen die Argumentation der zweiten Kommission zu eigen machen. Ohne auf die in der reichhaltigen Literatur zur Genüge besprochenen Einwendungen der Gegner einzugehen — wie: durch den § 1300 werde ein Druck zur Eheschließung bewirkt, der gegen den Grundsatz im § 1297 verstoße, oder ein innerer Widerspruch liege darin, daß ein Ersatz des immateriellen Schadens nur der Braut gewährt werde, die sich durch die Beischlafsgewährung doch verfehlt habe, während eine Braut keine Entschädigung erhalte, wenn sie der Versuchung vielleicht unter schwersten Seelenkämpfen standgehalten habe, oder die Schwierigkeiten bei der Berechnung der Höhe des Schadens seien zu groß, oder usw. — stellen wir allein auf die praktische Seite des § 1300 für die verlassene Braut ab, auf die Bedeutung besonders in der heutigen Zeit.

Die alte Erfahrungstatsache, daß der Bruch des Verlöbnisses die schuldlose Braut schwerer trifft als den Bräutigam, in ganz besonderem Maße dann, wenn die Brautleute miteinander geschlechtlichen Verkehr gepflogen haben und dies in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, hat auch heutigentags noch ihre volle Gültigkeit. Diese Feststellung ist um deswillen nicht so ganz selbstverständlich, weil es zur Zeit durchaus nicht mehr angängig ist, in dem Geschlechtsverkehr

[5]) Prot. IV, 6242.

[6]) In dem Gedanken, den dieser letzte Satz enthält, finden wir den einzigen Anklang an die von uns weiter oben mehrmals erhobene Forderung, daß es in bestimmten Fällen nicht darauf ankomme, das Verlöbnis fortbestehen zu lassen, sondern darauf, den Verlöbnisbrecher nicht von der Ersatzpflicht zu befreien.

zwischen den Verlobten in jedem[7]) Falle eine unsittliche Handlung[8]) zu sehen, und man nun deshalb annehmen könnte, daß der verlassenen Braut aus dieser nun nicht mehr unsittlichen Handlung keine Unannehmlichkeiten, keine Schäden entstehen würden.

Es gilt zunächst, unsere Behauptung, daß es zu weit gehe, heute den Geschlechtsverkehr zwischen Verlobten stets als eine unsittliche Handlung anzusehen, näher zu begründen. Infolge der nach dem Weltkriege aufs äußerste zerrütteten deutschen Volkswirtschaft ist die Erreichung eines notwendigen Existenzminimums in viel weitere Ferne gerückt als in früheren Zeiten, oft sind die Aussichten, in Bälde eine Wohnung zu bekommen, sehr gering, die Eltern sind nur langsam in der Lage, die Aussteuer für ihre Tochter zu beschaffen — alle diese Faktoren verschieben die Eheschließung zwingend auf einen späteren Termin; seit dem Weltkriege ist eine lange Verlöbniszeit die leider unausbleibliche Regel geworden. Inzwischen aber haben sich die beiden Menschen immer mehr aneinander angeschlossen, die geschlechtliche Liebe erwacht, beide brennen darauf, einander mit Leib und Seele anzugehören: es vollzieht sich ein unabänderliches Naturgesetz. Auch König[9]) bestätigt, „daß für die Verbreitung der illegitimen Geschlechtsgemeinschaft ein günstigerer Boden kaum denkbar ist, als ihn die herrschenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse bieten . . . Es gibt zur Zeit keine solche Schichten der Gesellschaft mehr, wo die frühere verpönte freie Bewegung von Frauen und Mädchen noch den alten Fesseln unterliegen würde." Auch in medizinischen Statistiken liest man es immer wieder, daß der Geschlechtsverkehr in allen Kreisen unter Verlobten üblich sei. Und wer will unter diesen Umständen den ersten Stein auf diese beiden jungen Leute werfen? Wer will da diesen Geschlechtsverkehr als etwas Unsittliches bezeichnen? Frühere Begriffe verdienen nunmehr eine andere Beurteilung. Das gleiche Resultat — sogar über den Verlobtenkreis hinausgehend — fällt König,[10]) „daß außereheliche Verhältnisse infolge ihrer Verbreitung in breiten Schichten der Bevölkerung, in jenen Kreisen, wo sie Eingang gefunden haben, nicht mehr unsittlich sind."[11])

[7]) Siehe die weiter oben angeführte Stelle aus den Motiven.

[8]) aus der eben — so argumentieren die Gegner des § 1300 — die Braut im Falle des grundlosen Rücktritts des Bräutigams keinen Vermögensvorteil ziehen dürfe.

[9]) S. 11 f. [10]) S. 13.

[11]) Von den Fällen, in denen hauptsächlich von Kreisen der Landbevölkerung der voreheliche Beischlaf als durchaus angebracht angesehen wird, um mit Rücksicht auf einen zukünftigen Besitz- und Hoferben die Fruchtbarkeit der Frau zu erproben, wird hier abgesehen, da es sich dabei mehr um eine geschäftliche Seite handelt. Im Uebrigen sei nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß wir mit den obigen Ausführungen dem schrankenlosen Geschlechtsverkehr unter Verlobten nicht einen Freibrief ausstellen wollen, es handelt sich für uns dabei lediglich darum, vor der Wirklichkeit nicht die Augen zu verschließen. Ob dieser Zustand der geschlechtlichen Moral — geboren aus der materiellen Not, aus der Arbeitslosigkeit, aus der Unmöglichkeit, sich Vergnügungen und Zerstreuungen zu verschaffen und schließlich aus der Tatsache, daß man der gegenwärtigen Frauengeneration die Männer weggeschossen hat — nur eine Uebergangszeit darstellt, oder ob diese Anschauungen mit hinübergenommen werden in die Zeit, wo die blutende Welt wieder ausgeheilt sein wird, ist schwer zu sagen.

Und doch ist es nun nicht so, wie es sich eigentlich ergeben müßte: daß diese also nun nicht unsittliche Handlung der verlassenen Braut auf ihrem ferneren Lebenswege nicht weiter hinderlich wäre. Man könnte vor der Brutalität der Wirklichkeit fast erschrecken: selbst diejenigen, die in dem unter den geschilderten Verhältnissen gepflogenen Geschlechtsverkehr der Braut nichts Anstößiges finden, die ihn billigen, verstehen, entschuldigen, fast sie alle verlangen für sich selbst eine „reine", eine unberührte Frau. Bleibt also alles beim Alten. Die Heiratsaussichten sind dahin, ja die Auflösung des Verlöbnisses an sich allein begründet schon den zwar öfters unverständlichen, jedoch nicht zu gering zu veranschlagenden Makel des „Sitzengelassenseins".[12]) Weil nun eben die Wirklichkeit — vielleicht dürfen wir sagen: gottlob — so roh ist, darf der hartgeprüften Braut das Recht des § 1300 nicht versagt werden. Mag sie die Beiwohnung gebilligt oder gar veranlaßt[13]) haben, mag sie sich ihrem Verlobten in Erwartung der künftigen Ehe hingegeben, oder mag sie in ihrer Hingabe hauptsächlich eine Betäubung gewollt haben, die sie über das unüberwindlich lange Warten auf die Ehe und über materielle Lasten hinweghelfen sollte. Denn wir müssen uns immer vor Augen halten: § 1300 hat seine rechtliche Grundlage im Rücktritt vom Verlöbnis oder der schuldhaften Veranlassung eines solchen; die schädigende Handlung besteht nicht in der Gestattung und Vollziehung des Beischlafes, sondern in dem ungerechtfertigten Rücktritt des Bräutigams *trotz* gestatteter Beiwohnung.

Und nun das Vorstehende noch etwas schärfer auf die heutigen Verhältnisse projiziert: ohnehin ist es schon schwierig für viele Frauen „unter die Haube" zu kommen, da infolge des Weltkrieges die Frauen sich in der unverhältnismäßig großen Ueberzahl befinden, und da die Heiratslust der Männer durch die großen Ernährungsschwierigkeiten stark geschmälert wird; wieviel Heiratsaussichten mögen der Verlassenen dann wohl noch geblieben sein, wenn sie ihren Geschlechtsgenossinnen gegenüber den Nachteil des Verlobtgewesenseins und des Verlustes der Geschlechtsehre hat. Für die schmerzliche Gefahr, ihrer eigentlichen Bestimmung als Mutter und Hausfrau nie teilhaftig zu werden, gebührt ihr eine Entschädigung: § 1300.

b) Unbescholtenheit der Verlobten.

Nur die „unbescholtene" Braut kann den Anspruch aus § 1300 geltend machen. Diese wichtigste aller Voraussetzungen bildet den Angelpunkt der ganzen Defloration sklage. Sie ist ebenso notwendig, um ungerechten Forderungen solcher Frauenspersonen, deren Schutz das Gesetz gar nicht will, vorzubeugen, wie oftmals schwierig in der Anwendung auf den einzelnen Fall.

[12]) Kohler, S. 38, meint dazu: „Sie (die Auflösung) enthält auch an sich nichts Beleidigendes. Auch ein Engel kann möglicherweise für den Bräutigam oder die Braut nicht zur Ehe passen. Der Gedanke des beleidigenden Charakters liegt in dem Fehlschluß, als ob jede ordentliche Person zur Ehe tauge, so daß die Lösung des Verlöbnisses dem anderen einen Makel anhefte." Dieser Fehlschluß wird aber gezogen und äußert praktische Wirkungen! semper haeret aliquid!

[13]) In diesem Falle können allerdings Zweifel im Hinblick auf ihre Unbescholtenheit entstehen; darüber weiter unten.

Bezeichnend für letzteres ist, daß der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches in seinem § 288, dem heutigen § 182 Str.G.B., von dem Tatbestandsmerkmal der Unbescholtenheit (die sich mit der im § 1300 geforderten Unbescholtenheit deckt) absieht[1]) — eben wegen der Schwierigkeiten, welche die Auslegung dieses Begriffs in der Praxis gemacht hat. Im § 1300 jedoch könnte das Erfordernis der Unbescholtenheit nicht gestrichen werden, ohne den ganzen Anspruch fallen zu lassen.

Nach der herrschenden Meinung ist eine Verlobte dann als unbescholten anzusehen, wenn sich in geschlechtlicher Beziehung ein begründeter Vorwurf nicht erheben läßt. Diesen Standpunkt vertritt auch ausnahmslos die Rechtsprechung: Unbescholtenheit im Sinne des § 1300 ist, ebenso wie im § 182 Str.G.B. (worauf wir eben erst hingewiesen haben) Unversehrtheit der Geschlechtsehre und zwar gleichmäßig in allen Ständen und Berufsklassen.[2]) Geschlechtlich beschollen ist also eine Verlobte dann, wenn sie freiwillig einen von Recht oder Sitte verbotenen geschlechtlichen Umgang gepflogen hat.[3]) Unbescholtenheit der Braut ist demnach nicht gleichbedeutend mit Jungfräulichkeit, denn die Braut kann ja Witwe, geschiedene Frau oder sonst ohne ihr Verschulden um ihre Jungfräulichkeit gebracht worden sein.[4]) Der Ansicht Frohnhausens,[5]) daß die Unbescholtenheit die sittliche Integrität der gesamten Persönlichkeit erfordere, vermögen wir nicht beizupflichten. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch eine Diebin, Betrügerin oder berüchtigte Spielerin in geschlechtlicher Beziehung genau so sittlich gereift und unangreifbar sein kann wie eine in jeder Beziehung unbescholtene Frauensperson;[6]) in beiden Fällen verlangt also die Verletzung der Geschlechtsehre die gleiche Sühne. „Dem Standpunkt des modernen Rechts von der Gleichberechtigung aller physischen Personen würde es durchaus widersprechen, wenn man einer Person in einer Beziehung rechtlichen Schutz versagen wollte, weil sie in anderen Beziehungen die Rechtsgüter anderer verletzt hat."[7])

Auf der anderen Seite vermag jedoch nicht nur die Vollziehung des Geschlechtsverkehrs, sondern auch die Vornahme oder Duldung unzüchtiger Handlungen Bescholtenheit zu begründen. Binding[8]) dagegen meint, daß nur die freiwillige, im Zustande der Handlungsfähigkeit erfolgte außereheliche Hingabe, nicht jedoch die „Anrüchigkeit wegen anderer Unanständigkeiten" be-

[1]) Frank zu § 182.
[2]) RGE in JW 08, 304; RGStr. 37, 94.
[3]) Staud. Anm. 2c zu § 1300.
[4]) weshalb es nicht korrekt ist, bei § 1300 von einem „Defforations"-Anspruch zu reden.
[5]) S. 70.
[6]) Vergl. Dittenberger S. 188 Anm. 3.
[7]) Vergleiche auch das Beispiel bei Fessel, S. 53, nach dem es sehr wohl denkbar ist, daß ein Mann, der sich mit einer berüchtigten Spielerin verheiraten will, von seinem Vorhaben nicht durch diesen Makel abgeschreckt wird, sondern dadurch, daß er erfährt, seine Braut habe während eines früheren Verlöbnisses mit dem ehemaligen Verlobten Geschlechtsverkehr gepflogen. Es kann nicht geleugnet werden, daß der so Verschmähten ein Schaden erwachsen ist, unabhängig von ihrer bereits in gewisser Hinsicht bestehenden Bescholtenheit.
[8]) S. 196.

scholten mache. Kann man das aufrecht erhalten, wenn man sich die Fälle vergegenwärtigt, in denen die Frau sich einem Manne aus Furcht vor einer Empfängnis zwar nicht zur Vollziehung des Beischlafes, wohl aber zur Vornahme unzüchtiger Handlungen hingegeben hat?[9])

Soweit die objektiven Gesichtspunkte hinsichtlich des Inhalts der Unbescholtenheit. Wann im einzelnen Falle Bescholtenheit anzunehmen ist, darüber hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden, da das Gesetz keine besonderen Umstände anführt, bei deren Vorliegen Bescholtenheit stets anzunehmen wäre. Er wird hierbei den Anschauungen und Gepflogenheiten des Standes, dem die Verlobte angehört, Rechnung zu tragen haben, wenn es sich darum handelt, aus ihren Reden und Handlungen Schlüsse auf einen unsittlichen Lebenswandel zu ziehen.[10]) Er wird aber auch die besondere Veranlagung der Braut, eine erbliche Belastung und andere treibende Momente berücksichtigen müssen.

Regelmäßig wird die (außereheliche) Beischlafsvollziehung in freiwilliger Hingabe seitens der Frauensperson an den Beischläfer die Bescholtenheit begründen. Denn es fehlt hier jeglicher Grund, dieser Person den Schutz des § 1300 angedeihen zu lassen. In den meisten Fällen wird hier auch der Beweggrund irrelevant sein, wenn wir absehen von den — in der Geschichte und Kunstwerken öfters verherrlichten — Fällen, wo eine Frau sich dem Feinde und Bedrücker ihres Vaterlandes oder ihrer Angehörigen anbietet und ihm ihre Frauenehre opfert, um drohendes Unheil abzuwenden. Auch diejenige Verlobte wird nicht beschalten genannt werden können, die in einem früheren Verlöbnisse von ihrem damaligen (anderen) Bräutigam geschwächt worden ist, wobei der stattgehabte Geschlechtsverkehr in den Volksschichten, denen die Verlobtgewesenen angehörten, allgemein üblich, ja durch den Brauch fast gefordert war. Mit Rücksicht auf das von uns über den Geschlechtsverkehr unter Verlobten weiter oben gefällte Urteil wird man auch ohne die letztere Voraussetzung in derartigen Fällen mit der Annahme der Bescholtenheit überhaupt sehr vorsichtig sein müssen. Als eine selbstverständliche Voraussetzung erscheint, daß die Frauensperson die nötige Einsicht in die Sittengesetze besitzt; „eine Verführung in zarter Jugend kann den Anspruch aus § 1300 nicht beseitigen."[11])

Wie verhält es sich mit der Braut, die sich ihrem zukünftigen Verlobten hingegeben hat? Kann ein Mädchen noch als unbescholten gelten, das schon vor Abschluß des Verlöbnisses dem zukünftigen Bräutigam die Beiwohnung gestattet hat? Nicht nur einer der wichtigsten Tatbestände, sondern die umstrittenste Frage überhaupt. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist in der Beantwortung einheitlich, diejenige der unteren Gerichte jedoch gespalten. Die Entscheidungen, wonach der vor der Verlobung liegende Geschlechtsverkehr zwischen den beiden Verlobten selbst die Braut dem Bräutigam gegenüber nicht beschalten macht, folgen der ebenso interessanten wie aber auch gefährlichen Argumentation des Reichsgerichtsurteils vom 19. Juni 1902:[12]) die Be-

[9]) Vergl. Frank zu § 182.
[10]) RGE in JW 06, 65; RGStr. 37, 97.
[11]) ROLG 16, 204.
[12]) RG 52, 46.

scholtenheit sei, wie schon die sprachliche Ableitung des Wortes (von dem althochdeutschen pisceltan oder bisceltan) ergebe, eine Folge der niedrigen Bewertung, die der Ruf eines Menschen innerhalb seines Lebenskreises von dritter Seite erfahre; eine Person zu „bescheltten", d. i. ein tadelndes, strafendes Urteil über sie abzugeben, erscheine aber nur derjenige sittlich berechtigt, der nicht selbst an ihrer anstößigen Aufführung teilgenommen habe, der keine Mitschuld an ihrer Bescholtenheit trage; der Begriff der Bescholtenheit sei insoweit kein absoluter und objektiver. Wer ein bis dahin unschuldiges Mädchen zum Beischlaf verführe, oder wer als Verlobter eines solchen diesen Umstand benutze, um ihr geschlechtlich beizuwohnen, habe keinen Grund, um der Verführten bezw. seiner Verlobten deshalb seinerseits Bescholtenheit vorzuwerfen.[13]) Indessen vermögen wir dieser Auffassung nicht beizutreten. Jedem Dritten gegenüber soll die Braut bescholten, nur ihrem späteren Bräutigam gegenüber als unbeschotten gelten. Es geht zu weit, mit dem Reichsgericht und Staudinger[14]) die Erhebung des Einwandes der Bescholtenheit seitens des Bräutigams in diesem Falle stets als arglistig zu bezeichnen. Dem Verschulden des Bräutigams steht ja das Verschulden der Braut gegenüber. Hat sich das Reichsgericht überlegt: gerade so gut wie man sagen kann, der Verlobte dürfe sich aus seinem eigenen Verschulden keine Einwendungen ableiten, könnte man auf der anderen Seite mit dem gleichen Recht behaupten, daß es auch unbillig wäre, der Braut aus ihrem Verschulden einen besonderen Vorteil zuzuwenden.[15]) Nein, es geht sogar so weit zu sagen: „Daran können auch die Tatsachen nichts ändern, daß der Geschlechtsverkehr der Parteien schon vor der Verlobung längere Zeit gewährt, und daß sie sich offen wie Mann und Frau betragen haben, denn die darin enthaltenen Verstöße gegen die guten Sitten sind eben beiden Parteien als Schuld anzurechnen."[16]) Folge der Ansicht des Reichsgerichts: eine Verlobte, welche vor der Verlobung sich dem künftigen Bräutigam hingegeben, die sich nach der Verlobung aber zurückhielt und gerade mit Rücksicht auf die Verlobung die Fortsetzung des Verkehrs der Ehe überlassen wollte — ein durchaus nicht gekünsteltes Beispiel — wäre schlechter gestellt als diejenige, welche den vorherigen Verkehr nach der Verlobung fortsetzte. Nun aber gar das Oberlandesgericht Kassel,[17]) nach dessen Auffassung, geboren wiederum aus der unseligen etymologischen Betrachtungsweise des Reichsgerichts, selbst ein Geschlechtsverkehr mit Dritten nicht wider die Unbescholtenheit spricht, wenn dieser Verkehr dem anderen Teil vor der Verlobung bekannt war. Auf einen solchen Geschlechtsverkehr als einen Grund der Bescholtenheit der Klägerin könne sich der Beklagte nicht berufen, „da er nach seinem ganzen Verhalten die Klägerin nicht deshalb niedriger bewertet, sondern weiter mit ihr verkehrt, ihr die Ehe versprochen und dadurch gezeigt hat, daß er die Klägerin nicht als beschotten ansah." Bei Werber[18]) finden wir ein

[13]) So z. B. auch RGE in Sächs. Arch. 11, 32; RGE in Bad. Rechtspr. 05, 235; OLGE in HansGerZ 07 B 260; OLGE in Recht 07 Nr. 3102.
[14]) Anm. 1 d γ zu § 1300.
[15]) So auch Werber, S. 241.
[16]) Warn. 1910, 402.
[17]) ROLG 14, 204.
[18]) S. 239.

Beispiel, bei dem konsequenterweise ebenfalls das Reichsgericht zu einer Verurteilung gelangen müßte, und bei dem das Bedenkliche der Entscheidung ganz kraß in die Augen springt: X und die Y leben mehrere Jahre in geschlechtsvertraulichem Verhältnis, das schließlich zu einer Verlobung und wieder zu deren Aufhebung führt, einen Anspruch nach § 1300 hervorruft, welcher vom Gericht gebilligt wird; nach Auszahlung der Entschädigung — es war kurz nach Ausbruch des Weltkrieges — lernt die Y den Z kennen, mit welchem sie sich verlobt und mit dem sie sich schließlich durch Kriegstrauung bei seinem Ausrücken ins Feld verbinden läßt; der Z fällt, und X tritt zu der Witwe wieder in Beziehungen, welche schließlich wiederum zu dem Verlöbnis und dann wieder zu einer Aufhebung des Verlöbnisses führen; jetzt erhebt die Y wiederum Anspruch aus § 1300, und wiederum müßte der Anspruch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts Erfolg haben, so daß hier eine Frauensperson zweimal eine Entschädigung für den Verlust ihrer weiblichen Ehre bekäme, welche tatsächlich nur einmal verloren gehen kann.[19]) Auf der einen Seite verlangt man, daß die Verlobten bei all ihren Maßnahmen sich immer der Möglichkeit eines Bruches bewußt seien, weil sonst die Ersatzforderungen als unvernünftig abzulehnen sind — und hier soll ein Verhalten geschützt werden, zu dessen Zeit noch nicht einmal eine Verlobung vorgelegen hat, an eine Verlobung von beiden Teilen vielleicht noch nicht einmal gedacht wurde, welches Verhalten also als noch viel unvernünftiger in dem obigen Sinne zu gelten hat. Wenn wir uns schon weiter oben bemüht haben, dem Geschlechtsverkehr unter Verlobten in bestimmten Fällen den Vorwurf des Unsittlichen zu nehmen, um dadurch die Ersatzforderungen der Braut zu rechtfertigen, so können und mögen wir ein Gleiches nicht tun, wenn das Band der Verlobung fehlt. Die Auslegung der Bescholtenheit nach der sprachlichen Ableitung des Wortes würde zudem, wie dies bereits das Oberlandesgericht Königsberg[20]) erkannte, dazu führen, eine Bescholtenheit auch dann anzunehmen, wenn Vorwürfe grundlos erhoben würden, der § 1300 bezweckt aber offenbar, der in ihrer geschlechtlichen Reinheit bisher nicht beeinträchtigten Verlobten eine Entschädigung für den Verlust dieser Reinheit zu gewähren. Bescholtenheit ist also vielmehr ein „absoluter Zustand, eine der Person immanente Eigenschaft".[21]) Das Gesetz anerkennt einen Anspruch der Verlobten auf die im § 1300 vorgesehene Entschädigung nur im Falle ihrer Unbescholtenheit zur Zeit des Verlöbnisses, „ohne einen Unterschied in der Richtung zu machen, durch wessen Schuld die Verlobte die Unbescholtenheit eingebüßt hatte."[22]) Als Folgen des Absoluten: Bescholtenheit kann durch späteres einwandfreies sittliches Betragen, durch Zeitablauf oder Verlegung des Wohnsitzes usw. nicht gesühnt, Unbescholtenheit dadurch nicht wieder erworben werden. Den Begründungen, welche die richterlichen Vertreter dieses absoluten Standpunktes ihren Ent-

[19]) Werber empfiehlt übrigens, „Unbescholtenheit" der „Jungfräulichkeit" gleichzusetzen; er führt zwar gute Gründe ins Feld, wir mögen ihm aber nicht so weit folgen.

[20]) ROLG 18, 250.

[21]) Frohnhausen S. 73.

[22]) So das OLG in Karlsruhe in Bad. Rechtspr. 02, 229.

scheidungen in den fraglichen Fällen geben, stimmen wir allerdings auch nicht restlos zu. Das Oberlandesgericht Hamburg[23]) urteilt:[24]) „Ein Entschädigungsanspruch aus § 1300 ist nicht gegeben, wenn die spätere Braut schon vor dem Verlöbnisse geschlechtlichen Umgang mit dem späteren Bräutigam gepflogen hat und von ihm geschwängert ist. Unter diesen Umständen liegt nichts dafür vor, daß, wenn sie diesen Verkehr auch nach der Verlobung fortsetzte, sie dies lediglich im Vertrauen darauf getan habe, daß demnächst der Verlobung die Eheschließung folgen werde." Und in neuerer Zeit das Landgericht Halle:[25]) „Zwischen der Beiwohnung und dem geltend gemachten Schaden muß ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Ein solcher Zusammenhang ist aber nicht gegeben, wenn schon vor dem Verlöbnis Geschlechtsverkehr stattgefunden hat; vielmehr ist dann der Schaden schon durch den ersten Geschlechtsverkehr, also vor dem Verlöbnis entstanden. Es kann also dadurch, daß später ein Verlöbnis stattfindet und dieses dann vom Manne grundlos aufgehoben wird, kein Schadensersatzanspruch entstehen. Das Gesetz will nur die Braut schützen, die in Erwartung der künftigen Ehe sich dem Bräutigam hingibt." In diesen Entscheidungen ist scheinbar von „Unbescholtenheit" gar nicht die Rede. Doch nur scheinbar. Beide Entscheidungen kranken an demselben Uebel: an der falschen Fragestellung. Man wollte fragen, weshalb kann die Braut in diesem Falle nicht mehr unbescholten sein; statt dessen hat man sich aber nur die Fragen beantwortet: weshalb hat sich die Braut hingegeben, wodurch und wann ist der Schaden entstanden? Der gesetzgeberische Grund ist richtig wiedergegeben. Doch sind die Gründe, welche die Frau zur Hingabe bewogen haben, für die Frage der Bescholtenheit grundsätzlich gleichgültig; ebenso wie — um dies vorwegzunehmen — das Reichsgericht,[26]) das ja der Braut in unserem Falle den Anspruch aus § 1300 zuerkennt, urteilt: „Für den Anspruch aus § 1300 ist es rechtlich ohne Belang, ob die Klägerin sich nach dem Verlöbnis dem Beklagten im Hinblick auf die erwartete Ehe oder lediglich in Fortsetzung des bisherigen geschlechtlichen Verkehrs hingegeben hat." Der gesetzgeberische Grund für den Entschädigungsanspruch, daß die Hingabe in Erwartung der Ehe erfolgte, ist nicht eine Voraussetzung, die im Einzelfalle vom Richter festzustellen wäre. Der Anspruch aus § 1300 hat lediglich die Tatsache zur Voraussetzung, daß die unbescholtene Verlobte ihrem Bräutigam die Beiwohnung gestattet hat. Und der Schaden, den die Braut erleidet, braucht nicht, wie das Landgericht Halle dies irrtümlich annimmt, mit der erfolgten Beiwohnung in Kausalzusammenhang zu stehen, wohl aber mit der Auflösung des Verlöbnisses; der Anspruch aus § 1300 ist eben kein Anspruch aus der Beiwohnung, sondern aus dem Verlöbnisbruch.[27]) Es ist dennoch richtig, wie

[23]) ROLG 12, 297.

[24]) Inzwischen hatte sich das Reichsgericht bereits in der anderen Richtung geäußert.

[25]) Urteil vom 21. Okt. 1925 in Jahrb. d. d. Rechts 1926, S. 347.

[26]) JW 06, 425.

[27]) ROLG 14, 215. Vergl. das weiter oben Gesagte: „Die schädigende Handlung besteht nicht in der Gestattung und Vollziehung des Beischlafes, sondern in dem ungerechtfertigten Rücktritt des Bräutigams trotz gestatteter Beiwohnung."

dies die beiden zuletzt angeführten Entscheidungen tun, das Verhalten der Braut vor der Verlobung in Beziehung zum Verlöbnis zu setzen, denn auf diese Weise tritt das Verschulden der Braut klar zutage, ein Verschulden, für das wir sie nicht mit einem Entschädigungsanspruch belohnen dürfen.

Irrelevant ist, ob die Braut den (während des Verlöbnisses begonnenen) Geschlechtsverkehr veranlaßt hat, oder ob sie die Verführte ist. War die Verlobte die Veranlasserin, so wird man daraus folgern dürfen, daß die Verlobte auf die Wahrung ihrer Geschlechtsehre wenig bedacht ist;[28]) hier wird man nach dem Beweggrund forschen müssen, um ein einwandfreies Resultat zu erzielen. Man wird ein derartiges Verhalten nicht schlechthin als Bescholtenheit begründend anzusehen brauchen. Es ist z. B. sehr wohl möglich, daß die Anregung von der Braut ausgegangen ist, weil sie die Nachgiebigkeit ihres Bräutigams gegenüber den Verlockungen zweifelhafter Mädchen kennt und ihn und damit auch sich vor gesundheitlichen Nachteilen bewahren will. Unrichtig daher das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe[29]) in der allgemeinen Fassung: Freiwillige Hingabe benimmt die Unbescholtenheit.

Irrelevant ist es weiterhin, ob die Tatsachen, welche die Bescholtenheit der Braut begründen, einem weiteren Kreise bekannt geworden sind oder nicht.[30]) Wie bereits mehrfach betont, will § 1300 nur der in ihrer geschlechtlichen Reinheit nicht beeinträchtigten Braut eine Entschädigung für den Verlust ihrer Reinheit gewähren. „War das frühere Verhalten an sich und den Umständen nach geeignet, ihrer geschlechtlichen Reinheit Abbruch zu tun, so könnte es diese Eigenschaft nicht dadurch verlieren, daß der Fehltritt vor der Allgemeinheit verborgen blieb."[31]) Auf diesem Standpunkt steht der überwiegende Teil der Rechtsprechung. Die gegenteiligen Entscheidungen[32]) lehnen sich an die bereits mehrfach erwähnte Reichsgerichtsentscheidung in RG 52, 46 ff. an: Durch einen Geschlechtsverkehr, der geheim bleibe, nur den Beteiligten bekannt sei, werde eine Bescholtenheit nicht herbeigeführt, denn — jetzt folgt die Anlehnung an die etymologische Beurteilung des „Bescheltens" — die Bescholtenheit sei eine Folge der niedrigen Bewertung, die der Ruf eines Menschen innerhalb seines Lebenskreises von dritter Seite erfahre; von einer solchen niedrigen Bewertung des Rufes von dritter Seite infolge eines Geschlechtsverkehrs könne aber keine Rede sein, wenn dieser unbekannt bleibe. Diese „dritte" Seite ist näher beschrieben in einer anderen Entscheidung des Reichsgerichts,[33]) nach der es nicht erforderlich ist, daß die geschlechtlichen Ausschreitungen in einem weiteren Kreise bekannt geworden sind, auch diejenige, die nur im engen Kreise oder bei einzelnen Personen bescholten sei, könne die Bezeichnung einer unbescholtenen Person für sich nicht in Anspruch nehmen. Indes demgegenüber: „Es ist kein gesetzgeberischer Grund denkbar, dem Mädchen, dem es gelungen ist, im Verborgenen Geschlechts-

[28]) ROLG 18, 250.
[29]) Bad. Rechtspr. 1913, 1.
[30]) RGE in Seuff. Bl. 71, 650; Recht 06, 750; JW 07, 480; ROLG 7, 43; 26, 210; 41, 41. a. A. z. B. Endemann, § 153 Anm. 23.
[31]) RGStr. 37, 96.
[32]) OLGE in DJZ 03 S. 528; ROLG 14, 215.
[33]) Recht 07 Nr. 1660.

beziehungen zu unterhalten, hinsichtlich des Gesetzesschutzes eine Vorzugsstellung einzuräumen."[34]) Gleichgültig ist, ob dem Bräutigam der Fehltritt seiner Braut zur Zeit *seiner* Beiwohnung bekannt war oder nicht, denn die „Kenntnis der Tatsachen, die den Mangel der Unbescholtenheit begründen, auf Seiten des Bräutigams ersetzt nicht Unbescholtenheit auf Seiten der Braut."[35]) Die Einwendung der Bescholtenheit dringt also auch dann durch, wenn die Klägerin geltend macht, daß sie vor der Hingabe dem Beklagten einen früheren Geschlechtsverkehr mit einem anderen Manne mitgeteilt habe. Hierin liegt eine gewisse Gefahr. In all den Fällen, in denen der Bräutigam von einem früheren Geschlechtsverkehr seiner Braut Kenntnis erlangt hat, ist für den Bräutigam ein Anreiz gegeben, mit allen Mitteln seine Braut zur Gestattung des Beischlafes zu bewegen, ohne besorgt zu sein, im Falle eines Verlöbnisbruches Entschädigung nach § 1300 leisten zu müssen.[36])

Für die Unbescholtenheit spricht übrigens die Vermutung. Zur Führung des Beweises ist die Braut nur verpflichtet, wenn begründete Anzeichen für das Gegenteil vom Gegner beigebracht sind. Zur Begründung seines Rücktrittsrechts kann der Bräutigam der Braut nicht den Ausforschungseid, daß sie unbescholten gewesen sei, zuschieben.[37])

Die Frage, in welchem *Zeitpunkte* Unbescholtenheit vorhanden sein muß, damit ein Anspruch aus § 1300 hergeleitet werden kann, beantwortet sich dahin, daß die Braut bis zum Zeitpunkte der *Beiwohnung* unbescholten gewesen sein muß. Es genügt also nicht, wenn Unbescholtenheit nur zur Zeit der Verlobung vorhanden war.[38]) Nur wenn sich bis zur ersten Beiwohnung durch den Verlobten in geschlechtlicher Hinsicht nichts gegen sie vorbringen läßt, hat die Verlassene den Anspruch aus § 1300, dies auch dann, wenn die Braut *nach* der ersten Beiwohnung durch den Bräutigam sich irgendwelcher geschlechtlicher Verfehlungen schuldig gemacht hat, die ihr die Unbescholtenheit genommen haben. In praxi wird aber für gewöhnlich der Bräutigam diese nachträgliche während des Verlöbnisses begangene Verfehlung seiner Braut zum Anlaß nehmen, um mit wichtigem Grunde zurückzutreten.[39])

Zum Abschluß dieses Abschnittes weisen wir auf das — wenigstens auf den ersten Blick — sonderbare Ergebnis hin, daß auch die *unbescholtene* Braut ihren Anspruch aus § 1300 immer dann verliert, wenn ihr Bräutigam aus einem wichtigen Grunde zurücktritt. Sonderbar ist das Ergebnis insofern, als der wichtige Grund ja, wie wir weiter oben gesehen haben, Umstände

[34]) RGStr. 37, 96.

[35]) RGE in Recht 07 Nr. 1660. Jedoch kann der Verlobte, der trotz Kenntnis das Verlöbnis eingeht und fortsetzt, sich nicht auf die ihm schon früher bekannten Tatsachen zur Rechtfertigung seines Rücktritts berufen.

[36]) Falls es der Braut nicht gelingt, gemäß § 847 vorzugehen.

[37]) OLGE in Bayr. Z. 1924, 278.

[38]) RGR S. 11.

[39]) Engelhardt S. 61, untersucht bei der Frage, in welchem Zeitpunkte Bescholtenheit vorhanden sein muß, ob unter der, wie es das Gesetz ausdrückt: Gestattung der Beiwohnung die Vollziehung des Beischlafes verstanden ist, oder das Versprechen, gegen eine etwaige Beischlafsausübung nichts einzuwenden. Hier handelt es sich um Haarspalterei. In den meisten Fällen wird auch beides zusammenfallen.

sein können, auf die weder der Verlobte, noch vor allem die Braut den geringsten Einfluß haben, und als hier der Schaden tatsächlich entstanden ist. Endemann[40]) versucht diesem „Uebel" abzuhelfen; er meint, daß man diese Fälle bei den Verweisungen in § 1300 Abs. I offensichtlich nicht erwogen habe; lasse man Verweisungen gegenüber eine freiere Auslegung zu, dann dürften die sogenannten Rücktrittsgründe ausgeschaltet werden, die ohne Verschulden der Braut eintreten, sie behalte in diesen Fällen den aus der Beiwohnung entstandenen Anspruch. Indessen gehen hier Endemann und die Autoren, die derselben Auffassung sind,[41]) in ihrer Sorge um die Braut entschieden zu weit. Das Ergebnis der Endemannschen Ansicht wäre z. B. dann im höchsten Grade unbillig, wenn auch den zurücktretenden Verlobten kein Verschulden an dem Entstehen des wichtigen Grundes trifft, die sittliche Verfehlung aber, wenn überhaupt von einer solchen gesprochen werden kann, beiden Verlobten in gleichen Anteilen zur Last fällt. Dem Schaden, welcher der Braut durch die Auflösung des Verlöbnisses erwächst, steht ausgleichend die Tatsache gegenüber, daß dem Bräutigam die Aufrechterhaltung des Bundes nicht mehr zugemutet werden kann. Der Bräutigam gibt in solchem Falle seine Braut ja nicht preis; darauf müßte Endemann das Hauptaugenmerk richten, denn auch er bezeichnet den Anspruch aus § 1300 als einen qualifizierten Anspruch wegen des Verlöbnisbruchs und nicht als einen solchen aus außerehelicher Beiwohnung.[42])

c) Gestattung der Beiwohnung während des Verlöbnisses.

Die Verlobte muß ihrem Bräutigam die Beiwohnung gestattet haben. Mit den Begriffen „Beiwohnung" und „Gestatten" können wir uns kurz fassen. Es sind keine hauptsächlichen Streitgegenstände. Nach der herrschenden Ansicht[1]) ist eine Beiwohnung — ebenso wie in den §§ 173 ff. Str.G.B. — bereits mit der naturgemäßen conjunctio membrorum, nicht erst mit der immissio seminis erfolgt. Das Kammergericht[2]) verurteilt selbst dann, wenn der Beklagte wegen der zu engen körperlichen Bauart der Klägerin nicht in die Scheide eindringen konnte. Dem Urteil stimmen wir jedoch mit Josef[3]) nicht bei. Es muß die Möglichkeit einer Schwängerung vorliegen. Auf diesem Standpunkt steht auch das Gesetz. Das ergibt sich einmal aus den §§ 1591, 1717, die wir in diesem Falle ohne Bedenken anziehen dürfen: „ . . . innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt"; zum anderen aus den Protokollen:[4]) im Gegensatz zu einem weiteren Antrag wurde der jetzige § 1300 angenommen, wonach der Anspruch „bloße Schwächung, nicht Schwängerung" voraussetzt. „Der vom Kammergericht festgestellte Vorgang stellt sich als Versuch einer Beiwohnung dar und könnte, wenn er ohne Willen der Klägerin erfolgt

[40]) § 153 Anm. 23.
[41]) Cosack II, 248.
[42]) § 153 3 a.

[1]) Staud. Anm. 2 c α zu § 1300; RGStr. 39, 60.
[2]) RJLG 30, 35.
[3]) Sächs. Arch. S. 125.
[4]) IV 696 f.

wäre, strafrechtlich als versuchte Notzucht in Betracht kommen. Es liegen hier unzüchtige Handlungen mit beiderseitiger Bereitschaft zur Beiwohnung vor, nicht aber eine Beiwohnung."[5]) Der Anerkennung solcher Ansprüche würden zahlreiche „skandalöse Prozesse"[6]) entspringen. Mit dieser Auffassung steht nicht in Widerspruch, daß wir weiter oben Bescholtenheit schon dann als vorliegend erachten, wenn die Braut unzüchtige Handlungen mit sich vornehmen läßt; denn dort handelt es sich um die mehr oder weniger subjektivistische Reinheit der Geschlechtsehre, hier um die objektive Tatsache der Beiwohnung, die nicht durch das Wollen allein ersetzt werden kann. Wie bereits angedeutet, ist nicht etwa erforderlich, daß eine Schwängerung erfolgt ist, wie sie z. B. das preußische Gesetz vom 24. April 1854 verlangte oder vor kurzem das bereits weiter oben angeführte finnische Ehegesetz eingeführt hat.

Die Braut muß die Beiwohnung „gestattet" haben. Von vornherein scheiden damit die Fälle aus, in denen der Bräutigam die Beiwohnung durch Ueberwältigung körperlichen Widerstandes erzwungen oder der Verlobten beigewohnt hat, als sie sich in einem willenlosen Zustande befand. Hier kann von einer „Gestattung" keine Rede sein.[7]) Es spielt im Uebrigen aber keine Rolle, auf welche Art und Weise der Bräutigam seine Braut zur Hingabe bewogen hat. Sogar wenn er durch Täuschung, Drohung oder Hinterlist die Gestattung veranlaßt hat, wird man die Beiwohnung als „gestattet" ansehen müssen; § 1300 kommt hier zur Anwendung *neben* den Bestimmungen der §§ 823, 825, 847. Der Begriff „Gestattung" ist nicht zu engherzig auszulegen, wie es z. B. Lüpschütz[8]) tut, der die Anwendung des § 1300 dann versagt, wenn die Anregung zur Beiwohnung von der Braut ausgegangen, wenn der Bräutigam von seiner Verlobten verführt worden ist. Lüpschütz meint, man könne hier nicht von einer „gestatteten" Beiwohnung sprechen, weil die Verlobte nichts „gestatte", sich nichts nehmen lasse, vielmehr von sich aus gebe. Hier handelt es sich, wie Engelhardt[9]) zutreffend bemerkt, um eine Verkennung des Sprachgebrauchs; es ist gleichgültig, wie die Willenseinigung der beiden Verlobten zustande gekommen ist.[10])

Dieser gestatteten Beiwohnung muß die Verlobung vorangehen, damit § 1300 Anwendung findet. Dies ergibt sich aus der Fassung der Vorschrift,[11]) und auf diesem richtigen Standpunkt steht das Gros der Entscheidungen. Das Oberlandesgericht Dresden:[12]) „Der Anspruch aus § 1300 setzt voraus, daß die Beiwohnung zu einer Zeit stattgefunden hat, als zwischen den Parteien das Verlöbnis bereits bestand, er kann nicht auf einen vor der Verlobung liegen-

[5]) Josef S. 125.
[6]) Vergl. Prot. IV 696.
[7]) Der Bräutigam ersatzpflichtig nach § 823/847.
[8]) S. 42 ff.
[9]) S. 63.
[10]) Fragt sich nur, ob das Verhalten der Geschwächten nicht als Bescholtenheit begründend angesehen werden muß; siehe weiter oben.
[11]) Vergl. OLGE in Recht 1908 Nr. 85: „Bestand zur Zeit der Beiwohnung ein wegen mangelnder Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ungültiges Verlöbnis, erfolgt aber diese Einwilligung später, so *gilt* die Beiwohnung als eine solche unter Verlobten."
[12]) Sächs. Arch. 15, 631.

den Beischlaf gestützt werden." Hatte sich die Braut ihrem Verlobten vor dem Verlöbnisse, wenn auch in Erwartung des Verlöbnisses, hingegeben, so kann sie den Anspruch aus § 1300 nur geltend machen, wenn die Beiwohnung späterhin während des Verlöbnisses mindestens einmal wiederholt wurde; so die Rechtsprechung;[13]) nach der von uns vertretenen Ansicht fehlt hier das Erfordernis der Unbescholtenheit.

d) Die Entstehung des Schadens, seine Bemessung.

Schließlich muß, um den Anspruch aus § 1300 geltend machen zu können, ein Schaden entstanden sein, der nicht Vermögensschaden ist. Für diesen ist, wie bereits weiter oben in einem anderen Zusammenhange festgestellt,[1]) Kausalzusammenhang mit der Auflösung des Verlöbnisses, jedoch nicht unbedingt mit der stattgehabten Beiwohnung erforderlich. Die Beiwohnung ist nur eine mitwirkende Ursache der Schadensentstehung. Unter diesen Schaden fällt z. B. nicht der körperliche Schmerz infolge des Beischlafes, denn, wie das Oberlandesgericht Kassel[2]) erkannte, ergibt sich aus dem Wortlaut des § 1300 keineswegs, daß diese Gesetzesbestimmung gerade den durch die Beiwohnung entstandenen Schaden im Auge hat, vielmehr ergibt sich das Gegenteil aus dem Zusammenhange der §§ 1298 bis 1300; diese ordnen den Schadensersatz wegen Verlöbnisbruchs; während die §§ 1298, 1299 den durch den Rücktritt des einen Verlobten dem anderen erwachsenden Schadensersatzanspruch für den Fall regeln, daß es zu einer Beiwohnung nicht gekommen ist, gibt § 1300 der Braut einen weiteren Schadensersatzanspruch für den Fall, daß es zu einer Beiwohnung gekommen ist; die Beiwohnung wird von § 1300 nur als eine Voraussetzung des Schadensersatzanspruches aufgestellt. Auf diese Ueberlegungen, die wir weiter oben bereits mehrmals zum Ausdruck gebracht haben, müssen wir hier wiederum zurückkommen; denn nur von da aus läßt sich die Schadensentstehung richtig beurteilen.

Die Entstehungsmöglichkeit des Schadens liegt frühestens im Zeitpunkte der Auflösung des Verlöbnisses. Regelmäßig wird man eine immaterielle Schädigung darin erblicken dürfen, daß der Geschlechtsverkehr mit dem Verlobten den vormals guten Ruf der Geschwächten beeinträchtigt und damit ihre gesellschaftliche Stellung verschlechtert, die Aussicht auf eine anderweitige Heirat vernichtet oder zumindest erheblich vermindert hat. Das Oberlandesgericht Naumburg[3]) hält sogar den Verlust der Möglichkeit, durch Verheiratung mit dem ungetreuen Bräutigam in bessere wirtschaftliche Verhältnisse zu kommen, gemäß § 1300 für ersatzfähig. Indessen verfährt hier das Gericht zu großzügig; der Anspruch gewährt nicht das Erfüllungsinteresse.

Näher liegt da folgender Schadensgrund: die durch das Bewußtsein, dem treulosen Bräutigam ihr höchstes Gut geopfert zu haben und trotz aller ihrer Liebe schmählich betrogen worden zu sein, hervorgerufene seelische De-

[13]) OLGE in RheinA 110, 183; OLGE in Bayr. Z. 3, 178.

[1]) Vergl. das zitierte Urteil des LG Halle in Jahrb. des deutschen Rechts 1926 S. 347.

[2]) ROLG 14, 214.

[3]) Recht 1908 Nr. 1211.

pression der Verlassenen. Bemerkenswert hierfür ist das Urteil des Oberlandesgerichts München vom 14. Juli 1920.[4]) Dieses Urteil ist, worauf auch v. Blume in seiner Note[5]) aufmerksam macht, für die Beurteilung des Anspruchs aus § 1300 von zweifacher Bedeutung. Einmal bejaht es mit Recht die in der Literatur bestrittene Frage, ob bei Feststellung des Schadens auch der seelische Schmerz zu berücksichtigen ist, den die Auflösung verursacht hat; zum anderen weist es — ebenfalls mit Recht — entgegen der Auffassung des Erstrichters, der die Abstammung der Klägerin, das Milieu, in dem sie steht, ihre Ausbildung und ihren Stand als schadenmindernd bei der Abmessung der Entschädigung betrachtete, darauf hin, daß Ehre und sittliches Empfinden und darum auch die seelische Wirkung einer Verletzung der Frauenehre von Besitz oder Bildung unabhängig sind. Immerhin wird man hier dann vorsichtig sein müssen, wenn die Verlassene in sittlicher Hinsicht eine laxe Auffassung zeigt; in diesem Falle können seelische Depressionen gar nicht entstehen. Zur Erhebung des Anspruchs aus den obigen Gründen kann auch die Verlassene berechtigt erscheinen, die unmittelbar nach der Auflösung eine andere, der nicht zustandegekommenen gleichwertige Ehe eingegangen ist. Dittenberger[6]) meint allerdings, daß in diesem Falle der Geschwächten ein immaterieller Schaden nicht erwachsen könne. Verminderung der Heiratsaussichten, der gesellschaftlichen Stellung usw. kann man zwar nun nicht mehr ins Feld führen, jedoch kann die zermürbende und quälende Erinnerung an das Vergangene die ehemals Verlassene bis in die neue Ehe verfolgen, in der es ja auch Augenblicke der Einsamkeit gibt, wo alte Bilder lebendig werden. Vertritt man die Ansicht des Reichsgerichts, daß § 1300 auch von der Verlobten geltend gemacht werden kann, die bereits vor der Verlobung mit ihrem zukünftigen Bräutigam geschlechtlich verkehrt hat,[7]) so ist es nur richtig zu sagen, daß der in Rede stehende Schaden durch eine frühere Beiwohnung vor dem Verlöbnis keine Minderung erfahren kann;[8]) daß die Braut den Treubruch weniger schmerzlich empfinde, weil sie schon vorher in einem geschlechtlichen Verhältnis zu dem Verlobten gestanden hat, kann nicht gesagt werden. Ebenfalls die Ansicht des Reichsgerichts zu Grunde legend kann ein früherer Geschlechtsverkehr vor der Verlobung allerdings von Bedeutung sein in der Hinsicht, daß die Beiwohnung in der Verlöbniszeit mit einem gewissen Makel behaftet, der durch die Aufhebung des Verlöbnisses in Erscheinung tritt. In einem solchen Falle hatte der Erstrichter eine Entschädigung deshalb ausgeschlossen, weil die Klägerin dadurch, daß sie die geschlechtlichen Beziehungen noch nach der Verlobung fortgesetzt habe, was jeder als selbstverständlich habe ansehen müssen, keinen Makel habe erleiden können. Dazu meint das Reichsgericht[9]) in richtiger Darstellung: dieser Gesichtspunkt könne indes nicht dazu führen, der Klägerin jeden Schadensersatz wegen Minderung der äußeren

[4]) JW 20, 980.
[5]) Ebenda.
[6]) S. 119 Anm. 2.
[7]) Nach der von uns vertretenen Auffassung fehlt hier das Erfordernis der Unbescholtenheit.
[8]) Vergl. RGE in LZ 20, 436.
[9]) Ebenda.

Ehre zu versagen; denn der aus der früheren Beiwohnung entstandene Makel war zum großen Teil durch das spätere Verlöbnis getilgt, und die Klägerin durfte erwarten, durch Schließung der Ehe noch weiter ihre äußere Ehre wiederherstellen zu können.

Die verlassene Braut kann eine billige Entschädigung in Geld verlangen, die in einer einmaligen Leistung, nicht in einer Rentenbestellung[10]) zu erfolgen hat. Die Höhe der zu gewährenden Entschädigung hat der Richter nach freiem Ermessen zu bestimmen,[11]) es wird auch hier für ihn oftmals nicht leicht sein, der besonderen Lage des einzelnen Falles gerecht zu werden. Es sind zu berücksichtigen nicht nur die Standes- und Vermögensverhältnisse, sondern alle Umstände des einzelnen Falles, so das Alter der beiden Verlobten, die Art und Weise, wie der Verkehr sich zwischen ihnen entwickelte, wie die Verlobung zustande kam, wie das Verlöbnis gelöst wurde[12]) usw.[13]) Ein Beispiel aus der Spruchpraxis:[14]) War die Verlobte bei der Hingabe 37 Jahre alt, so kamen wesentliche Gefahren für die Charakterbildung nicht in Betracht, sie hatte keine erheblichen Heiratsaussichten zu verlieren[15]) und trug ein höheres Maß von Mitverantwortung als ein jüngeres Mädchen.

Auszugehen ist überhaupt von der sittlichen Verschuldung des treulosen Bräutigams. Uebergroßes Entgegenkommen oder eine Verführung von Seiten der Braut wird auf die Höhe der zu gewährenden Entschädigung herabmindernd wirken. Von Bedeutung ist, wie häufig der Geschlechtsverkehr stattgefunden hat. Handelt es sich um eine Frauensperson mit laxer sittlicher Auffassung, so darf man wohl sagen, daß eine lange Dauer des Geschlechtsverkehrs mindernd auf die Entschädigung wirkt, während sonst der Verlöbnisbruch nach einem Geschlechtsverkehr von längerer Dauer die Verlobte viel härter trifft, weil sie nun immer mehr auf die Erfüllung des Eheversprechens hoffen durfte.[16]) Zustimmen können wir Dittenberger[17]) darin, daß ein Mädchen aus den gebildeten Kreisen für eine Schädigung am guten Rufe eher und in größerem Umfange wird Ersatz verlangen können als eine den niederen Volksschichten angehörende Frau, weil bei einer gebildeten Frau schon allein die aus ihrem Fehltritt resultierende gesellschaftliche Isolierung angesichts ihrer

---

[10]) Calé in JW 25, 745: „Völlig undenkbar ist es, daß aus § 1300 eine einen Unterhaltungscharakter tragende Geldrente sich ergeben könnte"; dagegen Wolff § 6.

[11]) RGE in Recht 1914 Nr. 1429.

[12]) Vergl. RGE ebenda, wo der Hochzeitstag festgesetzt und das Aufgebot der Brautleute bereits erfolgt war.

[13]) Siehe RGE in Recht 1907 Nr. 1658.

[14]) OLGE in JW 25, 384.

[15]) Für die Bemessung des Schadens wegen Beeinträchtigung der Versorgungsaussichten kommt es übrigens nicht darauf an, in welchem Maße die Heiratsaussichten der Verlobten durch die Beiwohnung gemindert sind, sondern nur darauf, welche Heiratsaussichten ihr, nachdem ihre Aussicht auf Eheschließung vereitelt ist, zu dieser Zeit noch verblieben sind. (RGE in LZ 20, 436.)

[16]) Vergl. RGE in Recht 1917 Nr. 413: „Lange Dauer des außerehelichen Geschlechtsverkehrs ist kein Grund zur Minderung der Entschädigung."

[17]) S. 191.

geistigen und gemütlichen Bedürfnisse einen Schaden bedeutet, was bei einer Frau aus dem Volke nicht gleicherweise anzunehmen ist (obwohl letztere ein gleiches, vielleicht ein höheres sittliches Empfinden haben kann).

Scharfen Widerspruch fordert Donig[18]) heraus, der eine etwaige Schwängerung der Geschwächten als erhöhendes Moment bei der Schadensfestsetzung in Betracht gezogen wissen will. Dieser Umstand darf, da hierfür die Sondervorschriften §§ 1708, 1715, 1716 bestehen, nicht doppelt verwertet werden; im Gegenteil, eher wird die weitergehende Haftung des Schwängerers aus den Bestimmungen der genannten §§ bei einer „billigen" Bemessung des Kranzgeldes nach der anderen Seite hin Berücksichtigung erwarten können.[19])

Anhang:

Welches Recht ist anzuwenden für die aus einem Verlöbnisbruch zwischen Angehörigen verschiedener Staaten sich ergebenden Rechtsbeziehungen?

Die ausländische Gesetzgebung kennt teils ähnliche Vorschriften wie diejenigen der §§ 1298/1300, teils versagt sie dem verlassenen Teile diese Entschädigung. In den neueren Gesetzgebungen finden sich jedoch keine international-privatrechtlichen Bestimmungen, die das Verlöbnis angehen. Die Frage nach dem bei Verlöbnisbruch geltenden Recht, wenn die Verlobten verschiedene Staatsangehörigkeit besitzen, ist daher besonders wichtig; zumal sie nach dem Weltkriege, der die Völker durcheinandergewürfelt hat, eine erheblich praktischere Bedeutung gewonnen hat.[1])

Die Literatur antwortet verschieden. Das „Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München" hat in einer Rechtsauskunft vom 25. Juni 1928[2]) nicht weniger als fünf voneinander abweichende, wenn auch teilweise im Endergebnis wieder zusammenführende Rechtsauffassungen als bestehende angeführt.

Es ist nicht unbedenklich, mit dem Oberlandesgericht Karlsruhe[3]) die reichsgerichtliche Rechtsprechung[4]) über den Verlöbnisbruch, der das gemeine Recht — nach dessen Auffassung das Verlöbnis ein obligatorischer Vertrag war — zugrunde lag, auf das B.G.B. anzuwenden.[5]) Deshalb geht das

---

[18]) S. 56.

[19]) Vergl. Lüpschütz, S. 63.

[1]) Man denke an die vielen Fälle, in denen sich vornehmlich russische Kriegsgefangene mit deutschen Mädchen verlobten, oder an die Zeit der Besatzung des Rheinlandes und des Ruhrgebietes, wo ebenfalls eine Reihe deutscher Mädchen sich mit Angehörigen der Besatzungstruppen verloben zu müssen glaubte.

[2]) Zitiert gefunden im Urteil des OLG München, Bayr. Z. 1929, 333. Die Auskunft stand abschriftlich zur Verfügung.

[3]) Bad. Rechtspr. 1913, S. 78.

[4]) Vergl. z. B. RGE in JW 1902, 448.

[5]) So auch Habicht S. 111; Niedner EG S. 38 Anm. 2 a zu Art. 13.

Oberlandesgericht Köln[6]) nicht mehr davon aus, daß für Schadensersatzansprüche nach der Verlöbnisauflösung das Recht des Eheabschlußortes maßgebend sein sollte. Eine Auffassung, die für das geltende Recht vertreten wird, will die Ansprüche aus dem Verlöbnisrücktritt nach dem Recht der ehemaligen Braut beurteilt wissen; so Habicht[7]) in analoger Anwendung des Art. 21 EGBGB. Eine andere Auffassung will in jedem Falle das Recht des aus dem Rücktritt vom Verlöbnisvertrag in Anspruch Genommenen anwenden; so Niedner[8]) und die von Habicht[8]) angeführten. Nach OLG. Köln vom 4. Dez. 1925[9]) — um damit gleichzeitig zur Spruchpraxis der neuesten Zeit überzugehen — käme man zu demselben Ergebnis wie nach der letzteren Ansicht. Das Oberlandesgericht Köln entschied, daß die Rechte aus einem Verlöbnisvertrag einer Ausländerin, gleichviel welcher Staatsangehörigkeit, ebenso gut zustünden wie einer Inländerin. Aus den Gründen: „Für die Schadensersatzansprüche ist Art. 13 des Einführungsgesetzes maßgebend. Hiernach wird die Eingehung der Ehe, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört. Diese Vorschrift findet auch auf das Verlöbnis Anwendung, da man unter Eingehung auch die Voraussetzung der Ehe, das Verlöbnis, mitverstehen muß. Hiernach muß ein deutscher Verlobter auch die Vorschriften des deutschen Rechtes gegen sich gelten lassen, die für den Fall seines unbegründeten Rücktritts vom Verlöbnis dem anderen Teile Schadensersatzanspruch gewähren, und er kann sich nicht darauf berufen, daß nach dem Rechte des anderen Verlobten diesem kein Schadensersatz zustehe. Dem würde übrigens auch Art. 30 EGBGB gegenüberstehen. Denn die Vorschriften des deutschen Rechts über Verlöbnis und Verlöbnisbruch sind einer sittlichen Auffassung entsprungen, so daß entgegenstehende Bestimmungen eines ausländischen Gesetzes nicht anwendbar sind." Das Oberlandesgericht Köln folgt hier offenbar der Ansicht Zitelmanns,[10]) wonach jeder Teil die von seinem eigenen Personalstatut bestimmten Folgen der Verlöbnisauflösung zu tragen hat. Dieser Auffassung tritt das Oberlandesgericht München mit seinem ausführlich begründeten Urteil vom 13. März 1929[11]) entgegen. Es hatte einen Fall zu entscheiden, im welchem die Braut die tschechoslovakische, der Verlobte die deutsche Staatsangehörigkeit besaß und nun aus § 1300 in Anspruch genommen werden sollte. In der Tschechoslovakei gilt heute noch auf dem Gebiete des Verlöbnisrechts das österreichische ABGB, das einen dem § 1300 ähnlichen Anspruch auf einen Nichtvermögensschaden bildenden Schaden nicht kennt. Das Oberlandesgericht München fällte seine Entscheidung dahinzielend: eine verlobte Ausländerin hat gegen ihren früheren Verlobten, welcher Deutscher ist, nur dann einen Anspruch nach § 1300, wenn nach dem Rechte, welches im Heimatstaate der Braut gilt, der verlassenen Braut ein gleichartiger Anspruch zusteht. Dieser

[6]) Recht 1926 Nr. 454; LZ 1926, 602; StAZ 28, 149.
[7]) S. 112, 164.
[8]) Siehe Anm. [5]).
[9]) Siehe Anm. [6]).
[10]) S. 801.
[11]) Bayr. Z. 1929, 333.

Auffassung ist u. E. der Vorzug zu geben. In Beziehung auf den vom OLG Köln angeführten — und offenbar falsch ausgelegten — Art. 13 EGBGB sagt das OLG München ganz richtig: „Es liegt nahe, entsprechend dem Grundsatze des Art. 13 EGBGB, auch bei einem Anspruche wegen Bruches des Verlöbnisses anzunehmen, daß nicht nur das für den einen Verlobten geltende Recht, sei es des aus dem Verlöbnisbruche Berechtigten oder des daraus Verpflichteten, die Richtschnur für den Bestand und den Umfang des Anspruchs bilden kann, sondern daß der Anspruch, um zur rechtlichen Wirksamkeit zu kommen, sowohl nach dem Rechte des Verpflichteten gegen diesen bestehen, als auch nach dem für den Berechtigten geltenden Recht diesem gewährt sein muß." Richtig. Denn: dem Anspruch auf Schadensersatz auf der einen Seite muß die Verpflichtung des anderen Verlobten, Schadensersatz zu zahlen, gegenüberstehen; die beiden Rechte müssen sich also insoweit *decken*. Oder, wie Wolff[12]) sagt, hat das Verlöbnis nur die Wirkungen, die dem Personalstatut beider Verlobten gemeinsam sind, da es der Einheitlichkeit des Verlöbnisses widersprechen würde, für den einen Verlobten stärkere Wirkungen eintreten zu lassen als für den anderen. Voraussetzung also für das Bestehen von Ansprüchen ist deren Gewährung durch das ausländische Gesetz, das deutsche Recht kommt vorsorglich nebenbei zur Anwendung, um nur nach dem ausländischen Gesetze bewilligte Rechte auszuschließen oder einzuschränken.[13])

Vollständig abwegig ist es, wenn das OLG Köln mit Art. 30 EGBGB operiert. Kann man im Ernst behaupten, daß das französische Gesetz, weil es einen Schadensersatzanspruch wie den der §§ 1298 ff. nicht kennt, deshalb gegen die guten Sitten verstoße? Wenn die betr. Bestimmungen des B.G.B. einer sittlichen Auffassung entsprungen sind, so darf aus dem Fehlen ähnlicher Vorschriften in ausländischen Gesetzen höchstens gefolgert werden, daß das deutsche Recht in diesem Punkte auf einem *hohen, höheren* sittlichen Niveau steht. Ein Mehr wäre zu viel.

---

[12]) § 7.

[13]) Gleicher Ansicht Neumeyer S. 19; anscheinend auch Planck Nr. 9 zu EG Art. 13: Gegen einen Deutschen können auf Grund Verlöbnisbruches Ersatzansprüche nicht in weiterem Umfange begründet werden als im B.G.B. § 1298 ff. anerkannt ist.